

459 KPiP



1100459

Katalog Nr. 433.

Städt. Fürsorgeamt
Bücherei.

459/45

Das Recht der öffentlichen Fürsorge

Die Vorschriften des Reichs und des Landes Preußen
sowie die Vorschriften für das Saarland
nach dem Stande vom Januar 1937

Textausgabe
mit Verweisungen und Sachverzeichnis

von

Dr. A. Schott †
Oberregierungsrat
im Reichs- und Preuß. Arbeitsministerium

39. bis 40. Tausend

von

Fritz Ruppert
Ministerialrat im Reichs- und Preuß.
Ministerium des Innern



Berlin / Carl Heymanns Verlag / 1937

*Südanas
Nachweisung*



Gedruckt bei A. Gallus
Berlin-Charlottenburg 2
Printed in Germany

Vorwort

Am 5. Mai 1936 ist der langjährige bisherige Herausgeber des vorliegenden Werkes, Oberregierungsrat im Reichs- und Preussischen Arbeitsministerium Dr. August Schott, nach einem kurzen, aber an schönen Erfolgen seiner amtlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit reichen Leben im Alter von nur 40 Jahren dem Kreise derer entrissen worden, denen es vergönnt blieb, nach hartnäckigem, oft nutzlos scheinendem Kampfe gegen die Auswüchse auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege in der Zeit vor der Machtergreifung noch mitwirken zu dürfen am Aufbau einer neuen, von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Wohlfahrtspflege. Als einer aus diesem Kreise habe ich es auf Wunsch des Verlages gern übernommen, die Arbeit des Verstorbenen weiterzuführen und damit zugleich immer wieder Anlaß zu haben, eines lieben Freundes zu gedenken, mit dem mich ein Jahrzehnt das Gemeinsame der amtlichen Tätigkeit auf unser beider Arbeitsplätzen in den für die Wohlfahrtspflege der verschiedenen Gebiete zuständigen Reichsministerien, des Reichsinnen- und des Reichsarbeitsministeriums, die gleiche Heimat im Hessenlande und der Dienst bei der gleichen Waffe im Kriege stets in bester Arbeitskammeradschaft verbunden haben. Ich tue dies um so lieber, weil ich dem Verlag in den ersten Jahren seit dem Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung bereits bei der Anlage des damals noch namenlos herausgegebenen Buches an die Hand gegangen bin und auch nach der Übernahme der Herausgeberschaft durch Schott mit besonderer Anteilnahme und auch gelegentlichen Ratschlägen die weitere gute Entwicklung des Werkes und seine immer größere Verbreitung in den Fachkreisen verfolgt habe.

Die vorliegende neue Ausgabe hat die bisherige bewährte Anlage der Zusammenstellung übernommen. Sämtliche bis Februar 1937 im Gesetzes-, Verordnungs- und Erlaßwege vorgenommenen Änderungen des Reichs- und Preussischen Landesrechts, die zum Teil recht umfangreicher und grundsätzlicher Art waren, sind in der neuen Auflage berücksichtigt. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936, das wichtige, die unterschiedliche Regelung der Zuständigkeit für Deutsche und Ausländer beseitigende Gesetz über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936, der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege

vom 31. Dezember 1935, der die Arbeitsgebiete des Reichsinnen- und Reichsarbeitsministeriums in klarer Weise abgegrenzt hat, die Verordnung zur Kleinriedlung und Bereitstellung von Kleingärten in der Fassung vom 15. Januar 1937 (Verlängerung der Fristen im Art. 3 § 1 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 u. § 3 Abs. 1 Satz 2!), der dritte Durchführungserlaß zum Kleinrentnerhilfe-Gesetz vom 9. Dezember 1935 und die zahlreichen Ergänzungen der die öffentliche Fürsorge berührenden kostenrechtlichen Vorschriften über die Verhütung erbkranken Nachwuchses. Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 wurde durch Fußnoten zum Wortlaut der Preuß. AusführungsVO. zur Fürsorgepflichtverordnung (z. B. S. 56) beachtet. Entsprechend der Anlage des Werkes sind in der vorliegenden Ausgabe alle Gebiete außer Betracht gelassen worden, die nicht zur öffentlichen Fürsorge im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung gehören, also z. B. die Regelung der Unterstützung der Angehörigen der Wehr- und Arbeitsdienstpflichtigen¹⁾, die Unterstützung der Unfruchtbarzumachenden wegen des Verdienstausfalls infolge Anstaltsaufenthalts nach der Sechsten VO. zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 23. Dezember 1936 usw.

Fortgefallen ist das Verzeichnis der Hauptfürsorgestellen. Nachgetragen wurde das Preuß. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 16. Oktober 1934 (S. 74).

Berlin, im Februar 1937.

Fritz Ruppert

Ministerialrat im Reichs- u. Preuß.
Ministerium des Innern.

¹⁾ Vgl. hierzu die im gleichen Verlag erschienene „Zusammenstellung und Erläuterung“ von Ruppert-Strug von Nibda.

Einführung

Vor dem Weltkriege beruhte die öffentliche Fürsorge in Deutschland auf dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (UWG.), zuletzt in der Fassung vom 7. Juni 1908 (RGBl. S. 381). Das UWG. bestimmte lediglich die Träger der Armenpflege (Orts- und Landarmenverbände) und regelte ihre Zuständigkeit. Der Erlaß aller übrigen Fürsorgevorschriften, insbesondere der Bestimmungen über Art und Maß der Fürsorge, war Sache der Länder (Bundesstaaten).

Die Folgen des Kriegs und der Nachkriegszeit, insbesondere auch die Folgen der Geldentwertung, brachten weite Bevölkerungsschichten in Not. Diese Not konnte die seitherige Armenpflege nicht beheben. Deshalb bildete sich im Anschluß an die Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer (Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften in der Fassung vom 4. August 1914 [RGBl. S. 332]) schon während des Krieges eine weitverzweigte „Kriegswohlfahrtspflege“ aus, die aber ihrer Natur nach nicht nach einheitlichem Plan, sondern je nach den Erfordernissen des Augenblicks aufgebaut war, und in den einzelnen Ländern von verschiedenen Trägern übernommen wurde. Eine reichsgesetzliche Regelung erfuhr die Kriegswohlfahrtspflege erst nach Beendigung des Krieges durch die Verordnung vom 8. Februar 1919 über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (RGBl. S. 187) und das Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 1066). Für das Gebiet der Sozialrentnerfürsorge erfolgte eine reichsgesetzliche Regelung durch das Reichsgesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (RGBl. S. 1533), für die Kleinrentnerfürsorge durch das Gesetz über die Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (RGBl. I S. 104), für die Schwerbeschädigtenfürsorge durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (RGBl. S. 458), für die Minderjährigenfürsorge durch Abschnitt V des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633), für das Gebiet der Schwangerenfürsorge durch das Gesetz über die Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 (RGBl. I S. 502) sowie durch die Verordnung über die Wochenfürsorge vom 18. August 1923 (RGBl. I S. 816).

Bei diesem zerstückelten Rechtszustand fehlte es vor allem an einem einheitlichen leistungsfähigen Träger, der die gesamte Fürsorge in seinem Bereich planvoll gestalten konnte. Die Kosten der Armenpflege, die in erster Linie auf den Gemeinden ruhten, wuchsen sich für diese zu einer untragbaren Last aus. Auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege trug das Reich den größten Teil, meistens vier Fünftel der Kosten. Diese sogenannten Dota-

tionen wirkten aber einer sparsamen, planmäßigen Fürsorge entgegen. Deshalb erhob sich immer mehr die Forderung nach einheitlichen und leistungsfähigen Trägern. Dazu kam, daß die auf dem Grundsatz des Unterstützungswohnstitzes aufgebauten, auf eine sekhafte Bevölkerung zugeschnittenen Zuständigkeitsvorschriften sich im Laufe der Zeit immer mehr als ungeeignet erwiesen. Die Feststellung der Zuständigkeit brachte zahlreiche unnötige Zuständigkeitsstreitigkeiten mit sich, so daß sich der schon vor dem Krieg erhobene Ruf nach einem Übergang zum Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthalts verstärkte.

Diesem Rechtszustand machte die Fürsorgegesetzgebung des Jahres 1924, die im wesentlichen heute noch gilt, ein Ende. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179), das der Reichsregierung das Recht einräumte, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Staat für erforderlich und dringend erachtete, erging am 14. Februar 1924 die Dritte Steuernotverordnung (RGBl. I S. 74). Sie überließ in ihrem § 42 den Ländern u. a. die Aufgaben der Wohlfahrtspflege „nach Maßgabe näherer rechtlicher Vorschriften zu selbständiger Regelung und Erfüllung“. Diese Vorschriften sind enthalten in der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) und in den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765).

Die Fürsorgepflichtverordnung ist auf Grund des vorgenannten Ermächtigungsgesetzes als gesetzesgleiche Rechtsverordnung erlassen. Sie schafft in den Bezirksfürsorgeverbänden (meist Stadt- und Landkreisen) und den Landesfürsorgeverbänden (Ländern bzw. preußischen Provinzen) leistungsfähige und einheitliche Träger für alle Fürsorgezweige. Den Ausbau der Fürsorgeverbände überläßt sie der Landesgesetzgebung. Außerdem regelt sie die Zuständigkeit der Fürsorgeverbände nach dem Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthalts. Die Reichsgrundsätze enthalten Vorschriften über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge, um, soweit notwendig, eine gleichmäßige Durchführung der Fürsorge zu gewährleisten. Nach ihrer Einleitungsbestimmung ist es Aufgabe der Fürsorge, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Reichsgrundsätze sprechen jedoch nicht jedem Hilfsbedürftigen ohne weiteres die gleichen Fürsorgeleistungen zu, sondern nehmen darauf Rücksicht, ob der Hilfsbedürftige der Allgemeinheit besondere Dienste geleistet hat oder ob seine Hilfsbedürftigkeit auf eigener Schuld beruht. Deshalb schaffen sie für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie für Sozial- und Kleinrentner die sogenannte gehobene Fürsorge, beschränken dagegen gegenüber Asozialen, Arbeitscheuen usw. das Maß der Fürsorge.

Die Änderungen, die die Fürsorgepflichtverordnung und die Reichsgrundsätze durch die verschiedenen Novellen erfahren haben, ergeben sich aus dem Text beigefügten Anmerkungen. Sie beziehen sich, abgesehen von einigen Zuständigkeitsvorschriften, in der Hauptsache auf die Beteiligung der Hilfsbedürftigen am Verfahren, auf die Rücksätze der öffentlichen Für-

sorge, auf das Recht der Erbkansprüche des Fürsorgeverbandes gegen Hilfsbedürftige und Drittverpflichtete.

Für das Fürsorgestreitverfahren, insbesondere für das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen, sind die entsprechenden Vorschriften des Unterstützungswohnstitzgesetzes aufrechterhalten.

Die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung wird in erster Linie auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes ausgeübt, nach dem grundsätzlich 2 v. H. der Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen sind.

In der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gelten neben der Fürsorgepflichtverordnung noch die Vorschriften der Verordnung vom 8. Februar 1919, soweit sie sich auf den Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge und auf den Ausbau der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen und ihrer Beiräte beziehen.

Dies ist im wesentlichen der Rechtszustand auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge, wie ihn die nationalsozialistische Bewegung bei der Übernahme der politischen Macht in Deutschland vorfand.

Die nationale Regierung war sich bei der Übernahme der Verantwortung darüber klar, daß gerade das Gebiet der öffentlichen Fürsorge durchgreifende und ganze Maßnahmen erforderte, hatte sie doch ihren Kampf um die Macht besonders auch gegen den „Wohlfahrtsstaat“ früherer Prägung geführt. Wenn sie nunmehr im Besitze der politischen Macht zunächst davon absah, das Fürsorgerecht grundsätzlich umzugestalten, so aus der klaren Erkenntnis, daß mit der Änderung formalrechtlicher Vorschriften allein nichts getan sei. Sie stellt als vordringlichstes Ziel aller Fürsorgearbeit eine Aufgabe heraus: Stärkung des Gefunden, Erhaltung und Förderung der erbgesunden deutschen Familie als Keimzelle des Staates und Hüterin deutscher Zukunft.

Um dieses Ziel zu erreichen, packt sie die Dinge an der Wurzel. Alle verfügbaren Kräfte und Mittel werden für die Arbeitsbeschaffung eingesetzt. In einem geradezu gewaltigen Ausmaße vollzieht sich der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung. In Millionen ziffern geht die Zahl der Erwerbslosen zurück. Und was das Wichtigste ist: Jedem in Arbeit Gebrachten wird der Glaube und das Selbstvertrauen zurückgegeben, er wird wieder zu einem zukunftsrohen, werteschaffenden Mitglied der Volksgemeinschaft.

Nationalsozialistische Fürsorgearbeit stellt sich nicht die Aufgabe, den risikofreien Menschen zu schaffen. Immer wieder betont sie die Verpflichtung des einzelnen, für sich und seine Familie unter Einsatz aller seiner Kräfte und Mittel zu sorgen. Dem Gedanken der Versorgung durch den Staat setzt sie den Willen zur Selbsthilfe entgegen, die durch die wahre Volksgemeinschaft ihre Ergänzung findet. Den Gedanken der schicksalhaft verbundenen Volksgemeinschaft verwirklicht sie durch freiwillige Hilfswerke gewaltigen Ausmaßes und schafft damit dem Grundsatz der Hilfe von Mensch zu Mensch wieder Geltung. Hierdurch räumt sie gleichzeitig der Arbeit der von dem Hauptamtsleiter Hilgenfeldt (NSDAF.,

Reichsleitung, Hauptamt für Volkswohlfahrt) geführten freien Wohlfahrtspflege wieder den ihr gebührenden Platz ein. Damit wird die öffentliche Fürsorge nicht etwa künftig als entbehrlich angesehen. Arbeitslosigkeit und unverschuldete Not wird es immer geben. Die Regierung hat sich daher auch der Personenkreise angenommen, die früher vergeblich um eine Erleichterung ihrer Lage gelämpft haben.

Den Kleinrentnern hatten die früheren Regierungen trotz aller Versprechungen keine fühlbare Erleichterung verschaffen können. Mit dem Gesetz über die Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580) hat sich die Regierung auch der alten und erwerbsunfähigen Volksgenossen angenommen, die früher durch ihre Arbeit zum Aufstieg Deutschlands beigetragen haben und später unverschuldet durch die Geldentwertung um den Ertrag ihrer Arbeit und Sparsamkeit kamen. Das Gesetz enthält für einen genau abgegrenzten Kreis von Kleinrentnern wichtige Verbesserungen innerhalb der Fürsorge.

Die Kriegsblindensfürsorge und die Fürsorge für die hirnerkrankten Kriegsbeschädigten oblag seither mit der gesamten Kriegsbeschädigtenfürsorge den Bezirksfürsorgeverbänden. Um die Fürsorge für diese beiden Gruppen von Kriegsbeschädigten zu vereinheitlichen und damit gleichzeitig zu verbessern, wurde sie durch das Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsverförgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541) den Hauptfürsorgestellen zur Durchführung übertragen; damit ist gleichzeitig die Last für diese Fürsorge auf die Landesfürsorgeverbände übergegangen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß diese Übertragung zu einer Verbesserung der Fürsorge führen wird.

Bei Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hat die Regierung Schwerbeschädigte, insbesondere Schwerkriegsbeschädigte, vermehrt in den Arbeitsprozeß eingegliedert. Darüber hinaus hat sie sich der Kriegsbeschädigten angenommen, deren Erwerbsminderung mindestens 40 v. H. beträgt. Artikel 5 § 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsverförgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541) bestimmt nunmehr:

„Neben der Sicherung von Arbeitsplätzen für Schwerkriegsbeschädigte muß die Hauptfürsorgestelle auch Kriegsbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber mindestens 40 v. H. beträgt, den Schutz des Schwerkriegsbeschädigtengesetzes zuerkennen, wenn sie sich ohne die Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und wenn dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3 des Schwerkriegsbeschädigtengesetzes) nicht gefährdet wird.“

Das Fürsorgerecht der Zukunft wird seinen Inhalt und seine Form aus nationalsozialistischem Gedankengut schöpfen. Es wird im verstärkten Maße den Willen zur Selbsthilfe wecken und seine Sorge in erster Linie der Förderung der erbgesunden deutschen Familie widmen. Für die Verpflichtung zur Selbsthilfe gewinnen die Vorschriften über Arbeitspflicht und Arbeitszwang besondere Bedeutung. Zur Erhaltung einer gesunden Volkskraft wird die

Erkenntnis, daß Vorbeugen besser und billiger ist als Heilen, alle Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge noch stärker beeinflussen müssen. Auf organisatorischem Gebiet muß die Reform des Fürsorgerechts mit der politischen und verwaltungsmäßigen Neugliederung des Reichs Hand in Hand gehen. Landesrechtliche Verschiedenheiten, die nicht auf sachlichen Gründen beruhen, werden fallen müssen. Insbesondere muß sich auch dort die Förderung nach leistungsfähigen Trägern der Fürsorge durchsetzen, wo dies noch nicht geschehen ist. Dann wird es auch möglich sein, daß die Fürsorge rechtzeitig und ausreichend mit ihrer Hilfe einsetzt und damit gleichzeitig eine sparsame Verwaltung gewährleistet.

Dr. A. Schott †.

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.....	1
II. Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. Oktober 1931	17
III. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924.....	19
IV. Erläuterungen des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern zu den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 27. November 1931	28
V. Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 mit den Durchführungserlassen	38
VI. Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936	49
VII. Preussische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924	50
VIII. Preussische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Fürsorgepflicht und zur Preussischen Ausführungsverordnung	62
IX. Verordnung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924	71
X. Verordnung des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren vom 27. Juli 1931	78
XI. Preussisches Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrechen und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933. Vom 16. Oktober 1934	74
XII. Verordnung zur Überleitung des Fürsorgerechts im Saarland vom 23. März 1935	75

Anhang

I. Vorschriften über das Fürsorgeerkenntnisverfahren	80
II. Fürsorgerechtlich wichtige Vorschriften des Aufwertungsrechts.....	84
III. Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Beziehungen der Versicherung zur öffentlichen Fürsorge	85
IV. Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931. Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (Auszug)	86
V. Preussische Verordnung über die Einwirkung der vorstädtischen Kleinsiedlung für die Fürsorgebelastung freizugehöriger Gemeinden vom 4. Juni 1932	88

	Seite
VI. Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 (Auszug) und Reichsarbeitsdienstgesetz (Auszug)	89
VII. Verordnung über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsanwärter vom 18. Februar 1932 (Auszug)	89
VIII. Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923	91
IX. Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. Februar 1924	98
X. Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 in der Fassung des § 34 der Fürsorgepflichtverordnung	100
XI. Vorschriften über die Verhütung erbkranken Nachwuchses (Auszug)	102
XII. Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (Auszug)	106
XIII. Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege zwischen dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister	106
Sachverzeichnis	109

Verordnung über die Fürsorgepflicht.

Vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 (RGBl. I S. 255), der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279/305), der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699/724), der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285/288), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (RGBl. I S. 500), der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193), des Gesetzes über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken vom 29. April 1935 (RGBl. I S. 565), des Gesetzes über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936 (RGBl. I S. 173) und des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung zum Vollzuge der Dritten Steuernotverordnung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags:

A. Träger der Fürsorge.

§ 1. (1) Die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben sind, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen, von den Landesfürsorgeverbänden und den Bezirksfürsorgeverbänden zu erfüllen:

- a) die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte¹⁾ und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,
- b) die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt,
- c) die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
- d) die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,
- e) die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
- f) die Wochenfürsorge.

(2) Den Fürsorgeverbänden liegt auch weiterhin die Armenfürsorge ob; das Land kann ihnen weitere Fürsorgeaufgaben übertragen.

§ 2. (1) Das Land bestimmt, wer Landesfürsorgeverband und wer Bezirksfürsorgeverband ist, sowie welche der Aufgaben die Landesfürsorgeverbände und welche davon die Bezirksfürsorgeverbände zu erfüllen haben¹⁾.

¹⁾ Art. 5 § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541) bestimmt:

„Um die soziale Fürsorge für die Kriegsblinden und Hirnverletzten zu vereinheitlichen und zu verbessern, wird sie den Landesfürsorgeverbänden (Hauptfürsorgestellen) zur Durchführung übertragen.“

Wegen der endgültigen Fürsorgepflicht in diesen Fällen siehe Num. 2 zu § 7 RFB.

(2) Ein Land kann mehrere Landesfürsorgeverbände oder Zweigverbände solcher bilden; mehrere Länder können sich oder Teile ihres Gebiets zu gemeinsamen Landesfürsorgeverbänden zusammenschließen.

(3) Das Land kann zu Bezirksfürsorgeverbänden Gemeinden oder Gemeindeverbände erklären oder besondere Fürsorgeverbände bilden und ihre Einrichtung bestimmen. Die Bezirksfürsorgeverbände sind so zu bestimmen, daß sie ihren Aufgaben gewachsen sind.

(4) Das Land bestimmt, wie der Aufwand seiner Fürsorgeverbände zu decken ist, insbesondere inwieweit diese andere Fürsorgeverbände, Gemeinden oder Gemeindeverbände an ihren Lasten beteiligen können und inwieweit die Landesfürsorgeverbände die Kosten gemeinsamer Einrichtungen aller oder einzelner Bezirksfürsorgeverbände zu tragen, die Lasten auszugleichen oder Zuschüsse an nicht leistungsfähige Fürsorgeverbände zu leisten haben.

(5) Das Land kann die Ersatz- und Übernahmepflicht seiner Fürsorgeverbände im Verhältnis zueinander abweichend von dieser Verordnung regeln.

§ 3¹⁾. (1) Welche Behörden oder sonstige Stellen die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchzuführen haben, bestimmt das Land; die Fürsorgeaufgaben desselben örtlichen Bereichs sollen tunlichst von der gleichen Stelle durchgeführt werden.

(2) Das Land regelt im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften Verfahren, Beschwerde und Aufsicht. Es bestimmt, inwieweit die Gemeinden von den Fürsorgeverbänden und die Bezirksfürsorgeverbände von den Landesfürsorgeverbänden zur Durchführung ihrer Aufgaben herangezogen werden können.

(3) Das Land kann Aufgaben, die diese Verordnung den Fürsorgeverbänden überträgt, auch Versicherungsträgern unter deren Verantwortung widerruflich übertragen, sofern sie damit einverstanden sind.

§ 3²⁾. (1) Bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen muß die Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen gesichert sein.

(2) Gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe muß der Einspruch zugelassen werden. Im Einspruchsverfahren muß die Beteiligung von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen gesichert sein.

(3) Neben oder an Stelle von Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen können auch Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen, herangezogen werden. Neben Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder Vertretern ihrer Vereinigungen ist die Heranziehung von Vertretern von Vereinen zulässig, die Hilfsbedürftige betreuen.

(4) In dem Einspruchsverfahren ergehende Bescheide sind schriftlich zu erteilen und mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung auf den Einspruch muß die Beschwerde zugelassen werden.

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 (RGBl. I S. 255) und der Notverordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279/305).

²⁾ Eingefügt durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931.

§ 4. Die Fürsorgeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Das Land kann bestimmten Zwecken dienenden Teilen ihres Vermögens gesonderte Rechtsfähigkeit verleihen.

§ 5. (1) Das Land kann einzelne der Aufgaben, die diese Verordnung den Fürsorgeverbänden überträgt, unter seiner Verantwortung auch Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen, sofern sie damit einverstanden sind.

(2) Der Fürsorgeverband kann einzelne seiner Aufgaben unter seiner Verantwortung derartigen Verbänden oder Einrichtungen übertragen, sofern sie damit einverstanden sind. Das Land kann sich die Zustimmung dazu vorbehalten; es kann die Übertragung nach Anhörung des Fürsorgeverbandes und der Vertretung der beteiligten freien Wohlfahrtspflege zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt.

(3) Die Fürsorgeverbände sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden sind.

(4) Die Fürsorgestellen (§ 3) sollen für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und zugleich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein; sie sollen darauf hinwirken, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden. Die Reichsregierung kann Grundsätze für diese Zusammenarbeit aufstellen; solange und soweit dies nicht geschieht, können es die Länder.

B. Umfang der Fürsorge.

§ 6. (1¹⁾ Die Reichsregierung erläßt Vorschriften²⁾ über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge. Im Rahmen dieser Vorschriften können die Länder weitere Bestimmungen treffen.

(2) Für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze festzusetzen. Für Sozial- und Kleinrentner³⁾ und ihnen Gleichstehende sollen diese Sätze so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält.

(3) Ferner sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommenssätze festzusetzen, bei deren Nichtreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

(4) Die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und die Einkommenssätze für die Wochenfürsorge werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle festgesetzt. Wird ein Fürsorgeverband beauftragt, so hat die Festsetzung durch den Vorsitzenden seines Verwaltungsorgans zu erfolgen.

¹⁾ Abs. 1 in der Fassung der Notverordnung vom 5. Juni 1931, die Absätze 2 bis 4 in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1932 (RGBl. I S. 500).

²⁾ Siehe S. 19.

³⁾ Wegen der Richtsätze für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe siehe § 6 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe.

C. Zuständigkeit.

§ 7¹⁾. (1) Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von dem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich befindet²⁾.

(2) Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat³⁾; ist ein solcher nicht vorhanden oder zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Läßt sich nicht feststellen, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige jeweils befindet.

§ 8. (1) Wird ein uneheliches Kind innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig, so ist derjenige Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk die Mutter im zehnten Monat vor der Geburt zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder in Ermangelung eines solchen der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk sie sich in diesem Monat zuletzt aufgehalten hat. Ist ein solcher Bezirks- oder Landesfürsorgeverband nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband zuständig, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

(2) Das gleiche gilt für die uneheliche Mutter hinsichtlich der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes notwendig werdenden Fürsorgemaßnahmen, auch wenn die Hilfsbedürftigkeit vor der Geburt

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936 (RGBl. I S. 173). Übergangsvorschrift des Artikels 2 dieses Gesetzes:

„Ist die endgültige Fürsorgepflicht eines Verbandes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden oder hat ein Verband vor dem 1. November 1935 Kosten getragen, die nicht nach § 18 der Fürsorgepflichtverordnung zur Erstattung angemeldet worden sind, so bleibt er bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig. Im übrigen wird der nach diesem Gesetz zuständige Verband auch für die Zeit vor seinem Inkrafttreten endgültig verpflichtet.“

²⁾ Ausnahme: Verordnung über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsanwärter vom 18. Februar 1932 Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 f. Anhang VII.

³⁾ Ausnahmen: Verordnung zur vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. Oktober 1931 §§ 1 und 3 (f. II) (auch für Arbeitsdienstwillige) und Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose vom 23. Dezember 1931, Artikel 3 § 1 f. Anhang IV. Für das Gebiet der sozialen Fürsorge für Kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegsbekämpfte hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 7. März 1935, II b Nr. 2466 folgende mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 zu treffende Regelung angekündigt, nach der schon jetzt zu verfahren ist: „Soweit durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsverförmung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541) die soziale Fürsorge für Kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegsbekämpfte den Landesfürsorgeverbänden zur Durchführung übertragen ist, tritt an die Stelle des endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbandes der Landesfürsorgeverband, dem er angehört. Die Absätze 4 und 5 des § 2 der Fürsorgepflichtverordnung bleiben unberührt.“ (RGBl. 1935 S. I, 101.)

eingetreten ist, es sei denn, daß die Hilfsbedürftigkeit offensichtlich außer Zusammenhang mit der Geburt steht.

§ 9. (1) Durch den Eintritt oder die Einlieferung in eine Kranken-, Entbindungs-, Heil-, Pflege- oder sonstige Fürsorgeanstalt, in eine Erziehungsanstalt oder eine Straf-, Arbeits- oder sonstige Zwangsanstalt wird an dem Anstaltsort ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht begründet.

(2) Tritt die Hilfsbedürftigkeit während des Aufenthalts in einer derartigen Anstalt oder bei der Entlassung daraus ein, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es bei dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt gewesen wäre.

(3)¹⁾. Entsprechendes gilt für die Unterbringung von Kindern bis zu 16 Jahren in Pflege.

§ 10. Der Einwand, daß ein Aufenthalt wegen Mangels der Geschäftsfähigkeit oder der Willenserklärung nicht habe begründet oder aufgehoben werden können, ist unzulässig.

§ 11²⁾. (1) Erkrankt eine Person, die an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in einem und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat, während der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung, so hat der Bezirksfürsorgeverband des Dienst- oder Arbeitsorts die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung für die ersten 26 Wochen nach dem Beginne der Krankenpflege endgültig zu tragen oder, wenn die Krankenpflege von einem anderen Fürsorgeverbande gewährt worden ist, diesem zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung des Bezirksfürsorgeverbandes des Dienst- oder Arbeitsorts erstreckt sich auf die Fälle der Erkrankung der Ehefrau und der noch nicht 16 Jahre alten Kinder des Dienstverpflichteten oder Arbeiters, die sich bei ihm befinden, sofern nicht ein anderer Bezirksfürsorgeverband deshalb verpflichtet ist, weil die Ehefrau oder die Kinder selbst im Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gestanden haben.

(3) Wird im Falle der Erkrankung einer der vorbezeichneten Personen Kur und Verpflegung auf Kosten einer Krankenkasse gewährt und muß bei Beendigung der Leistungen der Krankenkasse die Fürsorge eintreten, so sind die Kosten der letzteren von dem Bezirksfürsorgeverbande des Dienst- oder Arbeitsorts in derselben Weise zu tragen oder zu erstatten, wie wenn die Fürsorge schon in dem Zeitpunkt eingetreten wäre, in welchem die Leistungen der Krankenkasse begonnen haben.

(4) Entsprechendes gilt für Lehrlinge.

(5) Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

¹⁾ Abs. 3 in der Fassung der NotVO. vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 305).

²⁾ Ausnahmen: Verordnung zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose vom 23. Dezember 1931, Artikel 2 § 1 f. Anhang IV, Verordnung über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsanwärter vom 18. Februar 1932, Artikel 1 Abs. 1 f. Anhang VII, und Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, Artikel 4 sowie § 14 des Reichsarbeitsdienstgesetzes f. Anhang VI.

§ 12¹⁾. (1) Für einen Hilfsbedürftigen, der binnen eines Monats nach dem Übertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig wird, ist der Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiete zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(2) Ist ein solcher Aufenthalt nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als ein Jahr gedauert, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige geboren ist. Liegt sein Geburtsort im Ausland, so bestimmt der Geburtsort des Vaters, falls auch dieser im Ausland liegt oder der Hilfsbedürftige unehelich ist, der Geburtsort der Mutter den endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband. Ist ein solcher im Reichsgebiet liegender Geburtsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Liegt dieser Landesfürsorgeverband an der Grenze, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Landesfürsorgeverband übertragen. Die Übertragung ist für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Für Familienmitglieder, die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zusammen sind, regelt sich die endgültige Fürsorgepflicht nach den Verhältnissen des ältesten hilfsbedürftigen Familienmitglieds. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter und Personen, deren Trennung eine offensichtliche Härte bedeuten würde.

(4) Bis zur Übernahme der Fürsorge durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband hat der Bezirksfürsorgeverband die Fürsorge zu leisten, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige sich befindet. Dieser Bezirks-

¹⁾ Früher geändert durch die NotV. vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 305); jetzt Abs. 1 und Abs. 2 Satz 5 in der Fassung des Gesetzes über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936 (RGBl. I S. 173) — vgl. die Übergangsvorschrift des Gesetzes auf S. 4 Fußnote 1 — und Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 3 in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193). Die Übergangsvorschrift des § 3 der Verordnung lautet:

„(1) Ist die endgültige Fürsorgepflicht eines Verbandes vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, oder hat ein Verband vor dem 1. November 1933 Kosten getragen, die nicht nach § 18 der Fürsorgepflichtverordnung zur Erstattung angemeldet worden sind, so bleibt er bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig. Das gleiche gilt, wenn vor dem Inkrafttreten der Verordnung der Reichsminister des Innern ein Land oder die oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle einen Fürsorgeverband für endgültig fürsorgepflichtig erklärt hat. Im übrigen wird der nach dieser Verordnung zuständige Verband auch für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten endgültig verpflichtet.“

(2) Hat das Reich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 Kosten der Fürsorge erstattet, so bleibt es bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit erstattungspflichtig. Im übrigen fällt die Erstattungspflicht des Reichs auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung fort.“

fürsorgeverband kann, wenn das Land nichts anderes bestimmt, von dem Landesfürsorgeverbande, dem er angehört, die vorschauweise Zahlung der aufzuwendenden Kosten verlangen.

§ 13¹⁾. (1) Der Reichsminister des Innern kann zur besonderen Entlastung eines Landesfürsorgeverbandes an der Grenze und seiner Bezirksfürsorgeverbände vorübergehend folgendes anordnen:

1. § 12 findet auch Anwendung, wenn die Hilfsbedürftigkeit nach Ablauf eines Monats, aber noch innerhalb eines Jahres seit dem Übertritt aus dem Ausland im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes eingetreten ist.

2. Ist der Landesfürsorgeverband oder einer seiner Bezirksfürsorgeverbände nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder nach § 12 endgültig fürsorgepflichtig, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Fürsorgeverband übertragen. § 12 Abs. 2 Satz 5 ist anzuwenden.

3. Der nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichtete Verband kann gegenüber dem Verlangen des Landesfürsorgeverbandes oder eines seiner Bezirksfürsorgeverbände, den Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge zu übernehmen, nicht einwenden, daß die Übernahme nach § 14 Abs. 3 unter a oder c nicht verlangt werden könne.

4. Für die Überführung des Hilfsbedürftigen aus dem Bezirk des Landesfürsorgeverbandes in den Bezirk des nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichteten Verbandes gilt § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 55) in der Fassung des § 30 der Fürsorgepflichtverordnung ohne die Beschränkung auf Empfänger von Armenfürsorge.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, ob und inwieweit die Nrn. 1 bis 4 des Abs. 1 auch für die Fälle gelten, in denen die Hilfsbedürftigkeit vor seiner Anordnung gemäß Abs. 1 eingetreten ist.

§ 14²⁾. (1) Der vorläufig Fürsorge gewährende Fürsorgeverband kann von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband Ersatz der Kosten nebst Prozeßkosten und Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich und Übernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge verlangen. Der zur Übernahme verpflichtete Fürsorgeverband trägt die Kosten der Überführung. Er kann die Übergabe verlangen.

(2) Leben die Ehefrau oder Kinder bis zu 16 Jahren mit dem Hilfsbedürftigen an einem Orte zusammen, so kann nur die gleichzeitige Übergabe oder Übernahme auch dieser Personen verlangt werden.

(3) Übergabe oder Übernahme kann nicht verlangt werden:

a) bei nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit,

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936 (RGBl. I S. 173) — vgl. die Übergangsvorschrift des Gesetzes auf S. 4 Fußnote 1. § 13 alter Fassung regelte die endgültige Fürsorgepflicht für Ausländer besonders, sie traf mangels anderer landesgesetzlicher Bestimmungen das Land des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit.

²⁾ Geändert durch die NotV. vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 305) und vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285/288).

- b) wenn eine Trennung der hilfsbedürftigen Ehefrau von dem Ehemann oder des hilfsbedürftigen Kindes von den Eltern oder einem Elternteil eintreten würde,
- c) wenn sie eine offensichtliche Härte bedeuten oder zur Gefährdung eines Familienangehörigen führen würde.

§ 15. Die Pflicht zur endgültigen Fürsorge dauert, soweit nichts anderes bestimmt ist¹⁾, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit.

D. Kostenersatz.

§ 16. (1) Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach den Grundsätzen, die am Unterstützungsorte für die Unterstützung Hilfsbedürftiger gleicher Art gelten. Allgemeine Verwaltungskosten des Fürsorgeverbandes dürfen nicht angerechnet werden.

(2) Für den Kostenersatz können Tarife aufgestellt werden, und zwar für den Kostenersatz zwischen den Fürsorgeverbänden desselben Landes durch die Landesregierung, sonst durch die Reichsregierung.

(3) Ersatz kann nicht verlangt werden, wenn die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten weniger als zehn Reichsmark betragen.

§ 17. (1) Ist die Unterstützungspflicht eines Fürsorgeverbandes durch eine pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstößende Handlung entstanden, die ein anderer Fürsorgeverband zu vertreten hat (Abschiebung²⁾), so kann der dadurch belastete Fürsorgeverband von dem anderen außer der Übernahme Ersatz der Fürsorgekosten und Vergütung für seinen Verwaltungsmehraufwand verlangen; er kann dabei, auch wenn für den Ersatz Tarife bestehen, die tatsächlichen Aufwendungen und als Vergütung für Mehrarbeit ohne weiteren Nachweis 25 vom Hundert des Tariffsatzes oder der tatsächlichen Aufwendungen ansehen.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Fürsorgeverband die verlangte Übernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 14) schuldhaft verzögert oder unterläßt, von dem Zeitpunkt ab, in dem er die Übernahme hätte vollziehen können.

(3) Verzögert oder unterläßt ein Fürsorgeverband schuldhaft die verlangte Übergabe des Hilfsbedürftigen, so verwirkt er den Ersatzanspruch von dem Zeitpunkt ab, in dem er die Übergabe hätte vollziehen können.

(4) Geht in einem zwischen den Fürsorgeverbänden anhängigen Streitverfahren hervor, daß der eine Fürsorgeverband den Ersatz völlig unberechtigt abgelehnt oder gefordert hat, so kann der andere Vergütung für seinen Verwaltungsmehraufwand verlangen, und zwar ohne weiteren Nachweis in Höhe von 25 vom Hundert des streitigen Betrags.

§ 18. (1) Der Fürsorgeverband, der von einem anderen Kostenersatz verlangen will, hat ihm dies spätestens binnen drei Monaten nach begonnener Unterstützung anzumelden.

¹⁾ § 8 Abs. 2, § 11 der Fürsorgepflichtverordnung, § 1 W.D. zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. Oktober 1931 (RGBl. I S. 583) — vgl. S. 17 — und § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I 381) — vgl. S. 106.

²⁾ Vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 des Fußnote 1 genannten Gesetzes.

(2) Er kann dabei eine Frist mit der Wirkung setzen, daß die Erstattungspflicht als abgelehnt gilt, wenn sie nicht bis zu ihrem Ablauf anerkannt wird. Die Frist muß wenigstens vierzehn Tage betragen.

(3) Kann er den ersatzpflichtigen Fürsorgeverband nicht ermitteln, so meldet er den Ersatzanspruch bei seiner Aufsichtsbehörde an.

(4) Unterläßt er die Anmeldung innerhalb der Frist, so sind nur die Kosten ersatzfähig, die drei Monate vor der Anmeldung entstanden sind oder nachher entstehen.

§ 18 a¹⁾. Erstattungsansprüche, die ein Fürsorgeverband auf Grund dieser Verordnung gegenüber einem anderen Fürsorgeverband hat, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist.

E. Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht.

§ 19. Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht.

§ 20. (1) Wer obwohl arbeitsfähig infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes oder desjenigen, der dem Fürsorgeverbande die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht.

(2) Als unterhaltsberechtigter im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein uneheliches Kind demjenigen gegenüber, der in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist.

(3) Die Unterbringung ist unzulässig, wenn sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; sie darf nicht in einer Strafanstalt erfolgen.

(4) Die Länder können Vorschriften über weitere Voraussetzungen und Dauer der Unterbringung, über die Zuständigkeit und das Verfahren erlassen.

§ 21²⁾. Die Verpflichtungen Dritter, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 21 a³⁾. (1) Der Fürsorgeverband, der auf Grund dieser Verordnung einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, kann, wenn der Hilfsbedürftige für die Zeit der Unterstützung Rechtsansprüche gegen einen Dritten auf

¹⁾ Eingefügt durch die NotW.D. vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 305).

²⁾ Abs. 2 gestrichen durch die NotW.D. vom 5. Juni 1931.

³⁾ Eingefügt durch die NotW.D. vom 5. Juni 1931. Zu beachten ist die Ausnahme zu obiger Vorschrift im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125) — vgl. S. 49 —

Leistungen zur Dedung des Lebensbedarfs hat, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß diese Rechtsansprüche zum Ersatz auf ihn übergehen. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch nicht von der Bedürftigkeit des Unterstüzten abhängt. Der Fürsorgeverband soll den Übergang von Rechtsansprüchen nur insoweit bewirken, als es zum Ersatz seiner Aufwendungen erforderlich ist. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch der Pfändung nicht unterworfen ist.

(2) Der Fürsorgeverband kann einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen für die Vergangenheit außer unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch in Anspruch nehmen, wenn er dem Unterhaltspflichtigen von der Gewährung der Fürsorge unverzüglich schriftliche Mitteilung gemacht hat.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Fürsorgeverband einen Erstattungsanspruch gegenüber einem anderen Fürsorgeverband hat.

§ 21 b¹). Wird ein Geisteskranker aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht, so hat im Verhältnis zur Polizei die öffentliche Fürsorge die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen, wenn der Geisteskranke den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Tragung der Kosten, die durch den Vollzug der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf Grund des § 42 b des Strafgesetzbuchs erwachsen.

§ 22²). Hat ein Unterstüzter Vermögen, dessen vorherige Verwertung infolge gesetzlicher Vorschrift nicht verlangt worden ist, oder Einkommen, das infolge gesetzlicher Vorschrift bei der Festsetzung der Unterstüzung außer Anlaß geblieben ist, so kann hieraus ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger dem Fürsorgeverband die Einwendung, daß der Unterstüzte nicht außerstande war, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), nicht entgegensehen, wenn das Verlangen, Unterhalt zu gewähren, bei Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen des Unterhaltspflichtigen keine unbillige Härte darstellt.

§ 23³). (1) Der nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige kann auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes im Verwaltungsweg zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht angehalten werden. Als unterhaltspflichtig im Sinne dieser Vorschrift gilt der Vater des unehelichen Kindes nur, wenn er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat, oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

¹ Eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken vom 29. April 1935 (RGBl. I S. 565). Art. 2 des Gesetzes lautet:

Artikel 2

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft. Die bis zu dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tage durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellte Verpflichtung der Polizei, die Kosten des Anstaltsaufenthalts eines Geisteskranken zu tragen, bleibt jedoch unberührt und dauert bei den an dem genannten Tage schwebenden Fällen bis zur Beendigung des Anstaltsaufenthalts des Geisteskranken.

² In der Fassung der RotW. vom 5. Juni 1931.

(2) Bestreitet der Unterhaltspflichtige seine Unterhaltspflicht, so kann die Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs die Unterhaltspflicht im Verwaltungsweg feststellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Fürsorgeverbandes. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Wird eine Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg aufgehoben oder abgeändert, so ist der Fürsorgeverband zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem in Anspruch Genommenen durch die Vollstreckung der Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Zur Durchführung des Verfahrensverfahrens haben sich Verwaltungsbehörden und Gerichte Amtshilfe zu leisten. Im übrigen bestimmt das Verfahren das Land.

(3) In den Entscheidungen können Teilzahlungen festgesetzt werden; bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse können die Zahlungen anderweit festgesetzt oder erlassen werden.

§ 24. Eine Anstalt (§ 9) kann zur Dedung ihrer Verpflegungskosten für ihre Insassen Anträge auf Fürsorgeleistungen stellen und die Leistungen in Empfang nehmen. Der Fürsorgeverband kann Auszahlungen von der Vorlage einer Vollmacht abhängig machen und den Betrag bestimmen, der dem Hilfsbedürftigen unmittelbar zugewendet werden muß.

§ 25¹). (1) Der Unterstüzte ist verpflichtet, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

(2) Der Unterstüzte ist berechtigt, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister bestimmen, welches Vermögen oder Einkommen hinreichend ist.

(3) Der Erbe kann gegen den Ersatzanspruch nicht die Einrede erheben, daß der Unterstüzte zur Zeit des Todes den Ersatz verweigern konnte. Seine Haftung beschränkt sich auf den Nachlaß. Erben, die mit dem Unterstüzten bis zu seinem Tode nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstüzte oder gepflegt haben, können den Ersatz verweigern, soweit und solange die Geltendmachung ihnen gegenüber eine besondere Härte wäre. Darüber hinaus sind unterhaltsberechtigte Angehörige als Erben berechtigt, den Ersatz zu verweigern, solange sie selbst nicht nur vorübergehend in öffentlicher Fürsorge stehen. Das Recht der Erben, den Ersatz zu verweigern, hindert den Fürsorgeverband nicht, seine Befriedigung aus dem zur Sicherung verpfändeten oder übereigneten Gegenstand zu suchen.

(4) Von dem Unterstüzten sind nicht zu ersetzen:

- a) die Kosten der Wochenfürsorge,
- b) die Kosten der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und von Krüppeln,
- c) Fürsorgeleistungen, die ihm vor Vollendung seines 18. Lebensjahrs gewährt worden sind.

¹ In der Fassung der RotW. vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 305), Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des § 2 Nr. I des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125) — vgl. S. 49 —. Zu beachten ist die aus § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ersichtliche Ausnahme zu obiger Vorschrift.

(5) Der Unterstützte kann den Ersatz von Kosten der Behandlung wegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) und der Behandlung wegen tuberkulöser Erkrankung verweigern, soweit und solange es unbillig ist, Ersatz zu verlangen.

(6) Auf eine Hilfe, die entgegen den auf Grund des § 6 Abs. 1 erlassenen Vorschriften in Form eines Darlehns gegeben ist, finden die Abs. 1 bis 5 Anwendung.

§ 25 a¹⁾. (1) Unbeschadet seiner Ersatzansprüche nach § 21 a hat der Fürsorgeverband Anspruch auf Ersatz gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 gegen den Ehegatten des Unterstützten. Das gleiche gilt gegenüber Eltern hinsichtlich der Leistungen, die ihren Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gewährt worden sind.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht für Unterstützungen gemäß § 25 Abs. 4 a und b und Abs. 5 sowie für Kosten der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger bis zu 18 Jahren.

§ 25 b²⁾. Der Ersatzanspruch nach den §§ 25 und 25 a erlischt nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist.

§ 25 c¹⁾. (1) Für den Ersatzanspruch nach den §§ 25 und 25 a ist der ordentliche Rechtsweg oder nach näherer Bestimmung der Länder der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

(2) Die Länder können auch bestimmen, daß die Fürsorgeverbände den Anspruch vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg oder Verwaltungsrechtsweg im Verwaltungsweg geltend machen können oder müssen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Fürsorgeverbandes. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Wird eine Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg oder Verwaltungsrechtsweg aufgehoben oder abgeändert, so ist der Fürsorgeverband zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem in Anspruch Genommenen durch die Vollstreckung der Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens haben sich Verwaltungsbehörden und Gerichte Amtshilfe zu leisten.

(3) In den Entscheidungen können Teilzahlungen festgesetzt werden; bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse können die Zahlungen anderweit festgesetzt oder erlassen werden.

¹⁾ Eingefügt durch die NotVO. vom 5. Juni 1931. Zu beachten ist die Ausnahme zu obiger Vorschrift im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125) — vgl. S. 49 —.

²⁾ Eingefügt durch die NotVO. vom 5. Juni 1931. Fassung des § 2 Nr. II des Fußnote 1 genannten Gesetzes. Die Ausschlußfrist (früher Verjährungsfrist) gilt auch für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (25. Dezember 1936) gewährten Unterstützungen (§ 3 des Gesetzes). Die bis zum 24. Dezember 1936 bewirkten Ersatzleistungen können jedoch nicht zurückgefordert werden (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes). Sicherheiten für Ansprüche, die wegen Ablaufs der Ausschlußfrist erloschen sind, müssen zurückgegeben werden (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 26. Aufgehoben durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 305).

F. Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 27¹⁾. (1) Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Fürsorgestellen (§ 3) zu entsprechen. Diese Amtshilfe haben auch die Fürsorgestellen einander sowie die Organe der Versicherungsträger zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunftserteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen betreffenden Tatsachen verpflichtet; insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung, des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 233 des Reichsknappschaffengesetzes keine Anwendung. Die Finanzbehörden haben den Fürsorgestellen Auskunft zu geben über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen, die Arbeitgeber über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst.

(2) Die Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen haben den Fürsorgestellen bei Anfragen Auskunft über alle für die Fürsorge erheblichen Tatsachen zu geben.

(3) Gegen Arbeitgeber, die eine Auskunft, zu der sie nach Abs. 1 verpflichtet sind, verweigern, kann eine von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Reichsmark²⁾ verhängen. Das Nähere bestimmt die oberste Landesbehörde.

§ 28³⁾. (1) Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten, amtliche Bescheinigungen sowie Eintragungen in das Grundbuch, die aus Anlaß der Beantragung, Feststellung, Auszahlung oder des Ersatzes einer vom Fürsorgeverband nach dieser Verordnung zu gewährenden Leistung nötig werden. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fällig werdenden Gerichtsgebühren und Stempel, soweit diese gesetzlich den Fürsorgeverbänden zur Last fallen.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch dann, wenn die Leistung von einer anderen, von der obersten Landesbehörde bezeichneten Stelle an Hilfsbedürftige gewährt wird.

§ 29. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 381) wird aufgehoben. Bis zur Neuregelung des Rechtsverfahrens werden jedoch Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden nach den Bestimmungen der §§ 37 bis 57, 58 Abs. 2 dieses Gesetzes⁴⁾ entschieden.

¹⁾ Abs. 1 und 3 in der Fassung der NotVO. vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 305).

²⁾ Preußen s. S. 73.

³⁾ In der Fassung der NotVO. vom 5. Juni 1931.

⁴⁾ Abgedruckt im Anhang I S. 80.

§ 30. § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (RGBl. S. 55)¹⁾ wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Einem Hilfsbedürftigen, dem Armenfürsorge gewährt wird, kann die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese nicht im Bezirke des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann (§ 14 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 [RGBl. I S. 103]). Die Versagung muß sich zugleich gegen die Personen richten, deren gleichzeitige Übergabe oder Übernahme nach der angeführten Verordnung verlangt werden muß.

Dies gilt auch für hilfsbedürftige Minderjährige, denen Fürsorge gewährt wird, sofern es sich nicht um uneheliche, vollverwaiste oder getrennt von beiden Eltern untergebrachte Minderjährige unter 16 Jahren handelt²⁾.

§ 31. Aufgehoben durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 305).

§ 32. (1) Aufgehoben werden:

- a) das Reichsgesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (RGBl. S. 1533) nebst seinen Ergänzungsgesetzen und -verordnungen,
- b) das Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (RGBl. I S. 104),
- c) das Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 1066) sowie alle sonstigen Vorschriften, nach denen das Reich Kosten der sozialen Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zu tragen hat,
- d) das Gesetz über die Wochenfürsorge vom 9. Juni 1922 (RGBl. I S. 502) und die Verordnung über Wochenfürsorge vom 18. August 1923 (RGBl. I S. 816).

(2)³⁾. Bis zum Erlasse neuer Vorschriften gelten die bisherigen Bestimmungen über die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinter-

¹⁾ Andere fürsorgerechtlich wichtige Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes:

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken. Die Befugnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Übernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die tatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

²⁾ In der Fassung der NotVO. vom 5. Juni 1931.

³⁾ überholt durch § 36 Buchst. b der Reichsgrundzüge (siehe unter III).

bliebene sowie diejenigen über Wochenfürsorge, soweit sie Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge betreffen, als Vorschriften im Sinne des § 6.

(3)¹⁾. Im § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Auflösung der Flüchtlingslager vom 17. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1202) werden die Worte „nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz“ durch „nach Maßgabe der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100)“ und das Wort „Armenverbände“ durch „Fürsorgeverbände“ ersetzt.

§ 33. Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„§ 27. Die Landeszentralbehörden können die in diesem Gesetze den Hauptfürsorgestellten und Fürsorgestellten übertragenen Aufgaben auch anderen Behörden übertragen unter der Voraussetzung, daß eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitwirkung der Beteiligten gesichert ist.“

§ 34. In der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187)²⁾ wird § 1 Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wird von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden nach Maßgabe der Grundsätze erfüllt, die die Reichsregierung aufstellt.“

§ 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der beim Reichsarbeitsministerium errichtete Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er setzt sich zusammen aus acht Vertretern der Hauptfürsorgestellten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, acht Vertretern solcher Vereinigungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben, ferner aus drei Vertretern aus den Kreisen sozial erfahrener Personen.“

Welche Hauptfürsorgestellten und Vereinigungen von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen Vertreter in den Reichsausschuß entsenden, bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Beteiligten; er beruft auch die sozial erfahrenen Personen.

Die Satzung des Reichsausschusses und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsausschusses seine Aufgaben auch anderen Körperschaften übertragen, in denen die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vertreten sind.“

Im § 4 werden die Vorschriften unter Nr. 1 und 3 gestrichen.

§ 10 erhält folgenden Zusatz:

„Sie können die Aufgaben der Hauptfürsorgestellten und Fürsorgestellten auch anderen Behörden übertragen unter der Voraussetzung, daß

¹⁾ Gegenstandslos, weil § 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193) den § 14 obiger VO. vom 17. Dezember 1923 gestrichen hat (Übergangsvorschrift des § 3 der VO. vom 13. März 1934, vgl. S. 6 Fußnote 1).

²⁾ Die Verordnung siehe im Anhang S. 100.

ihnen Beiräte nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zur Seite gestellt werden oder die Mitwirkung von Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in anderer Weise hinreichend gesichert ist. Sie können ferner das Beschwerdeverfahren abweichend von den Vorschriften der §§ 7 und 9 regeln, sofern die Mitwirkung von Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen wenigstens in einem Rechtszug gesichert ist."

§ 11 wird aufgehoben.

§ 35. Aufgehoben werden ferner:

- a) § 22 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. I S. 523),
- b) § 5 des Altrentnergesetzes vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. I S. 542),
- c) die Bekanntmachung, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht, vom 16. Mai 1918 (RGBl. S. 409).

§ 36. (1) Ersatzansprüche von Armen-, Fürsorge- oder anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden von Armen-, Fürsorge- oder anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden dieser Verordnung derartigen Verbänden gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ihr Betrag weniger als zehn Reichsmark beträgt; Kosten, die erseht sind, können nicht mehr zurückgefordert werden.

(2) Ein Verband, der bisher nur vorläufig verpflichtet ist, kann nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von einem anderen Ersatz nicht mehr verlangen, wenn er nach den Bestimmungen dieser Verordnung endgültig verpflichtet wäre.

(3) Ein Verband, dessen endgültige Verpflichtung zur Fürsorge vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Anerkennung oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, bleibt bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig verpflichtet. Geht er in einem anderen Verband auf, so tritt dieser, sofern das Land den Übergang nicht anders regelt, an seine Stelle.

§ 37¹⁾.

§ 38²⁾. Die Reichsregierung kann Grundsätze für die Auslegung dieser Verordnung aufstellen und bestimmen, daß und inwieweit der gewöhnliche Aufenthalt an einem Ort erst nach Ablauf einer Frist als begründet gilt, und welcher Fürsorgeverband in diesem Falle zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist, ferner, daß mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts sich die endgültige Fürsorgepflicht trotz Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit allgemein oder für bestimmte Gruppen von Hilfsbedürftigen ändert.

§ 39. Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinauschieben; sie muß es auf Antrag des Reichsrats, wenn nicht bis 1. April 1924 die Neuregelung des Finanzausgleichs in Kraft tritt.

¹⁾ Gegenstandslos durch NotW.D. vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 147).

²⁾ In der Fassung der NotW.D. vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 305). Auf Grund des § 38 ist die Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. Oktober 1931 erlassen (abgedruckt unter II).

II.

Verordnung zur Vierten¹⁾ Änderung der Fürsorgepflichtverordnung.

Vom 3. Oktober 1931 (RGBl. I S. 583).

Auf Grund des § 38 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279), Fünfter Teil, Kapitel VIII, wird hiermit verordnet:

§ 1. (1) Verlegt ein Arbeitsloser, der Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder auf Krisenfürsorge hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Bezirk des nach § 168 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1931, Dritter Teil, Kapitel I, zuständigen Arbeitsamts, so endigt mit dem Verluste des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts eine durch diesen gewöhnlichen Aufenthalt nach § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung begründete endgültige Fürsorgepflicht. Muß der Arbeitslose nach dem Verluste seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, so ist es bei der Ermittlung des für diese Unterstützung endgültig verpflichteten Verbandes in jedem Falle so anzusehen, als sei die Hilfsbedürftigkeit erneut eingetreten.

(2) Das gleiche gilt für den Ehegatten und die Kinder bis zu 16 Jahren, die mit dem Arbeitslosen zusammenleben.

§ 2. Eine Entscheidung über die Zuständigkeit des Arbeitsamts, die von den nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständigen Behörden getroffen wurde, ist für die Spruchbehörden im Fürsorgestreitverfahren und für die Fürsorgestellten bindend.

§ 3. (1) Ein Arbeitsdienstwilliger kann an dem Orte, wo er während des freiwilligen Arbeitsdienstes wohnt, in der Zeit seit der Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes bis zum Ablauf von drei Monaten seit seiner Beendigung einen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 7 Abs. 2 Halbsatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung) nicht begründen. Soweit ohne diese Vorschrift dem Bezirksfürsorgeverbande des Ortes wegen des dort während der Frist vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalts des Arbeitsdienstwilligen

¹⁾ Erste Änderung durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (RGBl. I S. 775 Anlage 3 Ziffer 7); zweite Änderung durch das Gesetz vom 8. Juni 1926 (RGBl. I S. 255); dritte Änderung durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279).

eine endgültige Fürsorgepflicht obgelegen hätte, ist der Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, der es für den Arbeitsdienstwilligen bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor der Aufnahme des Arbeitsdienstes gewesen wäre; hat der Arbeitsdienstwillige zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsdienstes einen Ortswechsel vorgenommen, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es für den Arbeitsdienstwilligen bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor diesem Ortswechsel gewesen wäre.

(2) Das Entsprechende gilt für die Ehefrau und die Kinder bis zu 16 Jahren, die mit dem Arbeitsdienstwilligen zusammenleben.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 1931¹⁾ in Kraft.

¹⁾ Der Tag des Inkrafttretens der Vorschriften über den freiwilligen Arbeitsdienst (§ 139 a AWWG.) und der Neufassung des § 168 AWWG. (Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931, Dritter Teil, Kapitel I, Artikel 9 — RGBl. I S. 297 —).

III.

Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Vom 4. Dezember 1924¹⁾.

A. Fürsorge im allgemeinen.

§ 1. (1) Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie muß dabei die Eigenart der Notlage berücksichtigen.

(2) Sie soll den Hilfsbedürftigen tunlichst in den Stand setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen.

§ 2. (1) Die Fürsorge muß rechtzeitig einsehen; sie ist nicht von einem Antrag abhängig.

(2) Sie muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird.

§ 3. Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern.

§ 4. Die Fürsorge soll auch Einrichtungen für Hilfsbedürftige, besonders solche zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter, fördern, wenn sie die Einzelfürsorge entlasten, sparsam wirtschaften und die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwenden.

§ 5. Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

¹⁾ Ursprüngliche Fassung vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765), abgeändert durch die Verordnungen vom 29. März 1928 (RGBl. I S. 138), vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 439), vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 316), vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99), vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1279) und vom 3. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1417).

§ 6. Zum notwendigen Lebensbedarfe gehören

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
- b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
- c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,

außerdem

- d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,
- e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 7. (1) Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten. Schwerbeschädigte soll sie geeignetenfalls mit Hilfe des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterbringen.

(2) Ob dem Hilfsbedürftigen eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden; das gilt besonders auch dann, wenn die Hilfe durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll (§ 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht).

(3) Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Bei Hilfsbedürftigen, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93 c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 319) und vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) entzogen oder versagt ist, soll die Unterstützung für die Dauer der Sperrfrist von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art (§ 19 der Fürsorgepflichtverordnung) abhängig gemacht werden.

§ 8. (1) Zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, ist sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Als verwertbar gelten nicht Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(3) Die Fürsorge soll, besonders bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen, die vorherige Verwertung kleiner Vermögen oder Vermögensteile nicht verlangen, wenn dadurch die Not des Hilfesuchenden oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erheblich verschärft oder zur dauernden würde.

(4) Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe bleiben Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrts-

pflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflusst, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre.

(5) Ebenso soll bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben; das gilt besonders bei Blinden, Hirnverletzten und anderen Schwererwerbsbeschränkten.

§ 9. (1) Von einer ausdrücklichen Verpflichtung, die Kosten zu ersetzen, darf die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden.

(2) Muß die Fürsorge eintreten, weil Vermögen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll, so kann sie ihre Hilfe davon abhängig machen, daß der Ersatz der aufzuwendenden Kosten sichergestellt wird, insbesondere durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken oder sonstige Verpfändung von Vermögenswerten.

(3) Die Fürsorge soll die Hilfe von einer Sicherstellung in der Regel nur abhängig machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist.

(4) Eine besondere Härte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Rückzahlung nicht vor dem Ableben des Hilfsbedürftigen wird erfolgen können und wenn

- a) unterhaltungsberechtigten Angehörige vorhanden sind, die beim Tode des Hilfsbedürftigen voraussichtlich selbst in der öffentlichen Fürsorge verbleiben oder ihr anheimfallen werden oder
- b) Personen vorhanden sind, mit denen der Hilfsbedürftige in häuslicher Gemeinschaft lebt und die ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützen oder pflegen.

§ 10. (1) Was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§ 6) an Hilfe zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten, namentlich nach Art und Dauer der Not, nach der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen.

(2) Bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger ist die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist.

§ 11. (1) Die Hilfe kann in Geld, Sachleistung oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-) Pflege gewährt werden. In einer Anstalt oder einer fremden Familie soll der Hilfsbedürftige nur untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert. Zwangsweise darf dies nur geschehen, wenn ein Gesetz es gestattet.

(2) Die Hilfe darf in Form des Darlehns nur gewährt werden,

1. wenn durch eine einmalige größere Aufwendung die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen alsbald hergestellt oder gesichert werden kann;

2. in Fällen vorübergehender Not, soweit die Zurüdzahlung innerhalb angemessener Frist voraussichtlich die Bestreitung des nach billigem Ermessen erforderlichen Lebensbedarfs nicht gefährdet und der Kostenertrag nicht nach § 25 Abs. 4 der Verordnung über die Fürsorgepflicht ausgeschlossen ist;
3. in Fällen vorbeugender Fürsorge.

(3) Die Fürsorgeverbände sind nicht gehindert, eine über die Reichsgrundzüge hinausgehende Hilfe in Form des Darlehns zu gewähren.

§ 12. Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 6c) sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe). An die Stelle barer Beihilfen können auch Sachleistungen treten.

§ 13. (1) Bei Arbeitscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken. Für Hilfsbedürftige, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 319) und vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) entzogen oder versagt ist, gilt das gleiche während der Sperrfrist. Bei Hilfsbedürftigen, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln, kann entsprechend vorgefahren werden.

(2) Bei Arbeitscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege aber abgelehnt werden.

(3) Wird die Fürsorge einem Hilfsbedürftigen gegenüber beschränkt, so ist, soweit möglich, zu verhüten, daß davon seine Angehörigen oder andere Hilfsbedürftige mitbetroffen werden, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt.

B. Besondere Bestimmungen

- a) Für Kleinrentner¹⁾, Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden

§ 14. (1) Bei alten oder erwerbsunfähigen Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären (Kleinrentner), ist bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe auf ihre früheren Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen, dabei aber auch die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes zu beachten. Das gilt besonders, wenn die Hilfe in einer Anstalt oder durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll.

¹⁾ Für Empfänger von Kleinrentnerhilfe vgl. außerdem die Vorschriften des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe; siehe V.

(2) Als erwerbsunfähig ist ein Kleinrentner dann anzusehen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil seines Lebensbedarfs zu beschaffen.

§ 15. (1) Die Fürsorge darf bei Kleinrentnern nicht abhängig gemacht werden vom Verbrauch oder der Verwertung

- eines kleineren Vermögens¹⁾,
- eines angemessenen Hausrats, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen sind,
- von Familien- und Erbständen, deren Entäußerung den Hilfsbedürftigen hart treffen würde, oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Werte steht, den sie für den Hilfsbedürftigen oder seine Familie haben,
- von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- eines kleinen Hausgrundstücks, das der Hilfsbedürftige allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größten Teil bewohnt.

(2) Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen Vermögens darf nur verlangt werden, wenn dies keine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet.

§ 15a. (1) Bei Kleinrentnern müssen von der Sicherstellung kleinere Vermögen (§ 15 Abs. 1a), Hausrat im Umfang des § 15 Abs. 1b und Gegenstände der im § 15 Abs. 1c genannten Art verschont bleiben.

(2) Ein kleines Hausgrundstück, das der Unterstüzte ganz oder zum größten Teil zusammen mit bedürftigen Angehörigen bewohnt, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, darf zur Sicherung des Ersatzes der aufzuwendenden Kosten nur mit der Beschränkung belastet werden, daß Befriedigung nach dem Ableben des Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, solange es einer dieser Angehörigen bewohnt.

§ 16. In entsprechender Weise wie die Kleinrentner (§§ 14 bis 15 a) sind alte oder invalide oder berufsunfähig gewordene Rentner der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung zu betreuen. Die Rentnererhöhung, die ein Hilfsloser zur Pflege und Wartung erhält (§§ 560, 930, 1065 der Reichsversicherungsordnung), bleibt bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient.

§ 17. Den Kleinrentnern können alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen gleichgestellt werden, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Die oberste Landesbehörde kann sich die Gleichstellung vorbehalten oder sie allgemein vorschreiben.

¹⁾ Nach Abschnitt II des Durchführungserlasses vom 23. August 1934 (abgedruckt im Kap. Kleinrentnerhilfe) Mindestbetrag bei alleinstehenden Kleinrentnern 5000 RM., bei Ehepaaren 6000 RM.

b) Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene¹⁾.

§ 18. (1) Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gegenüber (§ 20) soll jede Art der Fürsorge wenigstens die Rückfichten nehmen, die für Kleintrentner vorgeschrieben sind (§§ 14 bis 15 a).

(2) Die Pflegezulage, die ein Beschädigter für Pflege und Wartung erhält, bleibt bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient; das gilt auch für die den Blinden gewährte Führerhundzulage.

(3) Vergünstigungen, die Personen erhalten, weil ihr Einkommen unter einer bestimmten Höhe bleibt, können Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den Versorgungsgebühren bestreiten müssen, auch dann gewährt werden, wenn ihr Einkommen diese Höhe erreicht oder nur unwesentlich übersteigt.

§ 19. Die soziale Fürsorge²⁾, die nach den Versorgungsgesetzen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen über die allgemeine Fürsorge hinaus Hilfe zu gewähren hat, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 32.

§ 20. (1) Als Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gelten

- a) die Empfänger von Versorgungsbezügen (Renten, Zuwendungen, Witwenbeihilfen, Waisenbeihilfen, Elternbeihilfen, Erziehungsbeihilfen) nach dem Reichsversorgungsgesetz,
- b) die nach dem Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565) Versorgten selbst und ihre nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214) versorgten Angehörigen, wenn jene im Kriege eine Dienstbeschädigung erlitten haben oder an ihren Folgen verstorben sind.

(2) Den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen stehen Personen gleich, denen andere Reichsgesetze soziale Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zubilligen.

(3) Wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen, soll ein Versorgungssucher schon vor der Anerkennung seines Anspruchs hinsichtlich der Fürsorge wie ein Versorgungsberechtigter behandelt werden.

§ 21. Die soziale Fürsorge für einen Beschädigten umfaßt auch die Familienmitglieder, deren Ernährer er gewesen ist oder ohne die Dienstbeschädigung voraussichtlich geworden wäre.

¹⁾ Wegen der Durchführung der Fürsorge für die Kriegsblinden und Hirnverletzten (Anm. 1 zu § 1 RGV.) siehe die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 21. September 1934, II b 8842/34, vom 9. Oktober 1934, II b 8581/34 (RABl. V S. 70 bis 72), vom 29. November 1934, II b 9344/34 (RABl. V S. 91) und vom 7. März 1935, II b 2466/35 (RABl. I S. 101).

²⁾ Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 7. März 1935, II b 2466/35 (RABl. I S. 101), sind unter sozialer Fürsorge im Sinne des Artikels 5 § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541) die gesamten Leistungen der öffentlichen Fürsorge zu verstehen. Nicht unter diesen Begriff „soziale Fürsorge“ fallen Erleichterungen, die beim Gebrauch staatlicher und kommunaler Einrichtungen (z. B. Straßenbahnen, Wasser- und Elektrizitätswerte) gewährt werden, auch wenn diese Einrichtungen gemischt-wirtschaftlich betrieben werden.

§ 22. Die soziale Fürsorge gewährt ihre Hilfe in der Regel nur, wenn die Notlage mit der Dienstbeschädigung oder dem Verluste des Ernährers zusammenhängt; der Zusammenhang wird angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Auch ohne diesen Zusammenhang kann sie eintreten, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

§ 23. (1) Die soziale Fürsorge gewährt ihre Hilfe auch dann, wenn zwar der Beschädigte oder die Hinterbliebenen selbst oder ein unterhaltspflichtiger Angehöriger die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, es aber unbillig wäre, dies zu verlangen.

(2) Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Art und des Umfangs der Hilfe ist entgegenkommend zu verfahren; dabei ist besonders auch der Aufwand für Erziehung und Erwerbsbefähigung von Kindern zu berücksichtigen, der nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und nach der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist.

(3) Bei Prüfung, inwieweit ein Schwerbeschädigter den Lebensbedarf aus eigenen Mitteln bestreiten kann, soll die Schwerbeschädigtenzulage einschließlich des auf sie entfallenden Betrags an Ausgleichs- und Ortszulage in der Regel außer Betracht bleiben.

(4) Mehrausgaben, die einem Schwerbeschädigten infolge seiner Beschädigung erwachsen, sollen angemessen berücksichtigt werden. Bei einer Witwe soll in der Regel die Rentenerhöhung außer Betracht bleiben, die sie erhält, weil sie erwerbsunfähig ist oder das 50. Lebensjahr vollendet hat.

§ 24. Die soziale Fürsorge hat zum Ziele, den Beschädigten tunlichst wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten, der Witwe die Fortführung ihres Hausstandes und die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften zu ermöglichen und den Waisen die Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung zu erleichtern.

§ 25. Die soziale Fürsorge hat den Beschädigten und Hinterbliebenen bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung und Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 26. (1) Hat ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz einen Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung, so muß ihm die soziale Fürsorge diese gewähren und während der Ausbildung auch den notwendigen Lebensbedarf für ihn und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen, soweit er ihn nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann.

(2) Inwieweit darüber hinaus Beschädigten und Hinterbliebenen Berufsausbildung gewährt werden soll, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

§ 27. (1) Die soziale Fürsorge soll Beschädigte und Hinterbliebene in Versorgungs-, Fürsorge- und Familienangelegenheiten beraten oder diese Beratung vermitteln.

(2) Sie soll für Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung im Zusammenwirken mit den Arbeitsnachweisen sorgen und

Schwerbeschädigte bei Wahrung ihrer Rechte aus dem Reichsgesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterstützen.

(3) In geeigneten Fällen soll sie auch die Ansiedlung und Selbständigmachung Beschädigter und Hinterbliebener, besonders kinderreicher Familien, fördern.

§ 28. (1) Die soziale Fürsorge soll den dauernd erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten die durch die Dienstbeschädigung verursachten körperlichen Beschwerden erleichtern, soweit dies nicht durch die Versorgungs- heilbehandlung zu geschehen hat.

(2) Soweit Beschädigte dauernder Pflege bedürfen, aber nicht auf Kosten des Reichs unter entsprechender Anrechnung der Versorgungs- gebühren Anstaltspflege erhalten, soll die soziale Fürsorge für angemessene Pflege und Unterkunft sorgen.

(3) Während der Heilbehandlung eines Beschädigten soll die Fürsorge, wenn nötig, die Versorgungsleistungen durch Fürsorgemaßnahmen für ihn und seine Angehörigen ergänzen.

§ 29. (1) Die soziale Fürsorge hat die Berufsausbildung von Waisen und von Kindern Schwerbeschädigter nachdrücklich zu fördern; sie soll dabei die Anlagen und Fähigkeiten des Kindes und die Lebensstellung der Eltern angemessen berücksichtigen.

(2) Die soziale Fürsorge soll auch sonst auf die Erziehung von Waisen und von Kindern Schwerbeschädigter sowie auf die Pflege ihrer Gesundheit besonderes Gewicht legen und ihnen die Teilnahme an Einrichtungen der Gesundheits- und Erholungsfürsorge möglichst erleichtern.

§ 30. Für hilfsbedürftige nichtversicherungspflichtige Hinterbliebene soll durch Vereinbarung mit den Krankenkassen oder auf andere Weise für die notwendige Krankenhilfe gesorgt werden. Als hilfsbedürftig gelten insbesondere die Hinterbliebenen, denen Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt wird.

§ 31. (1) Um die wirtschaftliche Selbständigkeit Beschädigter und Hinterbliebener zu sichern, soll von der Möglichkeit, ihnen Darlehen gegen Verpfändung von Versorgungsgebühren zu gewähren, tunlichst Gebrauch gemacht werden.

(2) Der Ersatzanspruch aus § 25 der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist nur gegeben, wenn die soziale Fürsorge bei ihrer Hilfe die Rückzahlung der aufzuwendenden Kosten ausdrücklich ausbedingt. Dies darf nur geschehen, wenn es mit Rücksicht auf Art und Zweck der Fürsorgeleistungen und die gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden unbillig wäre, hiervon abzusehen; bei der beruflichen Ausbildung, auf die ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz Anspruch hat (§ 26), darf Rückzahlung nicht ausbedungen werden. Der Ersatzanspruch aus § 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist ausgeschlossen.

§ 32. Die soziale Fürsorge soll allgemeine Einrichtungen, die auch Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen, besonders fördern.

C. Schlußbestimmungen

§ 33¹⁾. (1) In Gemeinden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Notstandsgemeinden erklärt werden, kann die Fürsorge für Personen, die in die Gemeinde nach ihrer Erklärung als Notstandsgemeinde zuziehen, unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerlässliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltspflege beschränkt werden. Dies gilt nicht für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichstehende.

(2) Die Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde setzt voraus, daß ihr Haushalt durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang belastet ist.

(3) Als Zuziehender gilt jeder, der in der Notstandsgemeinde Aufenthalt nimmt und dort unmittelbar vor diesem Zeitpunkt keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 34. Ausländern ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe zu gewähren. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die übrigen Bestimmungen gelten für Ausländer nur, soweit es die Reichsregierung oder ein Staatsvertrag bestimmt.

§ 35. Die vorstehenden Grundsätze hindern die Länder und, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, auch die Fürsorgeverbände nicht, den Hilfsbedürftigen darüber hinaus Hilfe zu gewähren.

§ 36. Diese Grundsätze treten am 1. Januar 1925 in Kraft²⁾. Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) die im Artikel 2 der Verordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 110) über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt noch aufrechterhaltenen Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633),
- b) die im § 32 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) noch aufrechterhaltenen Bestimmungen über die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Unfallversicherungsversicherung, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie diejenigen über Wochenfürsorge.

¹⁾ Der frühere § 33 war durch die W.D. vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 440) Art. 1 Ziffer 8, aufgehoben. Die jetzige Fassung beruht auf der 4. W.D. zur Änderung der Reichsgrundsätze vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99). § 33 gilt bis zum 31. Dezember 1937 (7. W.D. zur Änderung der Reichsgrundsätze vom 29. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1148)).

²⁾ (RGBl. 1931 I S. 459): Soweit sich nicht aus den Änderungsverordnungen für einzelne Vorschriften ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt.

MAI

1935

Sonntag

21. Wo. 139—226

Mai						
S	M	D	M	D	F	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	—

19

Juni						
S	M	D	M	D	F	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

SA. 4.00 SU. 19.54

5

MA. 21.49 MU. 3.59

4. Cantate

Sonntag, 19. Mai

MAI

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz v. 14.11.1935, RGBl. I S. 1333) sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Soweit diese nicht helfen kann, greift die öffentliche Fürsorge ein. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sind streng zu prüfen. Gewährt werden Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege, Hilfe für Gebrechliche sowie für Schwangere und Wöchnerinnen Hebammenhilfe und, soweit erforderlich, ärztliche Behandlung. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die in diesen Grundsätzen insbesondere unter B vorgesehene weitere Hilfe wird Juden nicht gewährt; auch die Zuwendungen der jüd. freien Wohlfahrtspflege sind bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit voll anzurechnen. § 35 gilt nicht für Juden.

(2) Eine über Abs. 1 hinausgehende Hilfe kann Juden gewährt werden, wenn sie die Auswanderung fördert oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf schwerkriegsbeschädigte Juden sind die §§ 18 bis 32 anzuwenden.

Verordnung über die öffentl. Fürsorge für Juden vom 19.11.38.
In Kraft getreten am 1.1.39.

KPiP. 459

str. 27

IV.

**Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen über Vor-
aussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.**

Vom 27. November 1931 (Reichsarbeitsblatt 1931 Nr. 36 S. I 315).

A. Fürsorge im allgemeinen

Der Abschnitt „Fürsorge im allgemeinen“ umfaßt die Vorschriften die für jede Art der Fürsorge (allgemeine und gehobene Fürsorge) gelten sollen.

Zu § 1:

Pflichtaufgabe der Fürsorge soll sein, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Die Fürsorge darf dabei nicht einseitig helfen, sondern muß die Eigenart der Notstände ergründen und danach die Mittel zur Abhilfe wählen; schematische Fürsorge widerspricht den Grundsätzen.

Das Ziel jeder Fürsorge muß sein, sich überflüssig zu machen, d. h. den Hilfsbedürftigen in seinem Willen und in seiner Kraft so zu stärken, daß er sich durch eigenes Können, Mühen und Schaffen selbst behaupten, insbesondere für seine unterhaltsberechtigten Familie selbst sorgen kann.

Zu §§ 2 und 3:

Die Fürsorgepflichtverordnung verpflichtet an sich den Fürsorgeverband, erst bei eingetretener Hilfsbedürftigkeit einzugreifen. Die große Bedeutung vorbeugender Fürsorge aber, besonders auf dem Gebiet der Gesundheits- und Arbeitsfürsorge und der Bewahrung Minderjähriger vor Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung, ließ es geboten erscheinen, in den Grundsätzen auf vorbeugende Maßnahmen ausdrücklich hinzuweisen.

Die Fürsorge muß rechtzeitig und ausreichend einsehen. Sie wird dann sicherer helfen und sparsamer wirtschaften, als wenn sie wartet, bis sie einem verschärften Notstand gegenübersteht, dem sie nicht oder nur mit verstärkten Kräften und Mitteln gewachsen ist.

Hilfsbedürftigkeit und Eintritt der Notlage sind nicht gleichbedeutend. Die Grenzen zwischen vorbeugenden und abhelfenden Maßnahmen werden häufig — nur schwer scheidbar — ineinander übergehen. Die Hilfsbedürftigkeit wird regelmäßig schon dann als eingetreten zu gelten haben, wenn die Notlage erkennbar droht und der von der Notlage Bedrohte außerstande ist, ihr in einem Zeitpunkt entgegenzutreten, in dem ein verständig wirtschaftender und sorgender Mensch Abhilfemaßnahmen trifft.

Die Fürsorge, die einer ihr erkennbar werdenden Notlage bereits in diesem Zeitpunkt entgegentritt, setzt rechtzeitig ein; ihre Leistung ist eine abhelfende, nicht eine vorbeugende Maßnahme und daher ersatzfähig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung.

Der Hilfsbedürftige soll nicht aus Unkenntnis oder aus Scheu der Hilfe verlustig gehen. Die Fürsorge darf daher ihr Eingreifen nicht von einem Antrag abhängig machen; sie muß erforderlichenfalls auch von Amtes wegen einsehen. Ein Verzicht des Hilfsbedürftigen auf Hilfe entbindet sie nicht von ihrer Pflicht. Durch enges Zusammenarbeiten mit der freien Wohlfahrtspflege wird die Not vieler verschämter Hilfsbedürftiger gesteuert werden können.

Zu § 4:

Einrichtungen, die einer größeren Zahl von Hilfsbedürftigen dienen, helfen vielfach den Notständen am zweckmäßigsten ab und entlasten die Fürsorgeverbände in der Einzelfürsorge. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen, die der Beschäftigung Erwerbsbeschränkter oder, wie es bei Kleinrentnern häufig der Fall ist, bisher Erwerbsunbewohnter dienen. Dabei kann es sich um Einrichtungen der öffentlichen oder der freien Wohlfahrtspflege handeln.

Zu § 5:

Die Bestimmung, wann eine Person als hilfsbedürftig anzusehen ist, entspricht der Verwaltungsübung und Rechtsprechung. Wird ein Unterhaltsberechtigter unterstützt, so gilt grundsätzlich er, nicht der Unterhaltspflichtige, als hilfsbedürftig. Bei der Schwierigkeit, zu unterscheiden, inwieweit die einer Familie geleistete Hilfe dem Familienhaupt oder den übrigen Familienmitgliedern zuteil wird, wer also von ihnen als hilfsbedürftig anzusehen ist, soll jemand auch dann schon als hilfsbedürftig gelten, wenn seine Mittel und Kräfte nicht ausreichen, den notwendigen Lebensbedarf für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu beschaffen.

Die Tatsache, daß ein Anstaltspflegling der Anstalt gegenüber einen vertraglichen Unterhaltsanspruch hat, schließt seine Hilfsbedürftigkeit u. a. dann nicht aus, wenn die Anstalt nicht mehr in der Lage ist, ihre Vertragspflichten zu erfüllen.

Zu § 6:

Unter notwendigem Lebensbedarf soll nicht lediglich das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige verstanden werden, sondern darüber hinaus auch das, was zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit geboten ist; auch sollen die werdende Mutter und das Kind ausreichend vor Notständen geschützt werden.

In Verwirklichung des Gedankens, daß die Fürsorge bestrebt sein muß, die zu betreuenden Personen selbständig und damit unabhängig von ihrer Hilfe zu machen, ist außerdem Erziehung und Erwerbsbefähigung als zum Lebensbedarf der Minderjährigen gehörig bezeichnet worden. Ob die Fürsorge einem Minderjährigen als Maßnahme der Erwerbsbefähigung über die Befähigung zu ungelerner Arbeit hinaus auch die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf ermöglichen soll, muß nach der Lage des Einzelfalls, insbesondere auch danach entschieden werden, ob der körperliche, geistige oder sittliche Zustand des Minderjährigen solche besonderen Maß-

nahmen erforderlich erscheinen läßt. Förderung des Aufstiegs der Begabten (Art. 146 R.V.) ist nicht Aufgabe der öffentlichen Fürsorge.

Auch bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln ist die Erwerbsbefähigung Pflichtaufgabe der Fürsorge. Es ist die wirksamste, würdigste und im Endergebnisse sparsamste Hilfe, die Kräfte derartig Schwererwerbsbeschränkter dem Wirtschaftsleben nutzbar zu machen. Wenn die Erfolglosigkeit des Versuchs, einen solchen Hilfsbedürftigen erwerbsfähig zu machen, mit Sicherheit vorauszusehen ist oder sich bereits herausgestellt hat, braucht er — wie sich aus § 10 ergibt — nicht unternommen oder fortgesetzt zu werden. Zur Erwerbsbefähigung Schwererwerbsbeschränkter, insbesondere Blinder, wird unter Umständen auch die Gewährung von Hilfsmitteln gehören, die infolge des Gebrechens zur Ausübung der Erwerbstätigkeit notwendig sind.

Zu § 7:

Die Fürsorge darf das Streben nach wirtschaftlicher Selbständigkeit nicht lähmen. Jeder Hilfsbedürftige muß daher die ihm noch verbliebene Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs selbst einsetzen, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt. Die Fürsorge wird die hierauf gerichteten Bemühungen des Hilfsbedürftigen durch Maßnahmen der Arbeitsfürsorge unterstützen müssen. Doch soll der Hilfsbedürftige nicht zu Erwerbsarbeiten gedrängt werden, die nach seinen persönlichen Verhältnissen unwirtschaftlich oder unbillig wären; insbesondere sollen Mütter, die ihre Kinder erziehen können und wollen, nicht durch Verweigerung der Hilfe gezwungen werden, ohne Rücksicht auf die geordnete Erziehung der Kinder einem Erwerbe nachzugehen.

Um die Wirkung der von den Arbeitsämtern auf Grund der §§ 90, 92, 93, 93 c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verhängten Sperrfristen zu verstärken, soll die Unterstützung, die einem Arbeitslosen während einer Sperrfrist gewährt wird, von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art abhängig gemacht werden.

Zu § 8:

Die Allgemeinheit, die die Mittel der Fürsorge aufbringt, kann verlangen, daß der Hilfsbedürftige seine eigenen Mittel, d. h. sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen einzusetzen hat, ehe die öffentliche Fürsorge eintritt. Jedoch soll die vorherige Verwertung nicht in einem Umfang oder in einer Art verlangt werden, die unbillig oder unwirtschaftlich wäre, insbesondere zwar im Augenblick eine Verringerung des Fürsorgeaufwandes, später jedoch eine größere und dauernde Last zur Folge hätte.

Die öffentliche Fürsorge darf freiwillige Gaben, die zur Ergänzung ihrer Leistungen gegeben werden, nicht zum Anlaß ihrer Entlastung nehmen; die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege könnte hierdurch beeinträchtigt und die Gebefreudigkeit Dritter gehemmt werden.

Wer durch außergewöhnliche Tatkraft trotz vorgerückten Alters oder starker Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit sich bemüht, seine wirtschaftliche Lage durch Arbeit zu verbessern, soll von der Fürsorge durch Freilassung eines Teils des Arbeitsverdienstes auch besonders berücksichtigt werden. Als Schwererwerbsbeschränkter sind Personen anzusehen, die wenigstens um 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind.

Zu § 9:

Die Pflicht des Unterstützten, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen, ist gesetzlich festgelegt (§ 25 Abs. 1 R.F.V.). Von einer ausdrücklichen Verpflichtung zum Kostenersatz braucht und darf daher die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden. In Fällen, in denen Vermögen vorerst nicht verwertet werden kann oder soll, später aber voraussichtlich verwertbar sein wird, kann die Fürsorge die Sicherstellung des Ersatzes der zukünftigen, nicht der in der Vergangenheit entstandenen Fürsorgekosten verlangen. Darüber, ob und inwieweit Ansprüche, die nach dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 aufgewertet worden sind oder aufgewertet werden, zur Sicherstellung des Ersatzes herangezogen werden können, sind durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Reichsgrundfäden und zur Ausführung des § 85 des Aufwertungsgesetzes vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 439) die in dem Aufwertungsgesetz vorgesehenen Bestimmungen getroffen.

Zu § 10:

Der Lebensbedarf ist nur insoweit zu gewähren, als er im Einzelfall erforderlich ist. Was als erforderlich zu gelten hat, ist ohne Engherzigkeit, aber mit der ersten Verantwortung zu prüfen, die bei Verwendung öffentlicher Mittel unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders geboten ist; dabei werden einerseits die berechtigten besonderen Bedürfnisse des Hilfsbedürftigen und andererseits die Finanzlage sowie die allgemeine Lebenshaltung des Volkes in abwägende Rücksicht zu ziehen sein.

Den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen kinderreiche Familien leben, ist besonders Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für Flüchtlinge.

Auch die Frage, in welcher Form Hilfe geleistet werden soll, muß individuell, d. h. nach der Besonderheit des Einzelfalles, geprüft und entschieden werden.

Zu § 11:

Auf die Hingabe von Geld kann sich die Fürsorge nicht beschränken; je nach den Umständen muß sie auch Sachleistungen und vor allem persönliche Hilfe gewähren. Die Fürsorge kann in offener oder Anstaltspflege leisten; der Hilfsbedürftige soll aber gegen eine nicht gebotene, ihm unerwünschte Unterbringung in einer Anstalt oder einer fremden Familie angemessen geschützt werden.

Für die Hilfe darf die Form des Darlehns nur in den ausdrücklich zugelassenen Fällen gewählt werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehns muß stets sein, daß die Tilgung des Darlehns voraussichtlich ohne Gefährdung des notwendigen Lebensbedarfs des Darlehnsempfängers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen möglich sein wird. Neben den sogenannten Produktivdarlehen, die der Begründung oder Sicherung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen dienen, werden Darlehen beispielsweise dann angebracht sein, wenn alsbald eine größere Aufwendung erforderlich ist, deren Kosten aus den Einkünften des Hilfesuchenden nicht sofort, wohl aber ratenweise bestritten werden könnten. Auf eine Hilfe, die unzulässigerweise in der Form des

Darlehn gewährt wird, finden die Vorschriften über den Kostenersatz (§ 25 RFB.) Anwendung.

Zu § 12:

Die nach der Reichsversicherungsordnung (§ 205 a)¹⁾ an Familienangehörige Versicherter zu gewährende Wochenhilfe soll als Maßstab für die Fürsorge für hilfsbedürftige andere Schwangere und Wöchnerinnen dienen. Die Leistungen sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit so zu bemessen, daß den Hilfsbedürftigen für die besonderen Bedürfnisse der Schwangerschaft und Entbindung das zur Verfügung steht, was die Familienwochenhilfe gewähren würde.

Dabei wird die Fürsorge besonders wohlwollend verfahren und daher vielfach auch bei Familien eingreifen müssen, bei denen sonst ein Eingreifen der öffentlichen Fürsorge nicht in Betracht kommt.

¹⁾ Der in Betracht kommende Abs. 3 Satz 1 und 2 dieses Paragraphen lautet:

„Als Wochenhilfe werden die in § 195 a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld 50 Reichspfennig und das Stillgeld 25 Reichspfennig täglich. § 195 a Abs. 3 gilt entsprechend.“

§ 195 a Abs. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung lautet:

„Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsnappschäftsvereine gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Reichsmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Reichsmark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennig täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft; es beträgt jedoch für die Zeit vor der Entbindung drei Viertel des Grundlohns, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Reichspfennig täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen. Die Satzung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen.

Die Dauer des Wochengeldbezuges vor der Entbindung wird auf zwei weitere Wochen erstreckt, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird. Trifft sich der Arzt bei der Berechnung des Zeitpunktes der Entbindung, so hat die Schwangere gleichwohl Anspruch auf das Wochengeld von dem in dem ärztlichen Zeugnis angenommenen Zeitpunkt bis zur Entbindung.

Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung wird jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig.

Zu § 13:

Dem Hilfsbedürftigen gegenüber, der sich unter Aufwendung besonderer Tatkraft bemüht, sich selbst zu erhalten, ist es ebenso wie gegenüber der Allgemeinheit, die die Fürsorgelasten zu tragen hat, ein Gebot der Billigkeit, bei arbeitscheuen und offenbar unwirtschaftlichen Personen die Fürsorge weitgehend zu beschränken. Das gleiche gilt gegenüber Hilfesuchenden, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln. Um offenbar unwirtschaftliches Verhalten anzunehmen, genügt eine einmalige unwirtschaftliche Handlung nicht; es muß vielmehr der Hang zum Nichtstun oder zur Unwirtschaftlichkeit (z. B. Trunksucht, Verschwendung) festgestellt werden.

Ist die Hilfsbedürftigkeit darauf zurückzuführen, daß die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93 c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entzogen oder verlagert ist, so muß die Fürsorge ihre während der Dauer der Sperrfrist notwendigen Maßnahmen so treffen, daß sie den auf Beeinflussung des Arbeitswillens gerichteten Anordnungen des Arbeitsamts nicht entgegenwirken. Auch in diesem Falle sind daher die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen und Art und Maß der Fürsorge während der Dauer der Sperrfrist auf das Unerläßliche zu beschränken.

Diese einschränkenden Bestimmungen gelten, falls ihre Voraussetzungen vorliegen, für alle Gruppen von Hilfsbedürftigen, also auch für die, die sonst unter die besonderen Bestimmungen der Reichsgrundsätze fallen würden.

B. Besondere Bestimmungen

a) Für Kleinrentner, Sozialrentner und ihnen Gleichstehende

Zu §§ 14, 15 und 15 a:

Voraussetzung der Kleinrentnereigenschaft ist, daß der Hilfsbedürftige alt oder dauernd erwerbsunfähig ist, ferner daß sein Lebensunterhalt für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit infolge eigener oder fremder Vorsorge derart gesichert war, daß er ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wäre.

Als Kleinrentnerinnen sind u. a. auch alte oder erwerbsunfähige Diakonissen und Ordensschwwestern anzusehen, denen das Mutterhaus infolge der Geldentwertung keine ausreichende Versorgung mehr gewähren kann.

Ferner zählen hierzu, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, auch die Flüchtlinge, die ohne den Verlust ihres Vermögens im Ausland oder in einem ehemals deutschen Gebiet während des Krieges oder auf Grund des Vertrags von Versailles nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen waren.

Bei Kleinrentnern sollen Hilfsbedürftigkeit sowie Art und Maß der Hilfe nach besonderen Maßstäben beurteilt werden. Die Kleinrentner sollen vor allem dagegen geschützt werden, daß sie noch die letzten Reste des ihnen durch die Geldentwertung genommenen Vermögens angreifen müssen, ehe die Fürsorge mit ihrer Hilfe einsetzt. Auch das Verlangen nach Sicherstellung des Ersatzes unterliegt bei Kleinrentnern besonderen Beschränkungen.

Zu § 16¹⁾:

Zu den Sozialrentnern im Sinne des § 16 gehören

1. auf dem Gebiete der Invalidenversicherung
 - a) die Empfänger einer Invalidenrente (§ 1255 RVD.); bezugsberechtigt ist, wer mehr als $\frac{2}{3}$ der Erwerbsfähigkeit verloren hat oder 65 Jahre alt ist;
 - b) die Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente (§§ 1258, 1261 RVD.);
2. auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung
 - a) die Empfänger von Ruhegeld (§ 30 des Angestelltenversicherungsgesetzes); bezugsberechtigt ist, wer mehr als die Hälfte der beruflichen Arbeitskraft verloren hat oder 65 Jahre alt ist;
 - b) die Empfänger einer Witwerrente (§ 34) und solche Empfängerinnen einer Witwenrente (§ 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes), die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind;
3. auf dem Gebiete der knappschaftlichen Versicherung
 - a) die Empfänger einer Invalidenpension oder eines Ruhegeldes (§§ 35, 36, 57, 58 des Reichsknappschaftsgesetzes);
 - b) die Empfängerinnen einer Witwenpension (§§ 41, 62 des Reichsknappschaftsgesetzes), die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind;
4. auf dem Gebiete der Unfallversicherung
 - a) die Unfallrentner, die zugleich entweder eine Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung oder ein Ruhegeld nach der Angestelltenversicherung oder eine Invalidenpension nach der Knappschaftsversicherung beziehen;
 - b) andere Empfänger einer Verletztenrente dann, wenn sie infolge des Unfalls berufsunfähig oder invalide oder wenn sie 65 Jahre alt sind;
 - c) die Empfängerinnen einer Witwenrente, die berufsunfähig oder invalide oder 65 Jahre alt sind;
 - d) die Empfänger einer Witwerrente.

Nicht zu den Sozialrentnern gehören die nicht dauernd invaliden Bezieher von Invalidenrente nach § 1255 Abs. 3 RVD. oder Invalidenpension nach § 35 Nr. 2 RRG. und die nicht dauernd berufsunfähigen Bezieher von Ruhegeld nach § 30 Abs. 2 ABG. und § 57 Abs. 2 RRG., weil es sich bei ihnen um eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt. Das gleiche gilt hinsichtlich der für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit nach § 397 ABG. zum Bezuge von Ruhegeld Berechtigten (vgl. Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 7. März 1929 — RGBl. I S. 75 —).

Die in Abs. 2 Satz 1 erwähnten Bezieher von Invalidenrente, Invalidenpension oder Ruhegeld sind dann als dauernd erwerbsunfähig anzusehen und demgemäß als Sozialrentner zu behandeln, wenn sie die Rente, die Pension oder das Ruhegeld mindestens drei Jahre hindurch oder, sofern sie bereits das fünfundsünzigste Lebensjahr vollendet haben, minde-

¹⁾ Abs. 3 in der Fassung des Erlasses vom 22. September 1934 (RABl. 1934 Nr. 28 S. I 242).

stens ein Jahr hindurch ununterbrochen bezogen haben. Die Sozialrentnereigenschaft ist dem Rentenbezieher ferner stets zuzubilligen, sobald er das fünfundsünzigste Lebensjahr vollendet oder durch ein ärztliches Gutachten des Vertrauensarztes des zuständigen Versicherungsträgers seine dauernde Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen hat.

Zu § 17:

Ähnliche Rücksichten wie bei den Kleinrentnern sind auch bei anderen alten oder erwerbsunfähig gewordenen Personen angebracht, die sich zwar eine Versorgung, wie sie die Voraussetzung der Kleinrentnereigenschaft ist, noch nicht sicherstellen konnten, die aber durch jahrelange Arbeit sich eine wirtschaftliche Stellung errungen haben, in der ihnen ohne Geldentwertung oder sonstige Kriegsfolgen die Sicherstellung einer Versorgung möglich gewesen wäre. Sie können nach § 17 den Kleinrentnern gleichgestellt werden. Darüber hinaus soll es zulässig sein, die Sonderbestimmungen für Kleinrentner auf alte oder durch körperliche oder geistige Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen auszudehnen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung infolge ihres Alters oder ihrer Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil ihres Lebensbedarfs zu beschaffen.

b) Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

Zu § 18:

Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gelten, unabhängig davon, ob die Notlage im Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung oder dem Tode des Ernährers steht, die für Kleinrentner vorgeschriebenen Sonderbestimmungen. Die Fürsorge soll auf den, der seine Gesundheit der Allgemeinheit geopfert oder dessen Ernährer in ihrem Dienste gefallen ist, die gleichen Rücksichten nehmen, wie auf den, der infolge der Geldentwertung auf die Fürsorge angewiesen ist.

Zu § 20:

Die im § 20 Abs. 2 angeführten Reichsgesetze, die soziale Fürsorge im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes zubilligen, sind:

das Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 515/531);

das Kriegspersonenschädengesetz vom 15. Juli 1922 in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 515/533);

das Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 (RGBl. S. 993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1925 (RGBl. I S. 349);

das Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597)¹⁾;

¹⁾ Das Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder ist mit Wirkung vom 14. Juli 1926 aufgehoben worden (Reichsgesetz vom 10. Juli 1926 — RGBl. I S. 402 —). Die bis zum 14. Juli 1926 bereits ausgeschiedenen und die bis zu diesem Zeitpunkt angestellten und noch im Dienst befindlichen Beamten der Schutzpolizei der Länder behalten jedoch ihre Ansprüche auf Versorgung nach dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1922 und den entsprechenden Landesgesetzen.

das Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (RGBl. I S. 149);

das Befähigungspersonenschädengesetz vom 17. Juli 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (RGBl. I S. 103).

Vor der Entscheidung über den Versorgungsanspruch wird soziale Fürsorge in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn auf die Anerkennung des Anspruchs mit Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann.

Zu § 22:

Die soziale Fürsorge soll in der Regel nur eintreten, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der erlittenen Dienstbeschädigung oder dem Verluste des Ernährers und der zu behebenden Notlage besteht. Die Bestimmung, daß bis zum Beweise des Gegenteils ein solcher Zusammenhang vermutet wird, will den berechtigten Wünschen der Kriegsbeschädigten entgegenkommen. Daß den Beschädigten oder den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Rente zusteht, ist nicht unbedingt erforderlich, wird aber in der Regel die Voraussetzung für die Gewährung sozialer Fürsorge sein. Vgl. zu § 20 Abs. 2.

Zu § 23:

Die soziale Fürsorge ist ihrer Natur nach eine individuelle Ergänzung der Rentenversorgung. Sie erfordert eine wohlwollende Berücksichtigung der Verhältnisse des Kriegsbeschädigten oder der Kriegshinterbliebenen, die nicht unbillig mit Ausgaben belastet werden sollen, die ganz oder überwiegend die Folge der Kriegsbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers sind.

Zu §§ 24 bis 30:

Die soziale Fürsorge muß in ihren Leistungen zum Teil erheblich über die der allgemeinen Fürsorge hinausgehen. Sie soll die Eingliederung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in das Wirtschaftsleben nachdrücklich fördern und den Waisen und den Kindern Schwerbeschädigter ihre besondere Sorge zuwenden. Während im Rahmen der allgemeinen Fürsorge die Erwerbsbefähigung nicht notwendig die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf umfaßt, soll diese Ausbildung in der sozialen Fürsorge die Regel sein.

Zu den Aufgaben der sozialen Fürsorge gehört auch die Heilfürsorge für hilfsbedürftige nichtversicherungspflichtige Hinterbliebene. Hilfsbedürftigkeit für die Gewährung der Heilfürsorge liegt ohne weiteres dann vor, wenn Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt wird.

Zu § 31:

Die Verpfändung von Versorgungsgebührensicherheiten zur Erlangung von Darlehen ist in § 68 des Reichsversorgungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Durch Ausnutzung dieser Darlehensmöglichkeit ist vielfach den Belangen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ausreichend gedient worden, so daß auf sie ausdrücklich hingewiesen werden soll. Selbstverständlich bleibt es der Fürsorge unbenommen, den Kriegsoptionen Darlehen auch gegen anderweitige Sicherheit oder ohne solche zu gewähren, wenn die Darlehensgewährung als angemessene Form der Hilfe

anzusehen und nach den Bestimmungen des § 11 zulässig ist. Hiervon abgesehen entspricht es dem Wesen der sozialen Fürsorge, daß sie in der Regel die Rückzahlung vom Unterstützten nicht fordern darf. Deshalb ist abweichend von den allgemeinen Vorschriften bestimmt, daß der Erfahungsanspruch aus § 25 RFB. nur gegeben ist, wenn die Hilfe von der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgewendeten Kosten ausdrücklich abhängig gemacht wird. Eine solche Ausbedingung der Rückzahlung darf aber nur erfolgen, wenn es mit Rücksicht auf Art und Zweck der Fürsorgeleistung und mit Rücksicht auf die gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden unbillig wäre, davon abzusehen. Auch der erweiterte Erfahungsanspruch gegenüber Ehegatten und Eltern des Unterstützten aus § 25 a RFB. ist für Maßnahmen der sozialen Fürsorge ausgeschlossen.

Zu § 32:

Die günstigen Erfahrungen, die mit allgemeinen Einrichtungen gemacht worden sind, die den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen, lassen den besonderen Hinweis auch gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 4 gerechtfertigt erscheinen. In Betracht kommen besonders Einrichtungen auf dem Gebiete der Arbeits- und Wirtschaftsfürsorge sowie der Gesundheits- und Kindererholungsfürsorge.

Zu § 34:

Ein Staatsvertrag, der Ausländern eine über die Bestimmungen des § 34 hinausgehende Fürsorge sichert, ist nur mit Österreich und nur für das Gebiet der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene abgeschlossen. Der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 17. August 1921 (vgl. Gesetz vom 8. März 1922 — RGBl. I S. 233 —) verpflichtet jeden der beiden vertragsschließenden Teile, den in seinem Gebiet wohnenden Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des andern Teiles die gleichen Vergünstigungen einzuräumen, wie den eigenen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Zu § 35:

Die Reichsgrundsätze stellen Mindestvorschriften dar. Sie hindern die Länder und, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, auch die Fürsorgeverbände nicht, den Hilfsbedürftigen darüber hinaus Hilfe zu gewähren.

Der Reichsarbeitsminister.

Der Reichsminister des Innern.

Gesetz über Kleinrentnerhilfe.

Vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Alte oder erwerbsunfähige Personen, die hilfsbedürftig sind, erhalten eine Kleinrentnerhilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn sie nachweisen, daß ihnen am 1. Januar 1918 ein Kapitalvermögen von mindestens 12 000 Mark gehört hat, oder daß sie zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Rente von jährlich mindestens 500 Mark gehabt haben, und das Vermögen oder der Anspruch der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Dem eigenen Vermögen steht Vermögen gleich, das der Hilfsbedürftige von seinem Ehegatten nach dem 1. Januar 1918 von Todes wegen erworben hat, wenn es am 1. Januar 1918 dem Ehegatten gehört hat.

(2) Alt im Sinne dieses Gesetzes sind Männer, wenn sie am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60., Frauen, wenn sie am gleichen Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, sich durch Arbeit die Hälfte ihres Lebensbedarfs zu beschaffen.

§ 2. Die Kleinrentnerhilfe ist von der öffentlichen Fürsorge nach den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge mit den Vergünstigungen durchzuführen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

§ 3. (1) Der Empfänger der Kleinrentnerhilfe, sein Ehegatte oder seine Eltern sind nicht verpflichtet, dem Fürsorgeverband die Kosten der Kleinrentnerhilfe zu ersetzen (§ 25 Abs. 1 und § 25 a der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) § 21 a der Fürsorgepflichtverordnung bleibt unberührt¹⁾.

§ 4²⁾. (1) Der Erbe des Empfängers der Kleinrentnerhilfe muß dem Fürsorgeverband die Kosten der Hilfe nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 der Fürsorgepflichtverordnung ersetzen; der Ehegatte des Empfängers und seine Verwandten auf- und absteigender Linie sind als Erben von der Ersatzpflicht befreit.

(2)³⁾ Der Ersatzanspruch gegen den Erben verjährt in vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist. Durch das Recht, den Ersatz zu verweigern (§ 25 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Fürsorgepflichtverordnung), wird der Lauf der Verjährung nicht gehemmt.

¹⁾ Vgl. die Ausnahme im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125) — abgedruckt S. 49 —.

²⁾ Vgl. die Ausnahme im § 1 Abs. 1 des Fußnote 1 genannten Gesetzes.

³⁾ Aus § 2 des Gesetzes i. B. m. § 25 b der Fürsorgepflichtverordnung neuer Fassung (S. 12) folgt zwingend, daß auch hier an die Stelle der Verjährungsfrist die Ausschlußfrist getreten ist.

§ 5. Die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über Arbeitspflicht, Arbeitszwang und über das Verwaltungsverfahren gegen Unterhaltspflichtige (§§ 19, 20 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung) gelten nicht für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe.

§ 6. Für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe muß der für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts festzusetzende Richtsatz (§ 6 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung) so bemessen sein, daß er den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge wenigstens um ein Viertel übersteigt.

§ 7. (1) Bei der Bemessung der Kleinrentnerhilfe dürfen die Fürsorgeverbände von den Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen nicht abweichen; die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünftes Teil Kapitel V § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen finden auch auf die Mehrleistung gemäß § 6 Anwendung.

§ 8. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Kleinrentnerhilfe bleibt das Einkommen aus Arbeitsverdienst außer Ansatz, soweit es die Hälfte des Richtsatzes nach § 6 nicht übersteigt. Von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als 50 vom Hundert angerechnet werden.

§ 9. Die Hilfsbedürftigkeit des Empfängers der Kleinrentnerhilfe darf ohne dessen Antrag erst nach Ablauf von je zwei Jahren erneut geprüft werden.

§ 10. (1) Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Kleinrentnern im Sinne des § 1 aus der öffentlichen Fürsorge gewährten Leistungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend. Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

(2) Sicherheiten, die für den Ersatz der Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellt worden sind, sind freizugeben.

§ 11. Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 12. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1934 in Kraft.

Durchführungserlasse zum Gesetz über Kleinrentnerhilfe.

a) Erlaß vom 23. August 1934.

Der Reichsarbeitsminister II b Nr. 7439/34
Der Reichsminister des Innern III 3381/1330
(RGBl. S. I 219, MWBl. S. 1126.)

I.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen ersuchen wir, bei der Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 — RGBl. I S. 580 — folgende Grundsätze zu beachten:

der V.O. über die öffentliche Fürsorge für Juden v. 19.11.1938; in Kraft getreten am 1.1.1939.

Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5.7.1934 (RGBl. I S. 580) und die V.O. zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 24.12.1937 (RGBl. I S. 1415) gelten nicht für Juden.

kündet wird:

§ 1. (1) Alte oder erwerbsunfähige Personen, die hilfsbedürftig sind, erhalten eine Kleinrentnerhilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn sie nachweisen, daß ihnen am 1. Januar 1918 ein Kapitalvermögen von mindestens 12 000 Mark gehört hat, oder daß sie zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Rente von jährlich mindestens 500 Mark gehabt haben, und das Vermögen oder der Anspruch der Geldwertung zum Opfer gefallen ist. Dem eigenen Vermögen steht Vermögen gleich, das der Hilfsbedürftige von seinem Ehegatten nach dem 1. Januar 1918 von Todes wegen erworben hat, wenn es am 1. Januar 1918 dem Ehegatten gehört hat.

(2) Alt im Sinne dieses Gesetzes sind Männer, wenn sie am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60., Frauen, wenn sie am gleichen Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, sich durch Arbeit die Hälfte ihres Lebensbedarfs zu beschaffen.

§ 2. Die Kleinrentnerhilfe ist von der öffentlichen Fürsorge nach den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge mit den Vergünstigungen durchzuführen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

§ 3. (1) Der Empfänger der Kleinrentnerhilfe, sein Ehegatte oder seine Eltern sind nicht verpflichtet, dem Fürsorgeverband die Kosten der Kleinrentnerhilfe zu ersetzen (§ 25 Abs. 1 und § 25 a der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) § 21 a der Fürsorgepflichtverordnung bleibt unberührt¹⁾.

§ 4²⁾. (1) Der Erbe des Empfängers der Kleinrentnerhilfe muß dem Fürsorgeverband die Kosten der Hilfe nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 der Fürsorgepflichtverordnung ersetzen; der Ehegatte des Empfängers und seine Verwandten auf- und absteigender Linie sind als Erben von der Ersatzpflicht befreit.

(2)³⁾ Der Ersatzanspruch gegen den Erben verjährt in vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist. Durch das Recht, den Ersatz zu verweigern (§ 25 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Fürsorgepflichtverordnung), wird der Lauf der Verjährung nicht gehemmt.

¹⁾ Vgl. die Ausnahme im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125) — abgedruckt S. 49 —.

²⁾ Vgl. die Ausnahme im § 1 Abs. 1 des Fußnote 1 genannten Gesetzes.

³⁾ Aus § 2 des Gesetzes i. V. m. § 25 b der Fürsorgepflichtverordnung neuer Fassung (S. 12) folgt zwingend, daß auch hier an die Stelle der Verjährungsfrist die Ausschlußfrist getreten ist.

§ 5. Die Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung über Arbeitspflicht, Arbeitszwang und über das Verwaltungsverfahren gegen Unterhaltspflichtige (§§ 19, 20 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung) gelten nicht für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe.

§ 6. Für die Empfänger der Kleinrentnerhilfe muß der für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts festzusetzende Richtsatz (§ 6 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung) so bemessen sein, daß er den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge wenigstens um ein Viertel übersteigt.

§ 7. (1) Bei der Bemessung der Kleinrentnerhilfe dürfen die Fürsorgeverbände von den Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen nicht abweichen; die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel V § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen finden auch auf die Mehrleistung gemäß § 6 Anwendung.

§ 8. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Kleinrentnerhilfe bleibt das Einkommen aus Arbeitsverdienst außer Ansatz, soweit es die Hälfte des Richtsatzes nach § 6 nicht übersteigt. Von dem Mehrverdienst darf nicht mehr als 50 vom Hundert angerechnet werden.

§ 9. Die Hilfsbedürftigkeit des Empfängers der Kleinrentnerhilfe darf ohne dessen Antrag erst nach Ablauf von je zwei Jahren erneut geprüft werden.

§ 10. (1) Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Kleinrentnern im Sinne des § 1 aus der öffentlichen Fürsorge gewährten Leistungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend. Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

(2) Sicherheiten, die für den Ersatz der Kosten der öffentlichen Fürsorge bestellt worden sind, sind freizugeben.

§ 11. Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 12. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1934 in Kraft.

Durchführungserlasse zum Gesetz über Kleinrentnerhilfe.

a) Erlaß vom 23. August 1934.

Der Reichsarbeitsminister II b Nr. 7439/34
Der Reichsminister des Innern III 3381/1330
(RMBl. S. I 219, MWBl. S. 1126.)

I.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen ersuchen wir, bei der Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 — RGBl. I S. 580 — folgende Grundsätze zu beachten:

Zu § 1:

1. Die Gewährung der Kleinrentnerhilfe ist in § 1 an besondere Voraussetzungen geknüpft. Kleinrentner, welche die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, sind weiterhin nach den §§ 14 ff. der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge zu betreiben. Erfüllen Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene oder Sozialrentner auch die Voraussetzungen der Kleinrentnerhilfe, so sind ihnen die besonderen Vergünstigungen des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe zuzubilligen.

2. Der Kleinrentner hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des § 1 bei ihm vorliegen. Die Fürsorgeverbände haben jedoch den Kleinrentnern bei der Beschaffung der Unterlagen behilflich zu sein (§ 11 Abs. 1 Reichsgrundzüge — Persönliche Hilfe —).

3. Die Kleinrentnerhilfe wird nur beim Nachweis eines Kapitalvermögens von 12 000 Mark am Stichtag gewährt. Bei der Prüfung des Nachweises ist darauf zu achten, daß es sich um Kapitalvermögen und nicht etwa um Grund- oder Betriebsvermögen handelt. Außerdem muß feststehen, daß dem nachgewiesenen Vermögen nicht etwa Schulden gegenüberstanden, nach deren Abzug vom nachgewiesenen Kapitalvermögen ein Nettovermögensbetrag von weniger als 12 000 Mark verblieb. Für den Nachweis des Vermögens sind alle Beweismittel zulässig.

4. Die Kleinrentnerhilfe wird nur gewährt für Kapitalvermögen, das der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist. Als der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist ein Kapitalvermögen auch dann anzusehen, wenn der Kleinrentner es in der Zeit der Geldentwertung aufgezehrt hat. Daß die Vermögensanlage des Kleinrentners später durch die Aufwertungs- oder Anleiheablösungsgeležgebung teilweise wieder aufgewertet worden ist, schließt die Gewährung der Kleinrentnerhilfe nicht aus.

Wird der Nachweis erbracht, daß am Stichtag das gesetzlich vorgesehene Mindestvermögen vorhanden war, so spricht die allgemeine Vermutung dafür, daß dieses Vermögen durch die Geldentwertung vernichtet wurde. Die für die Durchführung der Kleinrentnerhilfe zuständigen Behörden haben nach den Umständen des einzelnen Falles darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche besonderen Feststellungen in dieser Richtung noch erforderlich sind.

5. Das Gesetz verlangt grundsätzlich, daß der Empfänger der Kleinrentnerhilfe am Stichtag selbst Eigentümer des Kapitalvermögens war. Nur wenn ein Rentner nach dem 1. Januar 1918 von seinem Ehegatten Vermögen von Todes wegen erworben hat, genügt zum Bezug der Kleinrentnerhilfe der Nachweis, daß das Vermögen am 1. Januar 1918 dem verstorbenen Ehegatten gehörte. Bei hilfsbedürftigen Kleinrentnerhepaaren, die in gemeinsamem Haushalt leben, ist das Vermögen beider Ehegatten am Stichtag zusammenzurechnen.

6. Die Erwerbsunfähigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Bei Kleinrentnern, die bereits bisher in Kleinrentnerfürsorge standen, ist ein erneuter Nachweis der Erwerbsunfähigkeit nicht erforderlich.

Zu § 2:

1. Für die Kleinrentnerhilfe gelten die gesamten Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundzüge über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Gesetzes etwas anderes ergibt. Die bisherige gehobene

Fürsorge für Kleinrentner, Sozialrentner usw. bleibt demnach mit der Maßgabe bestehen, daß innerhalb dieser gehobenen Fürsorge einem fest abgegrenzten Personenkreis die besonderen Vergünstigungen der §§ 3 ff. des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe zustehen.

2. Anträge auf Gewährung der Kleinrentnerhilfe sind bei den örtlich zuständigen Bezirksfürsorgestellen zu stellen.

3. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, die bei der Durchführung des Gesetzes nötig werden, sind gemäß § 28 der Fürsorgepflichtverordnung gebühren- und stempelfrei.

4. Für die Durchführung der Kleinrentnerhilfe gilt das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nach der Fürsorgepflichtverordnung.

Zu § 3:

Das Gesetz beseitigt die Ersatzpflicht des Unterstützten für die Leistungen der Kleinrentnerhilfe. Damit entfällt gleichzeitig die Möglichkeit, den Ersatz der Kosten der Kleinrentnerhilfe durch Eintragung von Hypotheken, durch Verpfändungen oder in anderer Weise sicherzustellen. Außerdem beseitigt § 3 Abs. 1 auf dem Gebiet der Kleinrentnerhilfe die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände gegen Ehegatten und Eltern des Unterstützten nach § 25 a der Fürsorgepflichtverordnung.

Zu § 6:

1. Die Zuschläge für den im Haushalt lebenden Ehegatten des Empfängers der Kleinrentnerhilfe und für seine im Haushalt lebenden Abkömmlinge müssen mindestens um ein Viertel höher bemessen sein als die entsprechenden Zuschläge der allgemeinen Fürsorge.

2. Den Empfängern der Kleinrentnerhilfe sind neben der laufenden Kleinrentnerhilfe unter den allgemeinen Voraussetzungen alle Sonderleistungen der öffentlichen Fürsorge, z. B. Leistungen zur Deckung des Winterbedarfs, Lebensmittelverbilligungsscheine, Mietbeihilfen usw. zu gewähren.

Zu § 8:

Bei der Anrechnung der Einnahmen aus Untervermietung darf nur das Reineinkommen berücksichtigt werden. Außer einem entsprechenden Betrag für Arbeitsverdienst, der nach § 8 zu behandeln ist, scheiden daher aus: der auf den vermieteten Raum entfallende Anteil an der Gesamtmiete und ein angemessener Betrag für Abnutzung von Möbeln, Wäsche usw.

Zu § 10:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 hebt die Ersatzpflicht des Empfängers der Kleinrentnerhilfe, seines Ehegatten, seiner Eltern und der ihm nahestehenden Erben mit rückwirkender Kraft auf. Die Beseitigung der Ersatzpflicht tritt hiernach auch in denjenigen Fällen ein, in denen der Verpflichtete zum Ersatz der von dem Fürsorgeverband aufgewendeten Kosten rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Rückwirkung findet nach § 10 Abs. 1 Satz 2 lediglich ihre Grenze, soweit Ersatzleistungen — sei es freiwillig, sei es auf Grund der Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils — bereits bewirkt worden sind.

2. Auf Grund des § 10 Abs. 2 sind auch Vermögenswerte freizugeben, die den Fürsorgeverbänden zur Sicherung übereignet worden sind.

3. Die Freigabe leither geleisteter Sicherheiten ist beschleunigt durchzuführen. Ein Antrag des Kleinrentners ist nicht erforderlich.

II.

Nach § 15 Abs. 1 Buchst. a der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge darf bei Kleinrentnern die Fürsorge nicht vom Verbrauch oder der Verwertung eines kleineren Vermögens abhängig gemacht werden. Nach § 15 a Abs. 1 der Reichsgrundsätze müssen außerdem bei Kleinrentnern kleinere Vermögen von der Sicherstellung verschont bleiben. Um eine gleichmäßige und einheitliche Auslegung des Begriffs „kleineres Vermögen“ sicherzustellen, ordnen wir an, daß als kleineres Vermögen im Sinne der §§ 15 und 15 a der Reichsgrundsätze bei alleinstehenden Kleinrentnern ein Vermögen von nicht mehr als 5000 RM. und bei Ehepaaren ein Vermögen von nicht mehr als 6000 RM. anzusehen ist. Alleinstehende Kleinrentner, die mit einem hilfsbedürftigen Abkömmling zusammenleben, stehen dabei verheirateten Kleinrentnern gleich. Die vorgenannten Beträge stellen jedoch nur eine untere Grenze dar; ob nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen ein höherer Betrag als kleineres Vermögen anzusehen ist, muß im Einzelfall auch unter Berücksichtigung der den Kleinrentnern günstigen Rechtsprechung der Zivilgerichte wohlwollend geprüft werden.

Diese Anordnung gilt für den gesamten Geltungsbereich der §§ 15, 15 a der Reichsgrundsätze, also auch für die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, für Sozialrentner und Gleichgestellte.

III.

Da es sich bei den Kleinrentnern um ältere, z. T. auch gebrechliche Personen handelt, die zum großen Teil unter ihrer unverschuldeten Notlage auch seelisch schwer leiden, ist der persönlichen Behandlung der Kleinrentner besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es empfiehlt sich daher, mit der Betreuung der Kleinrentner ältere, besonders erfahrene und tatkraftvolle Beamte zu betrauen, die der besonderen Lage der Kleinrentner Verständnis entgegenbringen. Auch sonst erscheint es notwendig, den Kleinrentnern jede mögliche Erleichterung zu verschaffen. Soweit irgend möglich sollten z. B. für die alten Hilfsbedürftigen, um ihnen unnötiges Warten zu ersparen, besondere Sprechstunden eingerichtet werden. Im Hinblick auf ihre Gebrechlichkeit muß es auch vermieden werden, die Fürsorgestellen für Kleinrentner in Räumen unterzubringen, die nur unter großer Mühe zu erreichen sind. Schließlich sind den Kleinrentnern ihre Bezüge soweit irgend möglich, auch bei vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort, durch die Post zu überweisen. Auf unseren Erlaß vom 10. Dezember 1926 — V A 10 091/26, II 11 102 B — nehmen wir hierbei Bezug.

b) Erlaß vom 2. Januar 1935.

Der Reichsarbeitsminister II b 11 135/34.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern V. B. 3200. 12. 12.

(RABl. S. I 18, MBlB. S. 57.)

Im Nachgang zu unserem Runderlaß vom 23. August 1934 — RM. II b Nr. 7439/34, RMdZ. III 3381/1330 — über die Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 weisen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen noch auf folgende Punkte hin:

I.

Allgemeines.

Das Gesetz ist wohlwollend durchzuführen. In Zweifelsfällen sind die gesetzlichen Vorschriften zugunsten der Kleinrentner auszulegen. Das Gesetz will dem von ihm erfahrenen Personenteile neben den sonstigen Vergünstigungen namentlich auch eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse gewähren. Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß die hierauf abzielenden Bestimmungen nicht durch Maßnahmen durchkreuzt werden, die geeignet sind, diese Bestimmungen in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen. Solche Maßnahmen wären etwa Richtsatzfürzungen der allgemeinen Fürsorge, Herabsetzung der Mietzuschüsse, Entzug von Sonderbeihilfen oder Verweigerung seither gewährter Hauszinssteuerstundungen. Auch die in der Kleinrentnerfürsorge verbleibenden Kleinrentner dürfen aus Anlaß des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe in ihren Bezügen gegenüber dem bisherigen Zustand nicht schlechter gestellt werden.

II.

Zu § 1:

Für den Vermögensnachweis kommt nur das in inländischer Währung angelegte Kapitalvermögen in Betracht; soweit das Vermögen in Wertpapieren bestand, können bei der Feststellung des Mindestvermögens nur inländische Wertpapiere berücksichtigt werden. Der Besitz ausländischer Wertpapiere kann nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Papiere auf deutsche Währung lauteten und daher ebenfalls der deutschen Geldwertung zum Opfer gefallen sind. Zu den inländischen Wertpapieren in diesem Sinne sind auch die in den abgetrennten Gebieten gegebenen deutschen Wertpapiere zu rechnen. Der Berechnung der Wertpapiere ist der Nennwert zugrunde zu legen.

Zum Kapitalvermögen zählen auch Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen, die am Stichtage (1. Januar 1918) noch nicht fällig waren, sowie Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte am Stichtage noch nicht in den Rentenbezug eingetreten war. Derartige Ansprüche sind mit der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusetzen.

Als Kapitalvermögen im Sinne des § 1 ist auch der Kapitalwert der Rechte auf lebenslängliche Rente anzusehen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Kleinrentnerhilfe auch dann gewährt wird, wenn sich bei Zusammenrechnung eines kapitalisierten Rentenanspruchs und sonstigen Kapitalvermögens das gesetzlich vorgesehene Mindestvermögen ergibt. Der Kapitalwert des Rentenanspruchs ist nach dem sich aus dem Gesetz ergebenden Verhältnis von 12 000 zu 500 zu errechnen. (Z. B. entspricht ein Rentenanspruch von jährlich 100 M. nach dem Verhältnis von 12 000 zu 500 einem Kapitalwert von 2400 M. Ein Hilfsbedürftiger, dem am 1. Januar 1918 ein Rentenanspruch von jährlich 100 M. zustand, mußte also daneben ein Kapitalvermögen von 9600 M. nachweisen.)

Hat der Antragsteller am Stichtage außer dem gesetzlichen Mindestkapitalvermögen Grund- oder Betriebsvermögen besessen, so sind bei der Feststellung des Nettovermögens etwaige Schulden bei den Vermögenswerten abzu ziehen, mit denen die Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen; übersteigen die mit dem Grund- oder Betriebsvermögen zu

verrechnenden Schulden dieses Vermögen, so ist der überschießende Betrag von dem Kapitalvermögen abzuziehen.

Kann der Nachweis, daß am 1. Januar 1918 das gesetzlich vorgesehene Mindestvermögen vorhanden war, urkundenmäßig nicht mehr erbracht werden (z. B. infolge der Vernichtung der Geschäftsbücher von Banken usw.), so kann der Nachweis u. U. durch sonstige Beweismittel (z. B. durch Vorlage von Briefen u. a. m.) geführt werden. Wird in glaubhafter Weise nachgewiesen, daß das Mindestvermögen in der Zeit vor und nach dem Stichtage vorhanden war, so ist in der Regel der Nachweis über das Vorhandensein des Vermögens auch für den Stichtag als geführt zu betrachten. Der bloße Besitz und die Vorlage von Geldnoten, die vor dem 1. Januar 1918 zur Ausgabe gelangt sind, kann grundsätzlich nicht als ausreichender Beweis dafür angesehen werden, daß der Eigentümer am Stichtage ein Barvermögen in dieser Höhe besessen hat; andere Beweismittel sind in diesen Fällen mit besonderer Strenge zu prüfen.

Zu § 2:

Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nach der Fürsorgepflichtverordnung gilt auch für die Entscheidung der Frage, ob Ersatzeleistungen bewirkt worden sind (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) und ob Sicherheiten gemäß § 10 Abs. 2 a. a. D. bestellt worden sind und ob sie freigegeben werden müssen.

Ablehnende Bescheide auf Anträge, die auf Grund des Gesetzes gestellt werden, sind schriftlich zu erteilen und mit Gründen zu versehen.

Zu § 6:

Der Zuschlag für den Ehegatten des Empfängers der Kleinrentnerhilfe ist in der im Erlaß vom 23. August 1934 vorgeschriebenen Höhe zu gewähren — ohne Rücksicht darauf, ob der Ehegatte, für den der Zuschlag gewährt wird, für seine Person die Voraussetzungen der Kleinrentnerhilfe erfüllt.

Zu § 7:

Wenn in gemeinsamem Haushalt lebende Ehegatten beide die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes erfüllen, kommen die Vergünstigungen des § 84 des Auswertungsgesetzes und des § 26 des Anleiheablösungsgesetzes beiden Ehegatten zugute.

Wegen der Anrechnungsfreiheit des Mehrbetrages der Vorzugsrente, den der Anleihegläubiger durch den Verzicht auf das Auslösungsrecht erlangt, nehmen wir auf unsern Erlaß vom 23. November 1926 — RM. V A Nr. 9448/26, RMdZ. II Nr. 10554/26 B — Bezug.

Zu § 8:

Erhalten hilfsbedürftige Kleinrentnerhepaare, die in gemeinsamem Haushalt leben, Kleinrentnerhilfe, so unterliegt das Arbeitsverdienst beider Ehegatten der in § 8 vorgesehenen Anrechnungsfreiheit.

e) Erlaß vom 9. Dezember 1935.

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister II b Nr. 12 404/35.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern V W 3200/9. 11. 35.
(RMBl. S. I 351, WBlW. 1491.)

I.

Bei Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe hat sich eine Reihe von Fragen ergeben, zu denen wir nachstehend Stellung

nehmen. Wir empfehlen, im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsübung, sich dieser Stellungnahme anzuschließen.

a) Kapitalvermögen.

1. **Zu § 1:** Die Frage, ob ein Vermögen als Kapitalvermögen anzusehen ist, muß in Zweifelsfällen unter Beachtung des Kapitalbegriffs entschieden werden, der dem § 20 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RMBl. I S. 1005) zugrunde liegt.

b) Rechtsanspruch auf lebenslängliche Rente.

Unter diesen Begriff (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1) fallen auch solche Rechtsansprüche auf lebenslängliche wiederkehrende Geldleistungen, die durch geleistete Arbeit erworben wurden (Werkspensionen).

Für die Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 1 steht der Nießbrauch an einem Kapitalvermögen dem Eigenbesitz an einem solchen Vermögen gleich, der Nießbrauch an einer lebenslänglichen Rente dem eigenen Rechtsanspruch auf eine solche Rente.

Der Rechtsanspruch auf eine lebenslängliche Rente muß am 1. Januar 1918 bestanden haben, dagegen ist nicht erforderlich, daß Rentenleistungen, die auf Grund des Anspruchs gefordert werden konnten, am 1. Januar 1918 bereits fällig waren.

c) Zusammenhang zwischen Vermögensverlust durch Geldentwertung und Hilfsbedürftigkeit.

Der Kleinrentnerbegriff des § 1 des Gesetzes geht ebenso wie derjenige des § 14 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge („Alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären“) davon aus, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem durch die Geldentwertung eingetretenen Vermögensverlust und der Hilfsbedürftigkeit vorhanden sein muß. Nicht erforderlich ist aber, daß die Hilfsbedürftigkeit allein durch die Geldentwertung verursacht ist. Ein ursächlicher Zusammenhang ist auch dann vorhanden, wenn Hilfsbedürftigkeit erst durch das spätere Hinzutreten weiterer Ursachen eingetreten ist. Daher haben unter der Voraussetzung, daß ein Kapitalvermögen von mindestens 12 000 M. der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist, auch Personen Anspruch auf Kleinrentnerhilfe, die sich zunächst einen weiteren Teil ihres Vermögens oder Einkommens erhalten konnten, dieses Vermögen oder Einkommen aber nach der Inflationszeit aus Gründen gleich welcher Art verloren haben und erst dadurch hilfsbedürftig geworden sind.

d) Gewährung der Kleinrentnerhilfe an den überlebenden Ehegatten eines Kleinrentners.

Der überlebende Ehegatte kann nur dann Kleinrentnerhilfe erhalten, wenn er für seine Person die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes erfüllt. Zur Behebung von Zweifeln, die bei der Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes entstanden sind, weisen wir auf folgendes hin:

Bei Beerbung eines Ehegatten ist nachzuweisen, daß der Verstorbene das Mindestvermögen am 1. Januar 1918 besaß und daß es der Geldbewertung zum Opfer gefallen ist. Es kommt nicht darauf an, ob das der Geldbewertung zum Opfer gefallene Vermögen des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes ganz oder teilweise noch vorhanden war.

Entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift besteht an sich nur dann ein Anspruch auf Gewährung der Kleinrentnerhilfe, wenn die Ehe am 1. Januar 1918 bestanden hat. Wir empfehlen jedoch, die Vorschrift aus Billigkeitsgründen auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Ehe in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes (6. Juli 1934) geschlossen worden ist.

Eine Zusammenrechnung von eigenem Vermögen mit dem gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 gleichgestellten Vermögen des verstorbenen Ehegatten ist zulässig.

2. Zu § 7:

Aufwertungseinkommen (Neuanlage aufgewerteten Vermögens).

Wird dem Hilfsbedürftigen Aufwertungsvermögen zurückgezahlt, das er neu anlegt, so fällt das Einkommen aus einem in dieser Weise neu angelegten Kapitalvermögen, da es nicht mehr als Einkommen aus „Ansprüchen, die der Aufwertung unterliegen“, anzusehen ist, nicht unter § 84 des Aufwertungsgesetzes bzw. § 26 des Anleiheablösungsgesetzes. Zur Vermeidung unbilliger Härten für den Kleinrentner empfiehlt es sich aber, Einkommen aus neuangelegtem Kapitalvermögen, das nachweislich durch Umwandlung aus zurückgezahltem Aufwertungsvermögen entstanden ist, bis zur Höhe der Erträge, die der Kleinrentner vor der Umwandlung aus dem Aufwertungsvermögen bezogen hatte, im Sinne der Anrechnungsvorschriften wie Aufwertungseinkommen zu behandeln.

3. Zu § 9:

Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit.

Der Bezug der Kleinrentnerhilfe soll dem Empfänger für eine längere Zeit gesichert bleiben. Grundsätzlich darf daher die Hilfsbedürftigkeit von Amts wegen erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut geprüft werden. Eine Nachprüfung vor Ablauf dieser Frist ist aber zulässig, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Antragsteller dem Fürsorgeverband erhebliche Einkünfte verschwiegen oder während des Bezuges der Kleinrentnerhilfe eine wesentliche Besserung seiner wirtschaftlichen Lage verheimlicht hat.

Die Bestimmung des § 9 darf nicht dadurch umgangen werden, daß die Kleinrentnerhilfe für eine bestimmte, auf weniger als zwei Jahre bemessene Zeit bewilligt wird. Eine befristete Bewilligung ist jedoch zulässig, wenn eine wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Lage des Empfängers der Kleinrentnerhilfe zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Sicherheit zu erwarten ist. Da für den Bezug

der Kleinrentnerhilfe nur alte oder erwerbsunfähige Personen in Betracht kommen, wird diese Voraussetzung in der Regel nicht gegeben sein.

4. Zu § 10:

a) **Befreiung von der Ersatzpflicht für Leistungen der Kleinrentnerfürsorge** (§ 10 Abs. 1 Satz 1).

Die Befreiung von der Ersatzpflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 gilt für Leistungen der öffentlichen Fürsorge, die bis zum Inkrafttreten des Kleinrentnerhilfegesetzes (1. September 1934) den Kleinrentnern im Sinne des § 1" gewährt worden sind. Zur Behebung von Zweifeln über den Kreis der Personen, die von der Ersatzpflicht befreit sind, weisen wir auf folgendes hin:

Die Voraussetzung des Alters (§ 1 Abs. 2) ist gegeben, wenn der Kleinrentner das Mindestalter von 60 bzw. 55 Jahren am 1. September 1934 erreicht hatte, oder, falls er vor diesem Tage verstorben ist, das Mindestalter am 1. September 1934 erreicht haben würde.

Die Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit (§ 1 Abs. 3) ist gegeben, wenn diese während des Bezuges der Kleinrentnerfürsorge bestanden hat.

Falls ein Kleinrentner vor Inkrafttreten des Gesetzes wegen Wegfalls der Hilfsbedürftigkeit aus der Kleinrentnerfürsorge ausgeschieden ist, gilt er dann als Kleinrentner im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1, wenn er am 1. September 1934 die Altersgrenze erreicht hatte oder während des Bezuges der Kleinrentnerfürsorge erwerbsunfähig war (vgl. zu diesem Abschnitt Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 23. August 1935 (206. O. 167/35) BA Ia 4467/35 —, abgedruckt im „Rentner“, 1935, Nr. 10 S. 75).

b) **Bewirkte Ersatzleistungen** (§ 10 Abs. 1 Satz 2).

„Bewirkte“ Ersatzleistungen, die nicht zurückgefordert werden können, sind nur solche Leistungen, durch die der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit wurde, der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes also erloschen ist. Die Bestellung einer Sicherungshypothek ist keine „bewirkte“ Ersatzleistung.

Hat der Kleinrentner dem Fürsorgeverband zur Befriedigung seines Ersatzanspruchs eine Forderung abgetreten, so ist zu unterscheiden, ob die Abtretung lediglich zahlungshalber (d. h. unter einstweiliger Aufrechterhaltung des Ersatzanspruchs bis zum Eingang der abgetretenen Forderung) oder an Zahlungs Statt (d. h. in der Willensmeinung, daß die Schuld bereits mit der Abtretung der Forderung getilgt sein sollte) erfolgt ist. Bei Abtretung der Forderung zahlungshalber — das ist der Regelfall — ist Rückforderung einer Ersatzleistung auch dann noch möglich, wenn der Betrag der abgetretenen Forderung bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes (6. Juli 1934) beim Bezirksfürsorgeverband noch nicht eingegangen war.

c) **Freigabe von Sicherheiten** (§ 10 Abs. 2).

Die Freigabepflicht erstreckt sich nur auf Sicherheiten einschl. der Sicherungshypotheken, die zur Sicherung durch das Gesetz beseitigter

Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes bestellt worden sind. Rückzahlungsansprüche aus Darlehen, die der Fürsorgeverband einem Kleinrentner zulässigerweise (Fürsorgepflichtverordnung § 25 Abs. 6, Reichsgrundsätze § 11 Abs. 2 und 3) gewährt hat, sind durch das Gesetz nicht aufgehoben worden.

II.

Wertung von Vermögen.

Als kleineres Vermögen im Sinne der §§ 15, 15 a der Reichsgrundsätze und des Abschnitts II unseres vorgenannten Runderlasses vom 23. August 1934 ist auch eine dem Kleinrentner zustehende Forderung anzusehen, die von dem Schuldner in Teilzahlungen getilgt wird.

Die Tilgungsraten sind nicht als verwertbares Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Reichsgrundsätze anzusehen, sie bleiben daher bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz.

III.

Begründung ablehnender Bescheide.

Ablehnende Bescheide sind unter Würdigung der von dem Antragsteller vorgebrachten Gründe sorgfältig und ausreichend zu begründen. Im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren ist die bloße Bezugnahme auf die Begründung der Entscheidung der Vorinstanz nur zulässig, wenn diese den Sachverhalt bereits erschöpfend gewürdigt hatte.

IV.

Verjährung.

Es sind Fälle vorgekommen, in denen die Fürsorgeverbände verjährte Ersatzansprüche erhoben haben. Wir empfehlen, vor der Geltendmachung von Ersatzansprüchen stets von Amts wegen zu prüfen, ob der Anspruch verjährt ist, damit von der Erhebung verjährter Ersatzansprüche abgesehen wird.

V.

Sprechstunden für Kleinrentner.

Den Empfehlungen unter III unseres Runderlasses vom 23. August 1934 ist noch nicht überall entsprochen worden. Insbesondere sind bei verschiedenen Fürsorgeverbänden besondere Sprechstunden für Kleinrentner noch nicht eingeführt worden. Wir bitten deshalb, die Fürsorgeverbände erneut auf diese Empfehlungen hinzuweisen.

VI.

Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten.

Vom 22. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1125).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Kosten der öffentlichen Fürsorge, die vor dem 1. Januar 1935 aufgewendet wurden, sind dem Fürsorgeverband weder von dem Unterstüzten noch von seinem Ehegatten, seinen Eltern oder seinem Erben zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Kosten einer in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1935 gewährten öffentlichen Fürsorge, sofern der Unterstüzte oder, falls ein zuschlagsberechtigter Angehöriger (§ 103 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) von der öffentlichen Fürsorge unterstüzte worden ist, der Hauptunterstüzungsempfänger vor dem 28. November 1932 aus der Krisenunterstüzung wegen Erreichung ihrer Höchstbezugsdauer ausgeschieden war.

(2) § 21 a der Fürsorgepflichtverordnung findet keine Anwendung; Anzeigen, die ein Fürsorgeverband nach Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Dritten gerichtet hat, werden unwirksam.

§ 2. (Im Text der Fürsorgepflichtverordnung berücksichtigte Änderungen des § 25 Abs. 2 und § 25 b dieser Verordnung.)

§ 3. (Vgl. S. 12 Fußnote 2 Satz 2.)

§ 4. (1) Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung¹⁾ dieses Gesetzes bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

(2) Sicherheiten für Ansprüche, die nach § 1 Abs. 1 erlöschen oder dem Fürsorgeverband nach § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 nicht mehr zustehen, sind freizugeben²⁾.

§ 5. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften³⁾.

¹⁾ 24. Dezember 1936.

²⁾ Der ausgelassene Teil der Vorschrift ist S. 12 Fußnote 2 letzter Satz berücksichtigt.

³⁾ Bisher nicht geschehen.

VII.

Preußische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht.*)

Vom 17. April 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1932 (GG. S. 207)¹⁾.

§ 1. (1) Bezirksfürsorgeverbände sind die Stadt- und Landkreise, die Reichshauptstadt Berlin und die Landgemeinde Helgoland²⁾, Landesfürsorgeverbände sind die Provinzialverbände, und zwar in Schleswig-Holstein ausschließlich der Landgemeinde Helgoland³⁾, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel, der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande, die Reichshauptstadt Berlin und die Landgemeinde Helgoland.

(2) Der Lauenburgische Landeskommunalverband hat bis zu seiner Vereinigung mit dem Provinzialverbände der Provinz Schleswig-Holstein die Rechte und Pflichten eines Landesfürsorgeverbandes.

§ 2. Die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände werden von den durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organen der Gemeinden und Gemeindeverbände als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchgeführt.

§ 3. Soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, sind die aus der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) sich ergebenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben hinsichtlich der Personen, für die ein Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet ist, endgültig von diesem, sonst von dem Landesfürsorgeverbande zu erfüllen.

§ 4¹⁾.

(4)¹⁾ Eine vorzuschußweise Zahlung der aufzuwendenden Kosten findet durch den Landesfürsorgeverband, dem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört, nicht statt.

*) Für Bayern siehe Fürsorgegesetz in der Fassung der Anlage zur Angleichsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (GGBl. S. 197).

¹⁾ Unter Berücksichtigung der später ergangenen Änderungen, insbesondere durch die Verordnung vom 17. März 1933 (GG. S. 43), das Gesetz vom 17. März 1934 (GG. S. 155), das Gesetz vom 21. Januar 1936 (GG. S. 9) und durch die Verwaltungsgesetze.

²⁾ Nach der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (GG. S. 255) Kap. II § 10 Abs. 4 in der Fassung der VO. vom 27. September 1932 (GG. S. 315/320) bildet die Insel Helgoland einen eigenen Bezirks- und Landesfürsorgeverband.

³⁾ Absätze 1 bis 3 gegenstandslos durch § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 4, Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193).

⁴⁾ Ausführungsvorschrift zu § 12 Abs. 4 der Fürsorgepflichtverordnung.

§ 5¹⁾.

§ 6²⁾. (1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Diese Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.

(2) Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landesfürsorgeverband, welchem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört.

(3) Dieser Landesfürsorgeverband kann die Uebernahme des Hilfsbedürftigen sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Ueberführungskosten von demjenigen Landesfürsorgeverband verlangen, dem der endgültig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört.

§ 7³⁾. (1) Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landesfürsorgeverband.

(2) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverband zu verlangen. Das gleiche gilt für Kosten, die einem Landesfürsorgeverband aus einer Unterbringung in einer Familie statt in einer Anstalt entstehen.

(3) Einem Landkreise hat 30 vom Hundert der ihm nach Abs. 2 zur Last fallenden Kosten diejenige Gemeinde zu erstatten, zu der die die endgültige Fürsorgepflicht begründende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen oder im Falle des § 8 der Verordnung über die Fürsorgepflicht seiner unehelichen Mutter bestanden hat. Dies gilt nicht hinsichtlich der für Minderjährige entstandenen Kosten.

(4) Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

§ 8⁴⁾. Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltsvilegebedürftigen sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten (§ 7 Abs. 2) werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

§ 9. Die Landesfürsorgeverbände sind ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen.

§ 10⁵⁾. (1) Die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen nach der Verordnung über die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187)

¹⁾ Gegenstandslos durch das die Sonderregelung der endgültigen Fürsorgepflicht für Ausländer beseitigende Gesetz über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936 (RGBl. I S. 173). Vgl. S. 7 Fußnote 1.

²⁾ In der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1926 (GG. S. 79).

³⁾ In der Fassung der Verordnung vom 14. März 1932 (GG. S. 123/131) und des Gesetzes vom 17. März 1934 (GG. S. 155).

⁴⁾ In der Fassung der Verordnung vom 14. März 1932 (GG. S. 123/131).

⁵⁾ In der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1924 (GG. S. 557).

werden von den Verwaltungsorganen der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände wahrgenommen.

(2) Die nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) den Hauptfürsorgestellen übertragenen Aufgaben werden den Verwaltungsorganen der Landesfürsorgeverbände übertragen. Diese können besondere Schwerbeschädigtenausschüsse bei den Verwaltungsorganen der Bezirksfürsorgeverbände bilden. Die zurzeit bestehenden Schwerbeschädigtenausschüsse bleiben bestehen. In Zukunft sind für die Berufung ihrer Mitglieder, soweit ihre Bestellung auf Vorschlag des Beirats der Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen oder der Gruppenvertreter im Beirat erfolgte, die von den Wirtschaftsorganisationen der Unternehmer sowie von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten maßgebend.

(3) Die von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten sind auch maßgebend, soweit nach dieser Verordnung sonst die Heranziehung von Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen zu erfolgen hat.

§ 11. (1) Die Landesfürsorgeverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge geleglich anheimfallenden Personen demjenigen Bezirksfürsorgeverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 7 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet ist¹⁾.

(2) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, in ihren, für die Unterkunft Hilfsbedürftiger bestimmten Häusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände geleglich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§ 12. Der Minister des Innern ist berechtigt, für solche bei der öffentlichen Fürsorge häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschalen feststellen läßt, nach Anhörung des Verwaltungsorgans der Landesfürsorgeverbände Tarife aufzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die Erstattungsfordernungen eines Fürsorgeverbandes dürfen die Tarifföhe nicht übersteigen.

§ 13. (1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Bezirksfürsorgeverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind.

(2) Die Beihilfe kann in Geld oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

§ 14²⁾. (1) Die Landesfürsorgeverbände und die Bezirksfürsorgeverbände sind befugt, den durch die Fürsorgepflicht entstehenden Aufwand nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts auf die Glieder des

¹⁾ Nach der Rechtsprechung des Bundesamts f. d. Heimatwesen (Wd. 11 S. 39) ist diese Vorschrift wie folgt auszulegen: Ein Landesfürsorgeverband kann einen Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgepflichtig ist, einem Bezirksfürsorgeverband seines Bereiches zur unmittelbaren Gewährung der Fürsorge gegen Entschädigung überweisen.

²⁾ In der Fassung der Verordnung vom 14. März 1932 (GS. S. 123/131) und des Gesetzes vom 21. Januar 1936 (GS. S. 9).

Verbandes unterzuteilen, soweit der Aufwand nicht durch eigene Einnahmen des Fürsorgeverbandes gedeckt wird.

(2) Kreisangehörige Gemeinden tragen einen von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzenden Anteil an dem in ihnen entstehenden sachlichen Aufwande für die dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben, mindestens jedoch 50 vom Hundert¹⁾. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattungsleistungen, zu denen ein Landkreis als Bezirksfürsorgeverband einem anderen Fürsorgeverband infolge einer Abschiebung (§ 17 der Verordnung über die Fürsorgepflicht) verpflichtet ist, zu Lasten derjenigen Gemeinde, deren pflichtwidriges oder gegen Treu und Glauben verstößendes Verhalten in einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen den Fürsorgeverbänden festgestellt ist, oder die ihre Verpflichtung als Folge eines solchen Verhaltens anerkannt hat. Wird ein Hilfsbedürftiger im Wege der Fürsorge in einer Anstalt oder in Pflege untergebracht, so gilt der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, aus der die Unterbringung erfolgt ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Hilfsbedürftiger innerhalb des Landkreises abgehoben worden ist.

(3) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmемöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt zum Ausgleich zu bringen, so kann der von ihr nach Abs. 2 Satz 1 zu tragende Anteil an den Fürsorgekosten auf ihren Antrag durch einen Beschluß des Landrats auf den Landkreis übernommen werden, soweit er mehr als ein Viertel dieser Kosten beträgt. Der Landrat hat vor seiner Entscheidung einen Beirat anzuhören, der aus 4 bis 6 Bürgermeistern solcher kreisangehöriger Gemeinden besteht, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Ergibt die Rechnung einer Gemeinde in einem Rechnungsjahre, für das die Übernahme von Fürsorgekosten der Gemeinde auf den Landkreis gemäß Abs. 3 erfolgt ist, einen Überschuß im ordentlichen Haushalt, so hat die Gemeinde den durch die Übernahme der Fürsorgekosten ersparten Betrag dem Landkreis auf dessen Anfordern bis zur Höhe dieses Überschusses zu erstatten.

(5) Gegen einen Beschluß des Landrats, durch den dem Antrag auf Übernahme von Fürsorgekosten einer Gemeinde auf den Landkreis nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben wird, sowie gegen Erstattungsfordernungen des Landkreises gemäß Abs. 4 findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt, der endgültig entscheidet.

(6) Der Minister des Innern erläßt Grundsätze über die Voraussetzungen der Übernahme von Fürsorgekosten der Gemeinden auf die Landkreise gemäß Abs. 3 und trifft Bestimmungen über das Verfahren.

§ 14a²⁾. (1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist an Beträgen, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden eingehen, diejenige kreisangehörige Gemeinde, die den Gemeindeanteil an den Fürsorgekosten trägt, in dem von

¹⁾ Der Anteil ist bis auf weiteres auf 50 v. H. festgesetzt worden (AbErl. d. Nr. Br. Wd. Z. vom 23. Januar 1936, RWBl. Sp. 127).

²⁾ Eingefügt durch das Gesetz vom 21. Januar 1936 (GS. S. 9).

den Ministern des Innern und der Finanzen gemäß § 14 Abs. 2 festgesetzten Verhältnisse zu beteiligen.

(2) Soweit kreisangehörige Gemeinden den in ihnen entstehenden Aufwand nicht selbst zu tragen haben, hat ihnen der Bezirksfürsorgeverband erforderlichenfalls angemessene Zuschüsse zu gewähren.

(3) Zwischen dem Bezirksfürsorgeverband und den kreisangehörigen Gemeinden hat über die gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen einschließlich derjenigen nach § 7 Abs. 3 eine Abrechnung, und zwar vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses des Kreis Ausschusses vierteljährlich, mindestens aber für jedes Rechnungsjahr, zu erfolgen.

(4) Bei Streit über Art und Höhe der Zuschußleistung oder die Ersatzleistung aus der Abrechnung beschließt auf Antrag eines Beteiligten der Regierungspräsident. Gegenüber einem vom Bezirksfürsorgeverband in Rechnung gestellten Aufwand ist der Einwand, daß eine andere Gemeinde oder ein anderer Gemeindeverband ihn zu tragen hat, unzulässig.

§ 15¹⁾. (1) Die Durchführung der den Landkreisen als Bezirksfürsorgeverbände obliegenden Fürsorgeaufgaben, insbesondere die Annahme der Anträge, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen sowie die einstweiligen Maßnahmen in dringenden Notfällen, kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses den kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden ganz oder teilweise übertragen werden.

(2) Kreisangehörige Städte sowie solche Gemeinden und engere Gemeindeverbände, deren Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung mehr als 3000 betragen hat, können die Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben beantragen; die Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben auf dem Gebiete der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Kleinrentner einschließlich der Empfänger von Kleinrentnerhilfe sowie Sozialrentner und diesen Gleichgestellte können nur Gemeinden und engere Gemeindeverbände von mehr als 10 000 Einwohnern beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit nicht die Durchführung durch den Bezirksfürsorgeverband selbst für eine, den Anforderungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge entsprechende und wirtschaftlich gesunde Erfüllung der Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Im Streitfall entscheidet der Regierungspräsident endgültig darüber, ob und in welchem Umfange die Durchführung von Fürsorgeaufgaben zu übertragen ist.

(3) Die Durchführung der kreisangehörigen Gemeinden oder engeren Gemeindeverbänden übertragenen Fürsorgeaufgaben liegt den durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organen ob.

(4) Die Verantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

§ 16²⁾. (1) Im Falle der Übertragung der Durchführung gemäß § 15 kann zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeaufgaben innerhalb des Bezirksfürsorgeverbandes der Kreis Ausschuh im

¹⁾ In der Fassung der Verordnung vom 14. März 1932 (GS. S. 123/131), des Gesetzes vom 17. März 1934 (GS. S. 155) und des Gesetzes vom 21. Januar 1936 (GS. S. 9).

²⁾ In der Fassung der Verordnung vom 14. März 1932.

Rahmen der gemäß § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht erlassenen Bestimmungen des Landes Richtlinien aufstellen, die für die kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbände verbindlich sind.

(2) Der Kreis Ausschuh ist befugt, den für die Durchführung der Fürsorgeaufgaben in den einzelnen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden zuständigen Organen Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung zu erteilen. Steht die von den zuständigen Organen der Gemeinde oder des engeren Gemeindeverbandes erlassene Entscheidung mit einer solchen Weisung in Widerspruch, so kann der Kreis Ausschuh die Entscheidung abändern; er muß sie abändern, wenn sie das Gesetz verleiht.

§ 17. Auf die selbständigen Gutsbezirke finden die Vorschriften für Landgemeinden Anwendung.

§ 18¹⁾. (1) Bei der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien, die die Durchführung der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Verordnungsgeetze Gleichstehenden zum Gegenstande haben, haben die Fürsorgeverbände einen Beirat zuzuziehen. Diesem müssen mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen angehören, ihre Zahl muß gleich der der übrigen Mitglieder sein. Dieser Beirat ist auch bei der Aufstellung von Richtlinien zu hören.

(2) Bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen für die übrige Fürsorge haben die Fürsorgeverbände einen Beirat zu hören. Diesem müssen

1. Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder Vertreter derselben, insbesondere solche ihrer Vereinigungen,
2. Vertreter von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, angehören.

(3) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Verwaltungsorgane der Fürsorgeverbände. Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Fürsorgeverbandes oder ein von ihm zu bestellender Vertreter ist Vorsitzender des Beirats.

§ 19. Die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind in möglichst weitem Umfange bei der Fürsorge zu beteiligen.

§ 20²⁾. (1) Anträge auf Fürsorge können nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verfolgt werden. Anträge können sowohl bei dem Gemeindevorstande des Aufenthaltsorts als auch bei dem Bezirksfürsorgeverbande schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die den Antrag entgegennehmende Stelle hat ihn an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle unverzüglich weiter zu leiten.

(2) Gegen Verfügungen darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, steht dem Fürsorge suchenden der Einspruch zu. Dieser ist bei derjenigen Stelle anzubringen, die die Verfügung

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1927 (GS. S. 33) und der Verordnung vom 31. Juli 1931 (GS. S. 137).

²⁾ Abs. 2, 3 und 5 bis 7 in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1931 (GS. S. 137), Abs. 4 in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1932 (GS. S. 123/131).

erlassen hat. Schriftliche Verfügungen sind mit einer Belehrung über das Einspruchsrecht zu versehen; gegen sie ist der Einspruch nur binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe zulässig, im übrigen finden die Vorschriften des § 52 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen.

(3) Der Kreisauschuß kann die Entscheidungen über Einsprüche dem Landrat als laufende Geschäfte im Sinne des § 137 der östlichen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der entsprechenden Vorschriften der für die übrigen Provinzen geltenden Kreisordnungen übertragen.

(4) Beruht eine angefochtene Entscheidung kreisangehöriger Gemeinden oder engerer Gemeindeverbände auf einer Weisung des Kreis-ausschusses, so haben sie den Einspruch dem zuständigen Organe des Bezirksfürsorgeverbandes vorzulegen. Das gleiche gilt hinsichtlich ihrer sonstigen Verfügungen, wenn sie dem Einspruche nicht stattgeben wollen, sofern es sich nicht um eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern oder in der Provinz Hannover um eine der selbständigen Städte (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover) handelt.

(5) In Fällen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder ihnen auf Grund der Versorgungsgehalte Gleichstehende sind bei der Entscheidung über den Einspruch mindestens zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen mit vollem Stimmrechte hinzuzuziehen. Diese wirken unter dem Voritze des Oberpräsidenten, in den Hohenzollerischen Landen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen, bei der Entscheidung über den Einspruch gegen Verfügungen mit, die die Provinzialverbände, die Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel oder der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande als Landesfürsorgeverbände erlassen haben.

(6) In Fällen der sonstigen Fürsorge ist vor der Entscheidung über den Einspruch der nach § 18 Abs. 2 zu bildende Beirat oder ein nach den gleichen Grundsätzen zusammengesetzter Ausschuß desselben zu hören. Im Falle des Abs. 4 gilt dies jedoch nur bei der Entscheidung durch das zuständige Organ des Bezirksfürsorgeverbandes. Kreisangehörige Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und selbständige Städte der Provinz Hannover haben zu diesem Zwecke unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 und 3 einen Beirat zu bilden.

(7) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht dem Fürsorgesuchenden binnen zwei Wochen seit der Zustellung die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Stelle, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Dem Vorsitzenden der über den Einspruch beschließenden Stelle steht in allen Fällen die Beschwerde zu; will er sie einlegen, so hat er dies bei der Feststellung des Beschlussergebnisses sofort zu erklären; die Zustellung der Entscheidung an den Fürsorgesuchenden bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens eine Woche, ausgesetzt. Erfolgt sie ohne die Eröffnung, daß die Beschwerde eingelegt ist, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Über die Beschwerde beschließt der Regierungspräsident¹⁾ endgültig. Im übrigen finden die Vorschriften der § 52 Abs. 1

¹⁾ In Berlin der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936, RGBl. I S. 957).

und 2, § 122 Abs. 1, 2 und 5, § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung.

§ 21. (1) Wer infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht anheimfallen läßt, kann, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht, auch gegen seinen Willen auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes durch Beschluß des Regierungspräsidenten¹⁾ für die Dauer seiner oder des Unterhaltsberechtigten Fürsorgebedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt untergebracht werden. Der Unterbrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Fürsorgeverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Die Unterbringung erfolgt nicht:

1. wenn die Fürsorgebedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist;
2. wenn der Unterzubringende nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist;
3. wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zum Unterhalt von Verwandten beiträgt, die vor dem der Fürsorge Anheimgefallenen unterhaltsberechtigt sind;
4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterzubringenden verbunden sein würde.

(2) Anstatt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann auch die Einweisung in eine Erziehungs- oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in welcher Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen.

§ 22. Zuständig für den Erlaß der Beschlüsse gemäß § 21 ist die für den Aufenthaltsort des Unterzubringenden oder eines unterstützten Unterhaltsberechtigten zuständige Verwaltungsbehörde. Ist zur Fürsorge für den Unterzubringenden ein Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, so kann die Verwaltungsbehörde die Entscheidung an die für den Sitz des Landesfürsorgeverbandes zuständige Behörde überweisen. Sie ist hierzu auf Antrag des Landesfürsorgeverbandes verpflichtet.

§ 23. (1) Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Sie ist mit Gründen zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Unterzubringende, gegen den das Verfahren sich richtet, zu hören, soweit dies nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen ist. Das Beschlußverfahren kann so lange ausgesetzt werden, bis über die Klage des Unterzubringenden, der seine Unterhaltspflicht bestreitet, im ordentlichen Rechtswege rechtskräftig entschieden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 52, 115, 120, 121, 124, 125 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195 ff.) sinngemäße Anwendung.

(2) Gegen den Beschluß des Regierungspräsidenten findet innerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts im Verwaltungsstreitverfahren ist endgültig.

¹⁾ In der Reichshauptstadt Berlin beschließt nach wie vor der Polizeipräsident.

(3) Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Regierungspräsident kann indessen die Vollstreckung der Anordnung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Vor der Aussetzung ist der Fürsorgeverband zu hören.

§ 24. (1) Die Vollstreckung des Beschlusses liegt dem antragstellenden Fürsorgeverbande ob. Der vorläufig fürsorgepflichtige Fürsorgeverband ist berechtigt, sie dem Erstattungspflichtigen zu überweisen.

(2) Die Fürsorgeverbände sind berechtigt, die einer Arbeitsanstalt überwiesenen Personen in Anstalten außerhalb ihres Bezirkes unterzubringen oder ihnen Arbeiten auch ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt anzuweisen.

§ 25. (1) Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist von dem Fürsorgeverbande zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind.

(2) Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses mit der Behauptung, daß dessen Voraussetzungen weggefallen sind, so entscheidet über diesen Antrag die Verwaltungsbehörde, die den Beschluß erlassen hat oder gegen deren Entscheidung das Bezirksverwaltungsgericht die Unterbringung angeordnet hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 23.

§ 26. (1) Der Fürsorgeverband kann den Untergebrachten für eine angemessene Zeit beurlauben. Bleibt der Beurlaubte oder ein Unterhaltsberechtigter während der Beurlaubung fürsorgebedürftig (§ 21), so kann auf Antrag des Fürsorgeverbandes durch Bescheid der Verwaltungsbehörde, die den Unterbringungsbeschluß erlassen hat oder gegen deren Entscheidung das Bezirksverwaltungsgericht die Unterbringung angeordnet hat, die Wiedereinlieferung des Beurlaubten verfügt werden.

(2) Wird während der Beurlaubung eine Wiedereinlieferung nicht verfügt, so gilt der Beurlaubte als endgültig entlassen.

(3) Wird der Antrag auf Beurlaubung von dem Untergebrachten nach Ablauf von drei Monaten seit der Unterbringung oder der Wiedereinlieferung oder der Ablehnung eines solchen Antrages gestellt, so hat, wenn der Fürsorgeverband dem Antrage nicht entsprechen will, die Verwaltungsbehörde, die den Unterbringungsbeschluß erlassen hat oder gegen deren Entscheidung das Bezirksverwaltungsgericht die Unterbringung angeordnet hat, einen Bescheid zu erteilen.

(4) Wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, muß der Untergebrachte auch ohne Antrag beurlaubt werden. Eine erneute Unterbringung darf alsdann erst nach Ablauf von drei Monaten beschlossen werden.

§ 27. Aus dem Arbeitsverdienste des Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Ueberschuß sind die Kosten der Fürsorge, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird, zu bestreiten. Der dann noch verbleibende Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen.

§ 28. Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung aufzustellen, welche Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der

Beschäftigung und Entlohnung sowie über die Berechnungsweise der Kosten der Unterbringung (§ 27) enthalten muß und der staatlichen Bestätigung bedarf. Dies gilt sinngemäß, wenn dem Untergebrachten ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt Arbeit angewiesen wird.

§ 29. (1) Die Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, die zur Vorbereitung des Unterbringungsverfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung etwa erforderliche Hilfe zu gewähren.

(2) Insbesondere haben sie auf Antrag des Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbandes den gemäß § 21 Unterzubringenden, der einer Vorladung der Fürsorgebehörde nicht Folge leistet, an Stelle der Fürsorgebehörde zu vernehmen oder dieser vorzuführen.

(3) Die entstehenden Transportkosten fallen in allen Fällen dem endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband zur Last.

§ 30¹⁾. (1) Auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes kann durch Beschluß des Oberbürgermeisters (Landrats) nach Anhörung der Beteiligten den nach bürgerlichem Rechte Unterhaltspflichtigen und den nach § 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht Ersatzpflichtigen auferlegt werden:

1. den Hilfsbedürftigen den erforderlichen Unterhalt zu gewähren;

2. dem Fürsorgeverbande für die Kosten der Fürsorge Ersatz zu leisten. Auf den Vater eines unehelichen Kindes findet diese Vorschrift nur insoweit Anwendung, als er seine Vaterschaft nach § 1718 BGB. anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

(2) Die Beschlußfassung steht dem Oberbürgermeister (Landrat) des Stadt- (Land-) kreises zu, in dem der beantragende Fürsorgeverband seinen Sitz hat. Das gleiche gilt für die Beschlußfassung über Anträge auf anderweitige Festsetzung oder auf Erlaß der von ihm festgesetzten Teilzahlungen (§ 23 Abs. 3, § 25 c Abs. 3 der Verordnung über die Fürsorgepflicht). Die Vorschriften des § 59 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 finden keine Anwendung. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluß ist nur der Rechtsweg zulässig²⁾.

(3) Der Beschluß des Oberbürgermeisters (Landrats) ist vorläufig und nur solange vollstreckbar, bis mittels rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist. Im letzteren Falle hat der antragstellende Fürsorgeverband dem in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen oder Ersatzpflichtigen, unbeschadet dessen weitergehender Ansprüche auf Schadensersatz, das bis dahin Geleistete oder das zuviel Geleistete zu erstatten. Im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten; die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bleibt unberührt.

(4) Im übrigen kann ein Fürsorgeverband in allen Fällen, soweit nicht die Vorschriften, betreffend das Verfahren in Streitsachen zwischen

¹⁾ Abs. 1 bis 3 in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1931 (GS. S. 137).

²⁾ Der Rechtsweg kann auch ohne vorhergehende Inanspruchnahme des obigen Verwaltungsweges sofort beschritten werden (RdErl. d. MdJ. vom 21. August 1934, MBl. Sp. 1102).

Fürsorgeverbänden, zur Anwendung kommen, die Erstattung bereits verausgabter Fürsorgekosten nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

(5) Sowohl bei der Ersatzleistung durch Drittverpflichtete wie auch durch nachträglich zu Vermögen und Einkommen gelangte Hilfsbedürftige ist weitestgehende Rücksicht darauf zu nehmen, daß nicht durch die Art der Kosteneinzahlung die wirtschaftliche Existenz der Selbst- oder Drittverpflichteten gefährdet wird.

§ 31. Ein Unterhalts- und Ersatzpflichtiger kann bei dem vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverband beantragen, daß dieser gemäß den Vorschriften des § 21 die Unterbringung des Hilfsbedürftigen oder der Person, die den Hilfsbedürftigen durch Verletzung der Unterhaltspflicht der öffentlichen Fürsorge hat anheimfallen lassen, betreibt. Gegen die Ablehnung des Antrages steht die Beschwerde beim Regierungspräsidenten¹⁾ zu, der endgültig entscheidet.

§ 32²⁾. Das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Im 6. Titel wird die Ueberschrift „Armenangelegenheiten“ durch die Worte „Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge“ ersetzt;
2. § 39 erhält folgende Fassung:

Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden wegen öffentlicher Fürsorge für Hilfsbedürftige werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Zuständig in erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht. Dieses entscheidet endgültig, soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Fürsorgeverbände Gegenstand des Streites ist. Im übrigen findet gegen dessen Entscheidung unter Ausschluß aller sonstiger Rechtsmittel die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt, und behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 381) sein Bewenden;

3. Im § 40 sind die Worte „9, 10 und 12“ und die Worte „und in den Gesamtarmenverbänden sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesamtarmenverbänden (§ 14 aaD.)“ zu streichen;
4. § 41 wird aufgehoben;
5. Im § 42 ist das Wort „Ortsarmenverbänden“ durch „Bezirksfürsorgeverbänden“, das Wort „Landarmenverbände“ durch „Landesfürsorgeverbände“, das Wort „Provinzialrats“ durch „Regierungspräsidenten“ zu ersetzen. Die Worte „(§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871)“ sind durch die Worte „(§ 13 der Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorge-

¹⁾ In der Reichshauptstadt Berlin ist der Stadtpräsident zuständig (§ 19 Abs. 2 des S. 56 Fußnote 1 genannten Gesetzes).

²⁾ In der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1924 (GS. S. 557) und des Gesetzes vom 29. März 1927 (GS. S. 33).

pflcht vom 13. Februar 1924 — RGBl. I S. 100 —“ zu er-
setzen;

6. § 43 wird aufgehoben;
7. An die Stelle des § 44 Abs. 1 und 2 tritt folgender Abs. 1:
Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken (§ 8 des Gesetzes vom 8. März 1871), beschließt der Gutsvorsteher. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisauschuß.
§ 44 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen;
8. Im § 161 wird die Zahl 41 gestrichen.

§ 161 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Desgleichen in den Fällen der §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 1, 22 der Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 (GS. S. 210) zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1931 (GS. S. 137).

§ 33. (1) Die §§ 6, 8, 38, 57, 58 und 59 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (GS. S. 130) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (GS. S. 300) und des Gesetzes vom 23. Juli 1912 (GS. S. 195), das im übrigen aufgehoben wird, finden entsprechende Anwendung.

(2) § 1 des Gesetzes über die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 (GS. S. 280) wird aufgehoben.

§ 34. Die Bezirksfürsorgeverbände sind Rechtsnachfolger der durch diese Verordnung aufgehobenen Gesamtarmenverbände.

§ 35 (fortgefallen¹⁾).

§ 36. Nach Erlaß der Grundsätze gemäß § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) ist der Minister des Innern berechtigt, Bestimmungen über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge zu erlassen und hat diese dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 37. Soweit in sonstigen Gesetzen oder Verordnungen Landarmenverbände oder Ortsarmenverbände erwähnt sind, treten an deren Stelle die nach dieser Verordnung verpflichteten Landes- oder Bezirksfürsorgeverbände.

§ 38 (fortgefallen).

§ 39. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft²⁾.

¹⁾ Durch Verordnung vom 28. März 1925 (GS. S. 44).

²⁾ Soweit nicht in den Abänderungsgesetzen (Verordnungen) für einzelne Bestimmungen ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

VIII.

Preußische Ausführungsbestimmungen

vom 31. Mai 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht und zur Preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht. In der Fassung des Erlasses vom 5. April 1932 — III 3010/23. 3 — (Volkswohlfahrt 1932 Sp. 267).¹

I. Die Fürsorgeverbände.

^{zu § 1}
^{212.} (1) Entsprechend dem bisherigen Aufbau der Armenverbände ist grundsätzlich der Provinzialverband zum Landesfürsorgeverband bestimmt worden (vgl. im einzelnen § 1 A.B.).

(2) Die Gesamtheit der durch § 1 F.B. überwiesenen Fürsorgeaufgaben erfordert einen so erheblichen finanziellen Aufwand, daß als Träger der Bezirksfürsorgeverbände nur größere kommunale Gebietskörperschaften in Betracht kommen können, deren Leistungsfähigkeit im allgemeinen außer Zweifel steht. Die Ausführungsverordnung hat demgemäß vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Lastenausgleichs ausnahmslos die Stadt- und Landkreise zu Bezirksfürsorgeverbänden erklärt. An Stelle der Einzelgemeinde oder des engeren örtlichen Verbandes soll die Gesamtheit der in den Landkreisen vereinigten Gemeinden und Gemeindeverbände die finanziellen Lasten der Fürsorge tragen.

II. Abgrenzung der Aufgaben der Fürsorgeverbände. Verhältnis der Fürsorgeverbände zueinander.

^{zu § 3}
^{213.} (1)¹ Die Verteilung der Fürsorgepflichten zwischen dem Landesfürsorgeverband und dem Bezirksfürsorgeverband ergibt sich aus den Zuständigkeitsvorschriften der Reichsverordnung. Nach diesen werden die Fürsorgeaufgaben für diejenigen Personen, für die ein Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet ist, von diesem, sonst von dem Landesfürsorgeverband erfüllt (vgl. §§ 7 bis 15 F.B.). Dieser Grundsatz, der dem Grundgedanken des Unterstützungswohnstättengesetzes entspricht, ist mit Rücksicht auf § 2 Absatz 1 F.B. im § 3 A.B. noch einmal ausdrücklich ausgesprochen.

¹) Unter Berücksichtigung der späteren Änderungen des Reichs- und Landesrechts.

(2) Entsprechend dem bisherigen Recht ist die Verpflichtung der Landesfürsorgeverbände, die Bewahrung, Kur und Pflege hilfsbedürftiger Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, den Bezirksfürsorgeverbänden abzunehmen, bestehen geblieben. Bei Minderjährigen umfaßt diese Verpflichtung auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Dies bedeutet für die Minderjährigen mit Ausnahme der Krüppel eine Ausdehnung der Verpflichtung über den bisherigen preußischen Rechtszustand, die der durch das Jugendwohlfahrtsgesetz eingetretenen Erweiterung der Fürsorge auf Erziehung und Erwerbsbefähigung Rechnung trägt. Die Ausdehnung soll verhindern, daß bei Minderjährigen, die wegen ihrer geistigen oder körperlichen Gebrechen der Anstaltspflege bedürfen, die Erziehung und Erwerbsbefähigung andern Trägern der Fürsorge obliegt, und bedeutet insoweit lediglich eine Verteilung bereits vorliegender Aufgaben. Darüber hinaus wird aber entsprechend der durch das Preußische Krüppelfürsorgegesetz geschaffenen Rechtslage (vgl. Ausführungsanweisung zum Gesetz über die Krüppelfürsorge zu V 2 — B.W.Vl. 1920 S. 179 —) die Tatsache, daß die Erziehung und Erwerbsbefähigung infolge des Gebrechens außerhalb von Anstalten nicht gewährt werden kann, die Verpflichtung zur Anstaltspflege auch dann begründen, wenn sie sonst nicht geboten wäre.

(3) Eine weitere Zusammenfassung der Fürsorgetätigkeit ist bei der Fürsorge für Schwerkranke durch Arbeitsbeschaffung erfolgt, die bisher die bei den Provinzialverwaltungen eingerichteten Hauptfürsorgestellen einheitlich mit dem Recht der Uebertragung auf die Fürsorgestellen ausgeübt haben. Diese Fürsorge ist den Landesfürsorgeverbänden übertragen mit der Befugnis, die bisher zulässigen Uebertragungen auf die Bezirksfürsorgeverbände vorzunehmen. Diese Regelung war mit Rücksicht auf das unverändert gebliebene Gesetz über die Beschäftigung Schwerkranke vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) erforderlich.

(4) Auf dem Gebiet der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge haben die Landesfürsorgeverbände gemäß § 7 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) die Befugnis, über grundsätzliche Fragen ihres Bezirks zu beschließen und Richtlinien aufzustellen. Soweit sie im übrigen grundsätzlich auf die Wohlfahrtspflege in ihrem Bezirk Einfluß nehmen wollen, ist die Möglichkeit hierzu durch § 5 F.B. ausdrücklich betont. Ein Recht steht ihnen jedoch nicht zu, vielmehr wird es hierzu einer Vereinbarung mit den Bezirksfürsorgeverbänden bedürfen, zu der die Anregung von den Landesfürsorgeverbänden ausgehen kann. § 5 F.B., der den Fürsorgestellen für ihren Bereich die Stellung eines Mittelpunkts der öffentlichen Wohlfahrtspflege und eines Bindeglieds zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege einräumt, soll auch die Behörden der Landesfürsorgeverbände zu umfassender Tätigkeit und die der Bezirksfürsorgeverbände zur gemeinsamen Arbeit mit jenen und den Verbänden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege anregen. Es ist den Fürsorgeverbänden daher unbenommen, durch Vereinbarung die Verteilung einzelner Fürsorgeaufgaben und der aus ihnen erwachsenden Lasten abweichend zu regeln. Insbesondere erscheint es

durchaus wünschenswert, daß die Landesfürsorgeverbände im Einvernehmen mit den Bezirksfürsorgeverbänden die Entsendung erholungs- und heilungsbedürftiger Kinder Kriegsbeschädigter und Kriegerwaisen und die von den Hauptfürsorgestellen mehrfach übernommenen Wirtschaftsstellen bei den Landesfürsorgeverbänden fortführen.

III. Durchführung der Fürsorgeaufgaben. Verhältnis der Bezirksfürsorgeverbände zu den ihnen angehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(1) Die Aufgaben der Fürsorgeverbände sind als Angelegenheiten der Selbstverwaltung von den durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organen durchzuführen. Verwaltungsorgane sind daher in der Regel in den Landesfürsorgeverbänden die Oberpräsidenten, in den Bezirksfürsorgeverbänden, soweit sie Landkreise sind, die Kreisauschüsse, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister.

(2) Im Verhältnis zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden war die tatsächliche Durchführung der Fürsorgeaufgaben nach dem Gesichtspunkt größtmöglicher Zweckmäßigkeit zu verteilen. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, daß bisher erhebliche Teile der Fürsorgebedürftigen durch kreisangehörige Städte und durch leistungsfähige Gemeinden und engere Gemeindeverbände, insbesondere der westlichen Provinzen, vom Standpunkt der Fürsorge einwandfrei betreut worden sind, so daß diesen auch in Zukunft die Durchführung überlassen werden kann, zum Teil sogar wird überlassen werden müssen. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit zu einer weitgehenden Übertragung der Durchführung der Fürsorgeaufgaben vorgesehen. Unter gewissen Voraussetzungen ist die Übertragung vorgeschrieben.

Zu § 15
23.

(3) Ueber die Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben auf kreisangehörige Gemeinden und engere Gemeindeverbände befindet in der Regel der Kreisauschuß nach freiem Ermessen. Die Übertragung kann auf einzelne Maßnahmen der Durchführung beschränkt werden, wie z. B. die Annahme und Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung der vom Kreisauschuß festgesetzten Unterstützungen. Sie kann sich aber auch auf die gesamte Erledigung aller Fürsorgeaufgaben oder eines Teiles derselben erstrecken, also auch auf die Entscheidung über Voraussetzung, Art und Maß.

(4)¹⁾ Kreisangehörige Gemeinden und engere Gemeindeverbände von mehr als 10 000 Einwohnern können grundsätzlich eine derartige Übertragung der gesamten Erledigung von Fürsorgeaufgaben beanspruchen. Dieser Anspruch entfällt nur dann, wenn die Durchführung durch den Kreis selbst für eine wirtschaftlich gesunde Erfüllung der Fürsorgeaufgaben, und zwar sowohl in den die Übertragung begehrenden Gemeinden und Gemeindeverbänden, als auch in dem übrigen Teil des Kreises, erforderlich ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn durch die Übertragungen die einheitliche Durchführung für das Kreisgebiet in Frage gestellt und eine unwirtschaftliche Zersplitterung

¹⁾ Die Grundsätze für die Übertragung sind inzwischen geändert worden (§ 15 Abs. 2 Nr. auf S. 54). Vgl. auch Abs. VI des RdErl. d. RuPrWdK, vom 23. Januar 1936 (RMBl. Sp. 127).

der Kräfte eintreten würde. Ueber die Frage, ob die Gefährdung der wirtschaftlich gesunden Erfüllung der Fürsorgeaufgaben der Übertragung entgegensteht, entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

(5)¹⁾ Im Falle der Übertragung liegt die Durchführung den durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Organen der Einzelgemeinde oder des engeren Gemeindeverbandes als Beauftragten des Kreises ob. Dieser ist befugt, im Rahmen der gemäß § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht erlassenen Bestimmungen des Landes allgemeinverbindliche Richtlinien zu erlassen. Insbesondere steht ihm allein die Festsetzung der Richtsätze zu. Auch hat er das Recht, Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung zu geben und Entscheidungen, die mit solchen Weisungen in Widerspruch stehen, abzuändern.

Zu § 16
23.

(6) Die Auswahl der zu übertragenden Fürsorgeaufgaben steht im Ermessen des Kreises. Sie braucht sich nicht an die bisherigen Gruppen von Fürsorgeempfängern oder Fürsorgezweige anzuschließen, insbesondere nicht vornehmlich die Armenpflege zum Gegenstand der Übertragung nehmen. Vielmehr kann sie auch nach anderen Gesichtspunkten erfolgen, beispielsweise dem der geschlossenen oder offenen, der fortlaufenden oder der nur vorübergehenden Fürsorge, der Altersfürsorge oder der für minderjährige Hilfsbedürftige.

(7) Gegenstand der Übertragung bilden in allen Fällen nur die unmittelbaren Aufgaben gegenüber dem Fürsorgebedürftigen. Die übrigen Aufgaben des Kreises als Bezirksfürsorgeverband, insbesondere im Verhältnis zu anderen Fürsorgeverbänden, sind nicht übertragbar. Der Kreis bleibt als Bezirksfürsorgeverband daher alleiniger Gläubiger und Schuldner von Erstattungsforderungen. Er bleibt allein zur Heranziehung der Unterhalts- und Erlazpflichtigen berechtigt. Soweit er im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbände mit der Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen und bevollmächtigen will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

(8)²⁾ Eine Erstattungspflicht zwischen Gemeinden (engeren Gemeindeverbänden) desselben Bezirksfürsorgeverbandes ist nicht gegeben. Die im § 14 Abs. 2 Nr. 2 geregelte Kostenbeteiligung der Gemeinden ist lediglich eine Beitragspflicht gegenüber dem Landkreis. Sie berechtigt weder die Gemeinde, die die Fürsorge durchführt, dem Hilfsbedürftigen gegenüber zur Einbehaltung des Gemeindeanteils, weil diesen nach ihrer Auffassung eine andere Gemeinde zu tragen hat, noch schafft sie eine unmittelbare Rechtsbeziehung zu dieser Gemeinde. Vielmehr berechtigt eine solche Auffassung nur, vom Landkreis Befreiung von der Belastung mit dem Gemeindeanteil oder, falls die Gemeinde die Fürsorge selbst gewährt hat, Ersatz des gesamten sachlichen Aufwands zu verlangen. Tritt der Landkreis der Auffassung der Gemeinde bei, so belastet er bei der nach § 14 Abs. 5 a. a. O. vorgesehenen Abrechnung eine andere Gemeinde mit dem Gemeindeanteil.

²⁾ In der Fassung des Erlasses vom 5. April 1932 — III 3010/23. 3. — Fürsorgepflicht (Zergausgabe)

(9)¹⁾ Für die Abrechnungen mit dem Landkreis kann dieser genaue Rechnungslegung verlangen; zu einer solchen gehört eine Aufstellung der den einzelnen Hilfsbedürftigen gewährten Unterstützungen. Genügt dem Landkreis eine solche Rechnungslegung zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen oder der von ihm erlassenen Richtlinien nicht, so kann der Landrat die Akten und Bücher der kreisangehörigen Gemeinden nachprüfen oder durch besondere Beauftragte nachprüfen lassen.

IV²⁾. Beteiligung der Fürsorgeempfänger und der freien Wohlfahrtspflege.

(1) Bei der Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene haben die Fürsorgeverbände einen Beirat zuzuziehen. Sie können sich darauf beschränken, den Beirat lediglich aus dem Vorsitzenden und Vertretern der Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten zu bilden. Soweit sie jedoch darüber hinaus auch Vertreter anderer Personentreise (Unternehmer, Arbeitnehmer und sozial erfahrene Personen) als Mitglieder in den Beirat einbeziehen, müssen die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen die gleiche Anzahl Stimmen wie diese Mitglieder haben. Der Beirat ist auch bei der Aufstellung von Richtlinien zu hören.

(2) Die Zusammensetzung der Schwerbeschädigtenausschüsse ist die bisherige geblieben. Sie richtet sich nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in Verbindung mit Artikel 21 VII der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 943). Die Vorschriften über die Auswahl der Mitglieder der Schwerbeschädigtenausschüsse sind nur insoweit geändert, als durch den Fortfall der Beiräte der Hauptfürsorge- und Fürsorgestellen auch deren Vorschlagsrecht weggefallen ist.

(3) Bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtlinien für die übrige Fürsorge ist den Fürsorgeverbänden die Anhörung eines Beirats zur Pflicht gemacht, dem sowohl Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen oder ihre Vertreter, insbesondere solche ihrer Vereinigungen als auch Vertreter von Personen, die Hilfsbedürftige betreuen, angehören müssen. Daß sämtliche Arten von Hilfsbedürftigen im Sinne der üblichen Gruppeneinteilung oder einer Unterscheidung nach der Art ihrer Behinderung im Beirat vertreten sind, ist nicht erforderlich. Immerhin werden von den Vereinigungen der Hilfsbedürftigen in der Regel diejenigen zu berücksichtigen sein, die von einer Art oder Gruppe der vom Fürsorgeverband zu betreuenden Hilfsbedürftigen eine beachtliche Zahl zusammenfassen und die Wahrnehmung der Belange solcher Hilfsbedürftigen zu ihren wesentlichen Aufgaben gemacht haben.

(4) Die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sollen auch sonst in möglichst weitem Umfange bei der Fürsorge, insbesondere der Beratung allgemeiner Maßnahmen, beteiligt werden. Dies ist zur zweckmäßigen Ergänzung der gegenseitigen Arbeit (§ 5 Abs. 4 F.W.) dringend erforderlich. Jedoch werden sie, so-

¹⁾ In der Fassung des Erlasses vom 5. April 1932 — III 3010/23. 3. —

²⁾ In der Fassung der Erlasse vom 2. April 1927 — III E 131 — und vom 10. August 1931 — III 3010/10. 8. —

weit sie nicht ohnehin in den Beiräten oder Wohlfahrtsämtern vertreten sein sollten, bei der Entscheidung über die Höhe der dem Fürsorgeträger zur Last fallenden Unterstützung im Einzelfall nicht mitzuwirken haben.

V.¹⁾ Anträge und Beschwerden.

(1) Durch § 20 Abs. 1 A.B. ist das Verfahren für die Durchführung von gestellten Anträgen unter Ausschluß des Rechtsweges geregelt. Im Bedürfnisfall haben die Fürsorgebehörden auch ohne Antrag einzugreifen. Es ist daher auch jedermann berechtigt, ihnen die Kenntnis eingetretener Hilfsbedürftigkeit zu vermitteln, folglich auch Anträge auf Fürsorge für andere Personen zu stellen. Insbesondere steht diese Befugnis den Verbänden der Hilfsbedürftigen und der freien Wohlfahrtspflege zu, ohne daß von ihnen eine Vollmacht erfordert zu werden braucht.

(2) Einspruch und Beschwerde stehen, abgesehen von dem Beschwerderecht des Vorsitzenden (vgl. Nr. 6 b), daher lediglich den Fürsorgesuchenden zu, jedoch sind für Nichtvollgeschäftsfähige nicht nur die gesetzlichen Vertreter, sondern auch diejenigen, denen die Sorge für die Person des Hilfsbedürftigen zusteht, oder denen die Ausübung des Sorgerechts übertragen ist (z. B. Pflegereltern, Stiefeltern, Anstaltsleiter), zur Vortreibung des Rechtsmittelverfahrens als befugt zu erachten. Soweit Verbände der Hilfsbedürftigen oder freien Wohlfahrtspflege Einspruch und Beschwerde einlegen, wird es von den sonstigen Bestimmungen und dem Ermessen der zur Entscheidung berufenen Behörden abhängen, ob sie den Nachweis einer Vertretung fordern.

(3) Der Einspruch ist bei der Stelle anzubringen, die die Verfügung erlassen hat. Die Entscheidung über den Einspruch steht dem Verwaltungsorgan desjenigen Selbstverwaltungskörpers zu, dem diese Stelle angehört. Das Verwaltungsorgan kann jedoch die Entscheidung in den Landkreisen dem Landrat übertragen. Beruht jedoch eine angefochtene Verfügung einer kreisangehörigen Gemeinde (eines engeren Gemeindeverbandes) auf einer Weisung des Landkreises, oder will eine kreisangehörige Gemeinde (ein engerer Gemeindeverband) mit Ausnahme der Städte über 10 000 Einwohnern und der selbständigen Städte in der Provinz Hannover dem Einspruch in sonstigen Fällen nicht stattgeben, so entscheidet das zuständige Organ des Landkreises. — Entscheidet ein vorläufig verpflichteter Bezirksfürsorgeverband oder eine Gemeinde oder ein engerer Gemeindeverband, denen die Durchführung von Fürsorgeaufgaben übertragen ist, über den Antrag eines Landeshilfsbedürftigen, so richtet sich der Einspruch nicht gegen den Landesfürsorgeverband. Die Gemeinde, der engere Gemeindeverband oder der Bezirksfürsorgeverband, nicht der Landesfürsorgeverband, haben daher auch über den Einspruch zu befinden.

(4) Vor der Entscheidung über den Einspruch ist außerhalb der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene der nach IV 3 zu bildende Beirat (Ausschuß) oder ein nach den gleichen Grundsätzen zusammengesetzter Ausschuß (Unterausschuß) desselben zu hören. Dabei ist nicht erforderlich, daß in dem Beirat (Ausschuß) oder seinem

¹⁾ In der Fassung der Erlasse vom 10. August 1931 — III 3010/10. 8. — und vom 5. April 1932 — III 3010/23. 3. —

Ausschuß (Unterausschuß) bei dem der Einspruchsentscheidung unterliegenden Einzelfall gerade Hilfsbedürftige der Art des Beschwerdeführers oder ihre Vertreter oder Vertreter der Vereinigung, der der Beschwerdeführer angehört, oder die die Belange dieser Art von Hilfsbedürftigen wahrnimmt, mitwirken. Kreisangehörige Städte mit mehr als 10000 Einwohnern und selbständige Städte der Provinz Hannover haben für die Einspruchsentscheidung einen gleichartigen Beirat einzusetzen. Bei den Einsprüchen gegen Verfügungen der übrigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände ist nur bei der Entscheidung durch das zuständige Organ des Landkreises die Anhörung des bei diesem gebildeten Beirats oder Ausschusses erforderlich (vgl. oben zu § 3 Satz 4). Die Stellungnahme des Beirats ist in den Akten, in denen die Einspruchsentscheidung verbleibt, zu vermerken.

(5) In allen Fällen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wirken an der Stelle, die sonst den Beirat zu hören hat, mindestens 2 Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bei der Entscheidung über den Einspruch mit vollem Stimmrecht mit. Außer ihnen gehören bei Einsprüchen gegen Verfügungen der Landesfürsorgeverbände (mit Ausnahme der Landesfürsorgeverbände Reichshauptstadt Berlin und Lauenburgischer Landeskommunalverband) der zur Entscheidung berufenen Stelle der Oberpräsident, in den Hohenzollerischen Landen der Regierungspräsident in Sigmaringen an.

(6) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Einspruch geht in allen Fällen an den Regierungspräsidenten. Sie steht zu

- a) dem FürsorgeSuchenden, soweit der Einspruch zurückgewiesen ist,
- b) wenn die Entscheidung durch ein Kollegium erfolgt, dem Vorsitzenden des Kollegiums.

Der FürsorgeSuchende hat die Beschwerde bei der Stelle anzubringen, gegen die sie gerichtet ist. Jedoch reicht die rechtzeitige Einbringung beim Regierungspräsidenten zur Wahrung der Frist von 2 Wochen aus.

Von der Beschwerdemöglichkeit zu 2 wird zweckmäßigerweise nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Entscheidung grundsätzlich unrichtig erscheint oder das Gesetz verletzt oder wichtige Belange des Selbstverwaltungskörpers oder des Fürsorgeverbandes, insbesondere mit Rücksicht auf aus ihr zu erwartende Berufungen betroffen werden. Wird von ihr Gebrauch gemacht, so muß der Vorsitzende bei Feststellung des Beschlussergebnisses, d. h. in Anwesenheit des Kollegiums die Einlegung der Beschwerde erklären. Sie gilt als zurückgenommen, wenn mit der spätestens binnen 1 Woche zu bewirkenden Zustellung dem Antragsteller nicht eröffnet wird, daß sie eingelegt ist. Im übrigen regelt sich im Falle der Beschwerde durch den Vorsitzenden das Verfahren nach § 123 VBG.

(7) Das in dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 58) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 73) geregelte Rechtsmittelverfahren wird durch die Bestimmung des § 20 der Ausführungsverordnung nicht berührt.

VI. Die Unterbringung Arbeitscheuer und säumiger Unterhaltspflichtiger.

(1) Die durch das Preussische Gesetz vom 23. Juli 1912 (GS. S. 195) getroffene Regelung zur Unterbringung Arbeitscheuer und säumiger Unterhaltspflichtiger zur Arbeit ist in die §§ 21 bis 29 mit den durch die F.B. notwendig gewordenen Änderungen im wesentlichen übernommen worden. Neu ist die Einführung des Begriffs des sittlichen Verschuldens als Voraussetzung für die Unterbringung. Der Kreis der säumigen Unterhaltspflichtigen ist ferner erweitert auf denjenigen, der sich einem unehelichen Kind gegenüber in öffentlicher Urkunde zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist, und auf sämtliche sonstige Unterhaltspflichtige (§ 20 der F.B.). Die Ausdehnung auf diese letzteren ist dadurch wieder eingeschränkt worden, daß eine Unterbringung nicht erfolgen darf, wenn der Unterzubringende entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zum Unterhalt von Verwandten beiträgt, die vor dem der Fürsorge Anheimgefallenen unterhaltsberechtigt sind.

(2) Die Verfahrensvorschriften sind insofern geändert, als der Regierungspräsident und gegen dessen Entscheidung das Bezirksverwaltungsgericht im Verwaltungsstreitverfahren endgültig entscheidet. Der Schutz des Unterzubringenden ist insofern verstärkt, als er in Zukunft zu hören ist, soweit dies nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen ist. Unter solche Umstände wird insbesondere die Unauffindbarkeit fallen, dagegen nicht mehr die Tatsache, daß der Sitz der Verwaltungsbehörde von dem Aufenthaltsort des Unterzubringenden weit entfernt ist. Im letzteren Falle wird demnach die Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht mehr genügen, vielmehr die vorherige Anhörung durch Ersuchen der Fürsorge- oder Polizeibehörde des Aufenthaltsorts erforderlich sein.

(3) Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern vom 5. August 1912 (MinBl. f. d. i. V. S. 228) zu dem Gesetz vom 23. Juli 1912 (GS. S. 195) entsprechend weiter, insbesondere auch hinsichtlich der staatlichen Anerkennung geeigneter Privatanstalten und der Genehmigung der Hausordnungen.

(4) Als in den Hausordnungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin vorzusehende Zwangsmittel können in Zukunft in Betracht kommen:

1. Berweis,
2. Schmälerung der Kost durch Entziehung der warmen Morgen- oder Mittags- oder Abendkost oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot. Die Schmälerung der Kost darf nicht über eine Woche hinaus verhängt werden; sie ist nur ein um den anderen Tag, also nur an vier Tagen der Woche zulässig,
3. bei fortgesetzter Unverträglichkeit oder bei groben Vergehen gegen die Hausordnung Unterbringung in ein Einzelzimmer,
4. einsame Einspernung in einen hellen Raum bis zur Dauer von vier Wochen mit oder ohne Schmälerung der Kost wie zu 2 sowie mit harter Lagerstätte. An jedem dritten Tage sind Strohsack, Kopfkissen und Lagerdecke auf der Pritsche zu gewähren.

Der Vollzug der Anordnungen zu 2 und 4 erfordert die Zustimmung des Anstaltsarztes.

VII.) Heranziehung Unterhaltspflichtiger und Ersatzpflichtiger.

Die Verfahrensvorschriften über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Verwaltungswege weichen von den bisherigen Bestimmungen darin ab, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nicht nach dem Wohnsitz des Schuldners, sondern nach dem Sitz des antragstellenden Fürsorgeverbandes bestimmt ist. § 57 Nr. 2 Satz 2 LVG. findet dabei Anwendung. Der Verwaltungsweg steht auch für die Heranziehung zum Ersatz bereits verausgabter Fürsorgekosten offen. Er ist insoweit auch auf die durch § 25 a FV. eingeführte, über die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht hinausgehende Ersatzpflicht des Ehegatten und der Eltern ausgedehnt worden. Bei dem auf bürgerlich-rechtlicher Unterhaltspflicht gestütztem Ersatzverlangen ist die Fähigkeit, Unterhalt zu leisten, nach dem in der Vergangenheit gelegenen Zeitpunkt der gewährten Unterstützung, nicht nach dem Zeitpunkt des Verwaltungsverfahrens zu beurteilen (vgl. LVG. Kiel in Seufferts Archiv Bd. 77, S. 230, DVG. Karlsruhe in Zeitschrift für das Heimatwesen 1928 S. 347, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1929 S. 209 und Wohlfahrts-Rechtspflege 1930 S. 208). Auch in Zukunft ist bei jeder Art von Heranziehung unterhaltspflichtiger oder ersatzpflichtiger Angehöriger sowie bei der Heranziehung des Unterstützten zum Ersatz weitestgehende Rücksicht darauf zu nehmen, daß durch die Einziehung die wirtschaftliche Existenz des Inanspruchgenommenen nicht gefährdet wird.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

(1) Nach § 33 UV. ist der § 8 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitz entsprechend anwendbar erklärt worden. Die Befugnis des Gutsvorstehers zur Umlegung der Lasten der Armenpflege ist dadurch auf sämtliche dem Gutsbezirk entstehenden Fürsorgekosten ausgedehnt. Dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß § 44 des Zuständigkeitsgesetzes in Verbindung mit § 32 der Verordnung nur von den Lasten der Armenpflege handelt. Die Fassung der letzteren Bestimmung war dadurch bedingt, daß der Wortlaut des § 8 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz nicht geändert worden ist.

(2) Die Gesamtarmenverbände sind durch die Aufhebung der sie betreffenden Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz beseitigt. Ihre Rechtsnachfolger sind die Bezirksfürsorgeverbände, die damit sowohl die Rechte wie auch die Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung und Besoldung der Beamten und Angestellten, übernehmen.

¹⁾ In der Fassung des Erlasses vom 10. August 1931 — III 3010/10. 8. —

IX.**Verordnung des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt über Fürsorgeleistungen.**

Vom 20. Dezember 1924 (GS. S. 764) in der Fassung der Dritten Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 18. August 1931 (GS. S. 178).

Art. 1.¹⁾ (1) Die Festsetzung der den örtlichen Verhältnissen angepaßten Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen und der den örtlichen Verhältnissen angepaßten Einkommenssätze für die Wochenfürsorge wird, vorbehaltlich abweichender Anordnung in Sonderfällen, den Leitern der Bezirksfürsorgeverbände übertragen.

(2) Bei Nichterrechung der Einkommenssätze für die Wochenfürsorge erhält eine Wöchnerin mindestens die vollen Leistungen der Familienwochenhilfe oder entsprechende Sachleistungen als Wochenfürsorge (§ 12 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931, RGBl. I S. 440), wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht oder nicht in vollem Umfange benötigt wird. Werden die Einkommenssätze überschritten, so ist je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit insoweit Hilfe zu gewähren, daß für die besonderen Bedürfnisse der Schwangerschaft und der Entbindung mindestens das zur Verfügung steht, was die Familienwochenhilfe gewähren würde. Unterstützungsbeträge für Hebammenhilfe sind unmittelbar an die Hebamme zu zahlen.

Art. 2.²⁾ Den Kleinrentnern stehen alte oder erwerbsunfähig gewordene Personen gleich, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Als erwerbsunfähig gilt, wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außer-

¹⁾ In der Fassung der Dritten Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 18. August 1931 (GS. S. 178).

²⁾ In dem Erlass des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. Februar 1925 — III E 1866 — (Volkswohlfahrt 1925 S. 115) ist hierzu ausgeführt:

Durch die Preußische Verordnung sind die nach den Reichsgrundsätzen auf einen Teil der bisher fürsorgeberechtigten Kleinrentner, auf die alten oder invaliden oder berufsunfähig gewordenen Rentner der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung beschränkten Sonderbestimmungen auf alle alten oder erwerbsunfähig gewordenen Personen, die nach wirtschaftlicher Lebensführung infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande

stande ist, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil seines Lebensbedarfs zu beschaffen.

Art. 3. Den Fürsorgeverbänden bleibt es unbenommen, den Hilfsbedürftigen über die Reichsgrundsätze und die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus Hilfe zu gewähren.

Art. 4. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 und § 64 zu a des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnort, vom 8. März 1871 (G. S. 130) treten außer Kraft.

§ 1 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes bleibt entsprechend anwendbar.

sind, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil ihres Lebensbedarfs zu beschaffen, ausgedehnt worden. Es fallen darunter nicht nur die weiteren bisher von der Kleinrentnerfürsorge erfaßten Personenkreise, wie die alten oder erwerbsunfähigen Personen, deren Hilfsbedürftigkeit auf andere Kriegsfolgen als die Geldentwertung zurückzuführen ist (z. B. alte und erwerbsbeschränkte Flüchtlinge), oder die invalide Witwe, die eine Rente aus der Invalidenversicherung nur deshalb nicht bezieht, weil ihr gegen Invalidität versicherter Ehemann vor dem 1. Januar 1912 invalide geworden oder gestorben ist, sondern alle alten und erwerbsunfähigen Personen, insbesondere die nicht Versicherungspflichtigen und ihre Witwen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung ausreichende Rücklagen für die Erwerbsunfähigkeit und das Alter nicht machen konnten.

Die wirtschaftliche Lebensführung braucht nicht in Erwerbsarbeit bestanden zu haben. Es genügt ein den gesellschaftlichen Anschauungen entsprechendes ordentliches Leben (z. B. eines Privatgelehrten, einer Haus-tochter u. a.). Im Falle des Alters und der Erwerbsunfähigkeit wird es daher nicht mehr auf die Feststellung früheren Vermögensbesitzes, auf die Rentenberechtigung oder deren Ursache ankommen, sondern vielmehr darauf, im Anschluß an die bisher für die Kleinrentnerfürsorge geltenden Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge im Einzelfalle die Hilfsbedürftigkeit sowie Art und Maß der Hilfe unter Berücksichtigung der früheren Lebensverhältnisse zu beurteilen und die Hilfsbedürftigen vor allem dagegen zu schützen, daß sie das spärlich erworbene oder gerettete Vermögen angreifen müssen, bevor die Hilfe einsetzt. Dabei geben sowohl die Reichsgrundsätze wie die Preussische Verordnung davon aus, daß für alle diese Personen weiterhin die in den Erlassen vom 15. Juli 1923 — III U 1767 — unter V (Volkswohlfahrt S. 381) und vom 5. August 1924 — III E 1038 — unter 2 (Volkswohlfahrt S. 346) aufgestellten Grundsätze über die Heranziehung des Vermögens und Erstattung der Fürsorgeleistung, soweit sich nicht aus der Fürsorgepflichtverordnung und den Reichsgrundsätzen Abweichungen ergeben, sinngemäß angewendet werden. Wenn ihre eingehende Wiedergabe unterblieben ist, so geschah es, weil derartige Einzelvorschriften mit der Natur von Grundsätzen und dem Charakter der Fürsorge als einer Selbstverwaltungsangelegenheit schwer vereinbar schienen.

X.

Verordnung des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren.

Vom 27. Juli 1931 (G. S. 139).

§ 1.

(1) Gegen Arbeitgeber, die eine Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst eines Hilfsbedürftigen oder eines Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von mindestens einer Woche unentschuldig nicht erteilen, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 150 RM. festgesetzt werden.

(2) Die Ordnungsstrafe kann im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben werden.

§ 2.

Ist die Auskunft erfordert von

1. einem Bezirksfürsorgeverband oder den Landesfürsorgeverbänden Reichshauptstadt Berlin und Landeskommunalverband Lauenburg,
2. einer kreisangehörigen Gemeinde (engerem Gemeindeverband) im Rahmen der ihr übertragenen Fürsorgeaufgaben,
3. einem sonstigen Landesfürsorgeverbande,

so steht die Festsetzung der Ordnungsstrafe zu im Falle zu 1 dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Bezirksfürsorgeverbandes, zu 2 dem Leiter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), zu 3 dem Oberpräsidenten, in den Hohenzollerischen Landen dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

§ 3.

Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe muß die schriftliche Androhung in bestimmter Höhe vorangehen, es sei denn, daß bereits bei Erforderung der Auskunft auf die Zulässigkeit der Festsetzung hingewiesen ist.

§ 4.

(1) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegeben. Ist diese der Landrat, so ist weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten gegeben. Die Frist für die Beschwerde beträgt in jedem Falle zwei Wochen.

(2) Die Beitreibung der Ordnungsstrafe ist nicht zulässig, bevor die Festsetzung unanfechtbar geworden ist.

**Preussisches Gesetz zur Ausführung
des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheits-
verbrecher und über Maßregeln der Sicherung und
Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995).**

Vom 16. Oktober 1934 (GS. S. 403).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt (§ 42 a Nr. 1 und 2 StGB.) ist von den Landesfürsorgeverbänden zu vollziehen. Die zur Unterbringung Verurteilten gelten, soweit die Kosten der Unterbringung von ihnen nicht beigetrieben werden können, als hilfsbedürftig im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100); jedoch findet hinsichtlich der Kosten der Unterbringung ein Rückgriff auf die nach bürgerlichem Rechte Unterhaltspflichtigen nicht statt.

(2) Der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, ist auf deren Ersuchen zur vorläufigen Aufnahme eines Unterzubringenden verpflichtet. Trifft die endgültige Fürsorgepflicht einen außerpreussischen Fürsorgeverband oder läßt sich ihr Träger nicht feststellen, so bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister, welchem Fürsorgeverbande die Kosten zur Lasten fallen.

§ 2. Die Kosten der Überführung trägt der Staat (Justizverwaltung).

§ 3. In welcher Anstalt ein Verurteilter unterzubringen ist, bestimmt der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in einem Vollstreckungsplane, den er alljährlich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsorgane des Landesfürsorgeverbandes aufstellt.

§ 4. (1) Der Vollzug einer der im § 1 genannten Maßregeln richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 (RGBl. I S. 383). Die nähere Anordnung trifft der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Der Minister des Innern hat bei der allgemeinen Aufsicht über die Anstalten den Justizminister zu beteiligen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. In Angelegenheiten, die die Aufnahme der Verurteilten in die Anstalt, ihre Entlassung und die Fürsorge für die Entlassung im einzelnen Falle betreffen, sowie über Beschwerden der Unterbrachten, die die allgemeine Aufsicht nicht berühren, entscheidet der Generalstaatsanwalt; er kann insoweit auch Weisungen erteilen.

§ 5. Die Unterbringung in einem Arbeitshaus ist von der Justizverwaltung zu vollziehen.

§ 6. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 an in Kraft.

**Verordnung über die Überleitung des Fürsorgerechts
im Saarland.**

Vom 23. März 1935 (RGBl. I S. 416).

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Kapitel I

Wohlfahrtspflege

Abchnitt I Rechtsangleichung

§ 1.

(1) Am 1. April 1935 treten im Saarland folgende fürsorgerechtlichen Vorschriften in Kraft:

1. Die §§ 1 bis 28 und der § 38 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 (RGBl. I S. 255), der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279/305), der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699/724), der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285/288), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (RGBl. I S. 500) und der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (RGBl. I S. 193), ferner Artikel 5 § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reicherversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541);
2. die §§ 1 bis 35 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 441) und der Verordnungen vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 316), vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99) und vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1279);
3. die §§ 1 bis 4, 6, 7 und 9 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) in der nach der Fürsorgepflichtverordnung geltenden Fassung;
4. die §§ 1 bis 11 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580);

5. die §§ 1 bis 25 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57), des Artikels 21 Ziffer VII der Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999), des § 33 der Verordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100), des Gesetzes vom 8. Juli 1926 (RGBl. I S. 398), des § 114 des Gesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507), des § 246 des Gesetzes vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) und der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 725), ferner Artikel 5 § 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541);
6. die §§ 1, 2, 4 und 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 73).

(2) Ferner finden im Saarland vom gleichen Tage an folgende preußische Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt:

1. Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1932 (GS. S. 207) und des § 14 des Gesetzes vom 17. März 1934 (GS. S. 155) in Verbindung mit der Verordnung vom 3. September 1932 (GS. S. 283), der Verordnung vom 29. Oktober 1932 (GS. S. 333) und den Gesetzen vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 427, 477 und 479);
2. die Artikel 1 bis 3 der Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (GS. S. 764) in der Fassung vom 18. August 1931 (GS. S. 178) und in Verbindung mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 427);
3. die Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren vom 27. Juli 1931 (GS. S. 139) in Verbindung mit den Gesetzen vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 427 und 477);
4. die §§ 2 bis 10 des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 (GS. S. 280).

§ 2.

Am 1. April 1935 treten im Saarland außer Kraft:

1. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 381) und der Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets über die Abänderung und Ergänzung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 15. März 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 107).

Bis zur Neuregelung des Rechtsverfahrens werden jedoch Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden nach den Bestimmungen der §§ 37 bis 57 und 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung des Gesetzes über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 7. Dezember 1928 (RGBl. I S. 401), der Verordnung des Reichspräsidenten vom

14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285, 288) und des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 61) entschieden;
2. das preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (GS. S. 130) und das bayerische Armengesetz vom 21. August 1914 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. d. Königreich Bayern S. 551) in den im Saargebiet zuletzt geltenden Fassungen;
3. die Verordnung der Regierungskommission, betreffend die Errichtung eines Landarmenverbandes für das Saargebiet, vom 5. Januar 1921 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 12);
4. die Verordnung der Regierungskommission, betreffend die Errichtung der Hauptfürsorgestelle für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Saargebiet, vom 15. Juni 1921 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 102);
5. die Verordnung der Regierungskommission, betreffend die Organisation der Wohlfahrtspflege im Saargebiet, vom 14. Mai 1925 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 102) nebst den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 25. Juli 1925 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 178);
6. die Verordnung der Regierungskommission, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge im Saargebiet, vom 11. Mai 1921 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 90);
7. die Verordnung der Regierungskommission über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Saargebiet vom 16. März 1927 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 60) und die Verordnung, betreffend die Angliederung des Dezernats Arbeitsfürsorge der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im Saargebiet an das Arbeitsamt der Regierungskommission, vom 9. Januar 1926 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 105).

§ 3.

Am 1. April 1935 treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet vom 27. Februar 1926 (RGBl. I S. 149);
2. die Verordnung über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet vom 17. Juli 1926 (RGBl. I S. 414);
3. die Zweite Verordnung über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zum Saargebiet vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 424);
4. die Verordnung, betreffend Inkrafttreten der am 27. Oktober 1925 in Baden-Baden unterzeichneten Abrede über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet, vom 30. Juni 1926 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 196);
5. die Verordnung, betreffend Abänderung der zwischen der Regierungskommission und der Reichsregierung getroffenen Abrede über die Regelung der fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Saargebiet und dem übrigen Reichsgebiet, vom 26. Juli 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 388).

§ 4.

Die Befugnisse, welche die im § 1 genannten Gesetze und Verordnungen dem Land, der Landesregierung, der obersten Landesbehörde, der Landeszentralbehörde oder einem Landesminister übertragen, nimmt für das Saarland der Reichsarbeitsminister wahr, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt etwas anderes ergibt.

§ 5.

(1) Landesfürsorgeverband ist das Saarland. Die Verwaltung des Landesfürsorgeverbandes führt der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

(2) Bezirksfürsorgeverbände sind der Stadtkreis Saarbrücken und die Landkreise (Bezirke). Die Verwaltung der Bezirksfürsorgeverbände führen die Leiter des Stadtkreises und der Landkreise.

(3) Die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle und der Fürsorgestellen nach der Verordnung über die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) nehmen der Reichskommissar und die Leiter der Bezirksfürsorgeverbände wahr.

Abschnitt II: Übergangsvorschriften**1. Fürsorgepflichtverordnung**

§ 6.

Hat ein Verband einen Hilfsbedürftigen vor dem 1. April 1935 auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes unterstützt, so kann er oder der Verband, in dem er aufgeht, von dem Unterstützten oder einem Drittverpflichteten Ersatz der aufgewendeten Kosten nach den §§ 21 a, 22, 25 und 25 b der Fürsorgepflichtverordnung verlangen. Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

§ 7.

Ist die endgültige Fürsorgepflicht eines Armenverbandes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, oder hat ein Verband vor dem 1. Oktober 1934 Kosten getragen, die nicht nach § 34 des Unterstützungswohnsitzgesetzes zur Erstattung angemeldet worden sind, so bleibt er oder der Verband, in dem er aufgeht, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit endgültig fürsorgepflichtig. Im übrigen wird der nach dieser Verordnung zuständige Verband auch für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten endgültig fürsorgepflichtig.

§ 8.

(1)¹⁾ Die preußische Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung ist vorläufig mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Fürsorgeaufwand zwischen dem Bezirksfürsorgeverband und den Gemeinden wie 20 zu 80 zu teilen ist.

¹⁾ Die Einführung des neuen preußischen Lastenausgleichs zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden (§§ 14 und 14 a Pr. W. z. F. R. — vgl. S. 52 ff.) zum 1. April 1937 steht bevor.

(2) Die Bezirksfürsorgeverbände erhalten zu ihrem eigenen Anteil an den Fürsorgekosten vom Landesfürsorgeverband vorläufig Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts des Saarlandes.

2. Kleinrentnerhilfe

§ 9.

Die Gewährung der Kleinrentnerhilfe setzt voraus, daß die Hilfsbedürftigen das im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580) vorgeschriebene Mindestalter am 1. September 1934 erreicht hatten.

3. Schwerbeschädigtengesetz

§ 10.

Personen, die von dem Arbeitsamt der Regierungskommission des Saargebiets vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter den Schwerbeschädigten gleichgestellt worden sind, gelten als Schwerbeschädigte, solange nicht ihre Gleichstellung widerrufen wird.

Kapitel II**Vorzugsrente und Wohlfahrtsrente**

§ 11.

Für die Gewährung von Vorzugsrenten gelten die Vorschriften der §§ 41 ff. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (RGBl. I S. 335) vom 1. April 1935 an auch im Saarland.

§ 12.

§ 4 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen im Saargebiet vom 13. Januar 1926 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staa. anz. Nr. 10 vom 13. Januar 1926) und § 16 Abs. 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 (RGBl. I S. 494) treten am 1. April 1935 außer Kraft.

Anhang.

I.

Vorschriften über das Fürsorgestreitverfahren.

Gemäß § 29 Satz 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) werden bis zu der noch fehlenden Neuregelung des Rechtsverfahrens Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden nach den Bestimmungen der §§ 37 bis 57, 58 Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 381) entschieden. Sie lauten:

§ 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger werden, wenn die Streitenden Teile einem und demselben Bundesstaat angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die Streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 38 bis 51 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Übernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genötigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgekehrt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug sowie das Verfahren regelt innerhalb jedes Bundesstaats, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§ 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschluß ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 41. (1¹) Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im übrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt. Ihre Zulässigkeit ist durch einen 300 Reichsmark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt; auch bei geringerem Werte kann sie das Bundesamt wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits auf entsprechend begründeten Antrag hin zulassen.

¹) In der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285/288) und des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 61)

(2) Aber den Wert des Streitgegenstandes entscheidet das Bundesamt nach freiem Ermessen. Zinsen sowie die Vergütung für den Verwaltungsmehraufwand (§ 17 Abs. 1, 2 und 4 der Fürsorgepflichtverordnung) bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche sind nur zusammenzurechnen, wenn sie denselben Hilfsbedürftigen oder zusammen lebende Hilfsbedürftige betreffen; eine Zusammenrechnung der Klage und Widerklage findet nicht statt.

§ 42. Das Bundesamt für das Heimatwesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern¹). Der Vorsitzende sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Bundespräsidentium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramt im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§ 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamts gelten bis zum Erlasse besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelsachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenums des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamts tritt, und daß im Falle des § 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preussischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernannt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamts berufen ist.

§ 44. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamts gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines die im § 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine beratende Stimme.

§ 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrat zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§ 46. Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an

¹) Durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285/288) Erster Teil Kapitel IV Artikel 4 ist der Reichsminister des Innern ermächtigt worden, für die Zeit bis längstens 5 Jahre aus der Zahl der Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, Hilfsrichter zum Zwecke der Erledigung der Geschäfte des Bundesamts einzu-berufen. Die Abordnung hat für eine im voraus zu bestimmende Zeit zu erfolgen; sie ist für die Zeit, für die sie erfolgt ist, unwiderruflich. Während der Dauer des Amtes gilt für die Hilfsrichter Artikel 162 der Reichsverfassung.

gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb 4 Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämtlichen Schriftsätzen sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§ 47. Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen 4 Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§ 48. Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§ 49¹⁾. Aufklärungen, die das Bundesamt vor der Entscheidung für nötig hält, hat auf sein Ersuchen die Behörde zu vermitteln, deren Entscheidung angefochten ist. Das Bundesamt kann sie auch selbst vornehmen.

§ 50. (1)²⁾ Das Bundesamt kann eine mündliche Verhandlung anordnen; auf Antrag eines Beteiligten muß dies geschehen. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Das Erkenntnis wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittlung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

(3) In dem Verfahren vor dem Bundesamt wird neben den baren Auslagen des Verfahrens eine Pauschgebühr von 20 bis 200 Reichsmark erhoben. Sie wird vom Bundesamt im Einzelfall festgesetzt. Die Einziehung der Pauschgebühr und der baren Auslagen erfolgt durch die Behörde, deren Entscheidung angefochten ist.

§ 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 52. Bis zu anderweitiger, von Bundes wegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamts für das Heimatwesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaats bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 38 bis 51, 56 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaats in Wirksamkeit treten sollen.

§ 53. In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des § 57, sofort vollstreckbar.

Im übrigen findet die Exekution statt:

- a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverband ausgestellten Anerkennnisses (§ 55);
- b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 7. Dezember 1928 (RGBl. I S. 401).

²⁾ In der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285/288).

³⁾ Ist in Preußen geschehen.

§ 54. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§ 38 bis 51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§ 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§ 28) und beziehungsweise zur Übernahme (§ 31) eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die tatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867¹⁾) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbeitrags von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Beteiligten, zwecks tunlicher Herstellung einer solchen Einigung, vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkennnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§ 53).

§ 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienst oder bei Gelegenheit einer Tat persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erzielter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbeitrags, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsorts angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, scheidet innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung beiden Teilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaat angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Teile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimatwesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§ 57. Solange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach § 55, oder betreffend den Erlaß der im § 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§ 53).

§ 58 Abs. 2. Entsteht über die Notwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsorts (§ 38 Abs. 2).

¹⁾ Zu vgl. die neue Fassung im § 30 der Verordnung über die Fürsorgepflicht.

II.

Fürsorgerechtlich wichtige Vorschriften des Aufwertungsrechts.**1. Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 117).**

§ 84¹⁾. Bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art bleibt das Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, außer Ansatz, soweit es den Betrag von 270 Reichsmark für das Jahr nicht übersteigt. Erhält der Hilfsbedürftige zugleich eine Vorzugsrente nach Maßgabe der §§ 18 bis 26, 37 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen, so bleiben die im Satz 1 bezeichneten Einnahmen und die Vorzugsrente bis zum Gesamtbetrage von 270 Reichsmark für das Jahr außer Ansatz.

§ 85. Soweit die öffentliche Fürsorge ihre Hilfe davon abhängig machen darf, daß die Rückzahlung der für den Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten sichergestellt wird (§ 9 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 — RGBl. I S. 765 —), dürfen Ansprüche des Hilfsbedürftigen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, nur nach Maßgabe von Vorschriften herangezogen werden, die die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats hierüber erläßt.

2. Vorschriften zur Ausführung des § 85 des Aufwertungsgesetzes.

(Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und zur Ausführung des § 85 des Aufwertungsgesetzes vom 1. August 1931 — RGBl. I S. 439 —).

(1) Die Heranziehung von Ansprüchen, die nach dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 aufgewertet worden sind oder aufgewertet werden, zur Sicherstellung des Ersatzes aufzuwendender Fürsorgekosten unterliegt nur folgenden Beschränkungen:

(2) Ansprüche, die ein Hilfsbedürftiger nachweislich vor dem 15. Juli 1925 erworben hat und die ihm seitdem ununterbrochen gehört haben, dürfen zur Sicherstellung nur herangezogen werden, soweit sie zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Hilfsbedürftigen den Umfang eines kleineren Vermögens (§ 15 unter a der Reichsgrundsätze) übersteigen; hierbei bleiben die im § 15 unter b bis d der Reichsgrundsätze genannten Gegenstände außer Betracht.

(3) An Stelle eines vor dem 15. Juli 1925 liegenden Erwerbes durch den Hilfsbedürftigen gilt der vor diesem Tage liegende Erwerb folgender Rechtsvorgänger, sofern diesen der Anspruch seitdem ununterbrochen bis zum Rechtsübergang auf den Hilfsbedürftigen gehört hat:

1. bei Erwerb von Todes wegen der Erwerb durch den Erblasser;
2. bei Erwerb durch Gütergemeinschaft der Erwerb durch den Ehegatten, der das Recht in die Gütergemeinschaft eingebracht hat;
3. bei Erwerb durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft der Erwerb durch die Gemeinschaft;
4. bei Erwerb als Ausstattung der Erwerb durch Vater oder Mutter;
5. bei Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht der Erwerb durch den Veräußerer;
6. bei Erwerb auf Grund eines Treuhandverhältnisses der Erwerb durch den Geschäftsherrn oder, wenn zuerst der Treuhänder das Recht erworben hat, der Erwerb durch den Treuhänder;

¹⁾ Zu beachten ist: Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel V, § 2, der lautet: Die Fürsorgeverbände können bei der Festsetzung einer Unterstützung von den Vorschriften des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen abweichen (RGBl. I S. 725). Für den Bereich der Kleinrentnerhilfe ist eine Abweichung nicht zulässig (§ 7 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe).

7. bei Erwerb durch Übernahme eines Vermögens als Ganzes der Erwerb durch den Veräußerer;
8. bei Erwerb durch Schenkung der Erwerb durch den Schenker.

(4) Gehen mehrere Erwerbe dieser Art ununterbrochen dem Erwerbe durch den Hilfsbedürftigen voraus, so genügt es, wenn einer von ihnen vor dem 15. Juli 1925 erfolgt ist.

3. Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 137).

§ 26¹⁾. Bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art für den Gläubiger bleibt die Vorzugsrente als Einkommen außer Ansatz, soweit sie den Betrag von 270 Reichsmark für das Jahr nicht übersteigt. Hat der Gläubiger neben der Vorzugsrente Einnahmen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 unterliegen, so bleiben diese Einnahmen und die Vorzugsrente bis zum Gesamtbetrage von 270 Reichsmark für das Jahr außer Ansatz.

III.

Vorschriften der Reichsversicherungsordnung²⁾ über die Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge.

§ 1531. Unterstützt eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge³⁾ nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach diesem Gesetz hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Träger der Armenfürsorge, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs, nach den §§ 1532 bis 1537 Ersatz beanspruchen. Das gleiche gilt, wenn Angehörige des Berechtigten unterstützt werden, für Ansprüche, die dem Berechtigten mit Rücksicht auf diese Angehörigen zustehen.

§ 1532. Aus den Leistungen der Krankenkasse (§ 225) kann eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge Ersatz nur dann beanspruchen, wenn sie die Unterstützung wegen der Krankheit gewährt hat, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Kasse gründet.

§ 1533. Zu ersetzen sind

1. Bestattungskosten, die bei Tod des Versicherten gewährt worden sind, aus dem Sterbegebid,
2. Unterstützungen bei Krankheit des Versicherten, die der Krankenpflege entsprechen, auch bei Behandlung im Krankenhaus, nach § 1524 Abs. 1 Satz 2 bis 4 aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse,
3. die übrigen Unterstützungen aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse. Dabei wird für den Unterhalt des Unterstützten im Krankenhaus die Hälfte des Grundlohns angelegt. Für das Maß des Zugriffs auf Krankengeld und ähnliche Leistungen laufender Art gilt § 1535 b entsprechend.

§ 1534. Aus den Leistungen der Unfallversicherung kann die Gemeinde oder der Träger der Armenfürsorge Ersatz nur dann beanspruchen, wenn die Unterstützung infolge des Unfalls gewährt worden ist.

¹⁾ Siehe Anmerkung 1 Seite 77.

²⁾ Für die Knappschaftsversicherung siehe § 105 des Reichsknappschaftsgesetzes, für die Angestelltenversicherung §§ 79 bis 89 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

³⁾ Das sind die Fürsorgeverbände (§§ 1 und 2 der Fürsorgepflichtverordnung), und zwar als Träger nicht nur der Armenfürsorge, sondern auch der gehobenen Fürsorge (Entscheidungen des Reichsversicherungsamts vom 5. November 1926 und 2. März 1928 — Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1927 S. 247 und 1928 S. 234 —).

§ 1535. Zu ersetzen sind

1. gewährte Bestattungskosten aus dem Sterbegeld,
2. Unterstützungen, die der Krankenbehandlung entsprechen, welche dem Träger der Unfallversicherung obliegt, auch bei Behandlung im Krankenhaus, nach dem wirklichen Aufwand aus den entsprechenden Leistungen dieses Trägers,
3. die übrigen Unterstützungen aus der Unfallrente.

§ 1535 a ist weggefallen¹⁾.

§ 1535 b. Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs darf auf rückständige Rentenbeträge und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zurückgegriffen werden.

§ 1536. Für den Ersatz aus Leistungen der Invalidenversicherung können nur die Renten beansprucht werden. Für das Maß des Zugriffs gilt § 1535 b entsprechend.

§ 1537. Eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge kann auch dann Ersatz beanspruchen, wenn der Hilfsbedürftige, der einen Anspruch auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrente hat, stirbt, ohne die Rente beantragt zu haben.

§ 1538. Die ersatzberechtigten Gemeinden und Träger der Armenfürsorge (§ 1531) können die Feststellung der Leistungen aus der Reichsversicherung betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Gemeinden oder Träger der Armenfürsorge das Verfahren selbst betreiben.

Das gleiche gilt für Rassen, die ihre Leistungen nach den §§ 1321, 1322 ermäßigen.

§ 1539. Der Anspruch auf Ersatz (§§ 1531 bis 1537) ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung bei dem Träger der Reichsversicherung geltend gemacht wird.

§ 1540. Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1531 bis 1537 wird im Spruchverfahren entschieden.

IV.

Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten.

Vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937²⁾.

(Auszug.)

Artikel 1

Für Vorhaben, die der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Stelle als Kleinsiedlung oder Bereitstellung von Kleingärten anerkannt hat, gelten die nachstehenden Vorschriften.

Artikel 2

Arbeitsrecht und soziale Versicherung

§ 1. (1) Die unentgeltliche Mitarbeit bei der Errichtung von Kleinsiedlerstellen (Aufschließung und Kultivierung des Geländes, Herstellung der Gebäude und Gemeinschaftsanlagen) und bei der Einrichtung von Kleingärten (Aufschließung und Kultivierung des Geländes, Herstellung der Gemeinschaftsanlagen) begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht § 11.

¹⁾ Gestrichen durch Verordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279 [305]).

²⁾ RGBl. I S. 17 (Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937, RGBl. I S. 17).

(2) Die Unentgeltlichkeit der Mitarbeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihr Wert bei der Bewertung der Kleinsiedlerstellen zugunsten des Siedlers angerechnet wird.

§ 2. (1) Der Gewährung von Arbeitslosen- oder Kurzarbeiterunterstützung steht die unentgeltliche Mitarbeit gemäß § 1 nicht entgegen.

(2) Die Gewährung der Krisenunterstützung ist bei Kleinsiedlern, deren Berufsgruppe in der Gemeinde des Ansiedlungsortes zur Krisenfürsorge zugelassen ist, nicht davon abhängig, daß diese Berufsgruppe auch in der Gemeinde des Ansiedlungsortes zugelassen ist. Dies gilt nur für die erste Krisenunterstützungsperiode, die ganz oder teilweise in die Zeit nach dem Bezug der Stelle fällt, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt.

(3) Arbeitslose und Kurzarbeiter sind, solange sie gemäß § 1 beschäftigt werden, nicht verpflichtet, sich beim Arbeitsamt zu melden.

(4) Für Arbeitslose, die gemäß § 1 beschäftigt werden, ist die Arbeitslosenunterstützung unbeschadet des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 175 Abs. 3 auf Antrag des Trägers des Verfahrens an diesen zu zahlen, der sie unverzüglich an den Arbeitslosen weiterzuleiten hat. Der Träger hat dem Arbeitsamt auf sein Verlangen vor jeder Zahlung zu bescheinigen, ob und wie lange der Arbeitslose während des Auszahlungszeitraums unentgeltlich mitgearbeitet hat.

Artikel 3

Öffentliche Lasten

§ 1. (1) Ein Kleinsiedler kann am Orte der Ansiedlung in den ersten drei Jahren nach dem Bezug der Stelle einen gewöhnlichen Aufenthalt (Verordnung über die Fürsorgepflicht § 7 Abs. 2 Halbsatz 1) nicht begründen; diese Frist kann in besonderen Fällen auf Antrag des aufnehmenden Bezirksfürsorgeverbandes durch die oberste Landesbehörde, bei einer Ausiedlung von einem Land in ein anderes Land auch durch den Reichsarbeitsminister angemessen, höchstens aber um zwei Jahre verlängert werden. Soweit ohne diese Vorschrift dem Bezirksfürsorgeverband des Ansiedlungsorts wegen des dort während der Frist vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalts des Kleinsiedlers eine endgültige Fürsorgepflicht obgelegen hätte, ist der Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, der es für den Kleinsiedler bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor dem Bezug der Stelle gemessen wäre; hat der Kleinsiedler zum Zwecke der Übernahme der Stelle einen Ortswechsel vorgenommen, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es für den Kleinsiedler bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor diesem Ortswechsel gemessen wäre.

(2) Das gleiche gilt für die Haushaltsangehörigen des Kleinsiedlers, auch wenn sie erst nach dem Bezug der Stelle in den Haushalt aufgenommen werden.

(3) Eine offensichtliche Härte im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht § 14 Abs. 3 Buchstabe c liegt insbesondere vor, solange vom Verbleib des Kleinsiedlers auf seiner Stelle eine Beseitigung oder Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit noch zu erwarten ist.

§ 2. Gemeinden, in deren Bezirk Kleinsiedler angesiedelt werden, sind abweichend von § 4 des Gesetzes über die Freizügigkeit den Siedlungsanwärtern und ihren Haushaltsangehörigen gegenüber zur Abweisung nicht befugt.

§ 3. (1) Bezirksfürsorgeverbände, aus deren Bezirk Kleinsiedler ausgesiedelt werden, haben den aufnehmenden Bezirksfürsorgeverbänden, soweit diese nicht selbst endgültig fürsorgepflichtig sind, die ihnen bis zum Ablauf von

¹⁾ Dieser durch die VO. vom 15. Januar 1937 (RGBl. I S. 17) eingefügte Halbsatz gilt mit Wirkung vom 23. Dezember 1934 (Abschnitt II Abs. 1 der VO. vom 15. Januar 1937).

drei Jahren nach dem Bezug der Stellen entstehenden Kosten der öffentlichen Fürsorge für die Kleinsiedler und ihre Haushaltsangehörigen (§ 1 Abs. 2) zu erstatten. § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß. Auf Verlangen sind angemessene Vorschüsse zu leisten. Soweit der Bezirksfürsorgeverband des Ansiedlungsorts nicht endgültig fürsorgepflichtig ist, gilt die Erstattungsleistung gegenüber dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband und gegenüber Dritten als Gewährung vorläufiger Fürsorge. Ist der Bezirksfürsorgeverband des Ansiedlungsorts endgültig fürsorgepflichtig, so gilt die Erstattungsleistung gegenüber Dritten als Erfüllung der endgültigen Fürsorgepflicht.

(2) Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

(3) Der erstattungsberechtigte Bezirksfürsorgeverband hat die zu erstattenden Kosten beim erstattungspflichtigen Bezirksfürsorgeverband vierteljährlich anzufordern.

(4) Streitigkeiten über die Erstattung von Kosten oder die Leistung von Vorschüssen entscheidet unbeschadet der Entscheidung im Fürsorgestreitverfahren die für den Ansiedlungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Bei einer Ausiedlung von einem Land in ein anderes Land kann auf Antrag des erstattungsberechtigten Bezirksfürsorgeverbandes auch der Reichsarbeitsminister entscheiden.

(5) Die oberste Landesbehörde regelt die Erstattungspflicht zwischen den Gemeinden des Ausiedlungs- und des Ansiedlungsorts, soweit sie demselben Bezirksfürsorgeverband angehören. Sie kann ferner bestimmen, daß die Bezirksfürsorgeverbände an den nach Abs. 1 von ihnen zu erstattenden oder ihnen erstatteten Kosten ihnen angehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nur insoweit, als die Gemeinde und der Bezirksfürsorgeverband, aus deren Bezirk Kleinsiedler ausgesiedelt werden, der Ausiedlung zustimmen. Die Bestimmungen können durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei einer Ausiedlung von einem Land in ein anderes Land auch durch den Reichsarbeitsminister ersetzt werden. Die Bestimmungen sollen möglichst vor der Ausiedlung eingeholt werden.

V.

Preussische Verordnung über die Einwirkung der vorstädtischen Kleinsiedlung für die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden.

Vom 4. Juni 1932 (GS. S. 217).

§ 1. Werden Kleinsiedler aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde desselben Bezirksfürsorgeverbandes ausgesiedelt, so trägt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Bezuge der Stelle 30 vom Hundert des sachlichen Aufwandes der öffentlichen Fürsorge für die Kleinsiedler an Stelle der Gemeinde des Ansiedlungsorts diejenige Gemeinde, die sie nach § 14 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 (GS. S. 207) zu tragen hätte, wenn zum Bezug der Stelle ein Ortswechsel nicht stattgefunden hätte.

§ 2. 30 vom Hundert der Kosten der öffentlichen Fürsorge für Kleinsiedler, die ein Landkreis nach Artikel 3 § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 790) zu erstatten hat, trägt diejenige ihm angehörige

Gemeinde, die sie nach § 14 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht zu tragen hätte, wenn zum Bezug der Stelle ein Ortswechsel nicht stattgefunden hätte.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Haushaltsangehörige des Kleinsiedlers, auch wenn sie erst nach dem Bezuge der Stelle in den Haushalt aufgenommen werden.

§ 4. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung gebühren Beträge, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden emgehen, zu sieben Zehnteln dem Bezirksfürsorgeverbande, zu drei Zehnteln der kreisangehörigen Gemeinde, die gemäß §§ 1 bis 3 30 vom Hundert der Kosten trägt.

§ 5. Soweit nach § 1 Gemeinden 30 vom Hundert des in ihnen entstehenden Aufwandes nicht selbst zu tragen haben, haben sie dies erforderlichenfalls bei der Abrechnung geltend zu machen, die nach § 14 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht zwischen ihnen und dem Bezirksfürsorgeverbande zu erfolgen hat; dieser hat die Gemeinde, die 30 vom Hundert des Aufwandes zu tragen hat, entsprechend zu belasten. Im übrigen gelten für die sich aus dieser Verordnung ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen des Bezirksfürsorgeverbandes und der kreisangehörigen Gemeinden die Vorschriften des § 14 Abs. 5 und 6 der Ausführungsverordnung über die Fürsorgepflicht entsprechend.

§ 6. Soweit in Landesteilen engere Gemeindeverbände (rheinische und westfälische Ämter und Kirchspiellandgemeinden in den Kreisen Norderdithmarschen und Süderdithmarschen und Hujum) vorhanden sind, treten diese hinsichtlich der Bestimmungen dieser Verordnung an die Stelle der Gemeinden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

VI.

Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst.

Vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 352).

(Auszug)

Artikel 4

Der Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Den Arbeitsdienstfreiwilligen kommt jedoch die soziale Versicherung und der Arbeitsschutz zustatten, soweit die Natur der Arbeit es erfordert.

Reichsarbeitsdienstgesetz

Vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769).

(Auszug.)

§ 14. Die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und des § 11 der Fürsorgepflichtverordnung.

VII.

Verordnung über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsanwärter.

Vom 18. Februar 1932 (RGBl. I S. 78).

(Auszug)

Artikel 1

(1) Die unentgeltliche Mitarbeit eines Siedlungsanwärters bei der Errichtung einer landwirtschaftlichen Siedlung (insbesondere bei Aufschließung des

Geländes, Herstellung der Gebäude und Gemeinschaftsanlagen) begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des § 11 der Verordnung über die Fürsorgepflicht.

(2) Die Unentgeltlichkeit der Mitarbeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Siedlungsanwärter der Betrag, der durch seine Mitarbeit beim Aufbau der Siedlung erspart wird, auf die Anzahlung oder den Kaufpreis angerechnet wird.

Artikel 2

(1) Siedlungsanwärter, die bei der Errichtung der Siedlung unentgeltlich mitarbeiten, erhalten Arbeitslosenunterstützung, soweit bei ihnen im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen; der Unterstützung steht es nicht entgegen, daß der Siedlungsanwärter berufsmäßig überwiegend nicht mehr als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt und daß er dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht.

(2) Abs. 1 gilt nur für solche Siedlungsanwärter, die mindestens einen Angehörigen haben, für den ihnen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Familienzuschlag zustände.

(3) Der Betrag, der durch die Mitarbeit erspart wird (Artikel 1 Abs. 2), ist auf die Unterstützung nicht anzurechnen.

Artikel 4

(1) In den Fällen des Artikel 2 wird die Krisenunterstützung ohne Rücksicht auf die Berufszugehörigkeit oder den Wohnort des Siedlungsanwärters gewährt.

(2) Die Krisenunterstützung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Siedlungsanwärter, ohne versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung zu empfangen, in dem Zeitpunkt, in dem er seine Mitarbeit aufnimmt, allein von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wird. In diesem Falle verbleibt abweichend von § 7 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung für den Siedlungsanwärter und seine Haushaltsangehörigen während der Mitarbeit, jedoch nicht über die Übergabe der Siedlerstelle hinaus, die Pflicht zur unmittelbaren Gewährung der Fürsorge bei dem Bezirksfürsorgeverbande, der diese Pflicht bis zum Ortswechsel erfüllt hat. Für die landesrechtliche Verteilung der Kostenlast zwischen dem vorläufig verpflichteten Verband und seinen Gemeinden gilt der Hilfsbedürftige in seiner bisherigen Wohnortsgemeinde verblieben. Die Vorschriften über die endgültige Fürsorgepflicht bleiben unberührt.

(3) Die vom Siedlungsunternehmer gewährte freie Kost und Unterkunft gilt für die Krisenunterstützung nicht als Einkommen des Anwärters.

Artikel 5

Zuständig für die Arbeitslosenunterstützung des Siedlungsanwärters bleibt das Arbeitsamt, das nach den allgemeinen Vorschriften zuständig wäre, auch dann, wenn der Anwärter seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in die Siedlungsgemeinde verlegt.

Artikel 6

(1) Der Siedlungsträger hat dem Arbeitsamt (Artikel 5) sowie im Falle des Artikel 4 Abs. 2 der Fürsorgestelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Siedlungsanwärter die unentgeltliche Mitarbeit in einem Siedlungsverfahren im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), in dem er eine Siedlerstelle erhalten soll, aufnimmt.

(2) Eine entsprechende Mitteilung hat der Siedlungsträger zu machen, sobald eine dieser Voraussetzungen fortfällt, die Mitarbeit aufhört oder die Übergabe der Stelle stattfindet.

(3) Die Unterstützung nach dieser Verordnung darf nur für den Zeitraum gewährt werden, den die Mitarbeit auf Grund dieser Mitteilungen dauert.

Artikel 10

Eine offensichtliche Härte im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht (§ 14 Abs. 3c) liegt insbesondere vor, solange vom Verbleiben des Siedlungsanwärters auf seiner Siedlerstelle eine Beseitigung oder Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit noch zu erwarten ist.

Artikel 11

Gemeinden, in deren Bezirk Siedlungsanwärter angesiedelt werden, sind abweichend vom Gesetz über die Freizügigkeit (§ 4) den Siedlungsanwärtern und ihren Haushaltsangehörigen gegenüber zur Abweisung nicht befugt.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1932 in Kraft.

VIII.

Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) mit später ergangenen Änderungen

§ 1¹⁾. Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsplätze in ihren Betrieben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit Schwerbeschädigten zu besetzen.

§ 2. Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, Arbeitsplätze auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundzüge über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter für Beamtenstellen und über die Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten, werden durch dieses Gesetz nicht beseitigt, sind aber so zu gestalten, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern.

§ 3. (1) Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die infolge einer Dienstbeschädigung oder durch Unfall oder beide Ereignisse um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften Anspruch auf eine Pension oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß Nichtdeutschen der Schutz dieses Gesetzes zuteil wird²⁾.

§ 4. (1) Die Reichsregierung ist ermächtigt, anzuordnen, daß das Reich, die Länder und andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes zahlenmäßig bestimmte Bruchteile ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen haben.

(2) Die Landesregierung kann weitergehende Verpflichtungen, die das Land selbst übernimmt, auch anderen, ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes auferlegen.

§ 5. (1³⁾) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Bruchteil von Arbeitsplätzen, den jeder private Arbeitgeber mit Schwerbeschädigten zu besetzen hat.

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Juli 1926 (RGBl. I S. 398).

²⁾ Der Schutz ist nur den Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik zuerkannt. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich in Anwesenheit der Kriegsbefähigten und Kriegshinterbliebenen vom 17. 8. 1921 (RGBl. 1922 I S. 235).

³⁾ Satz 2 und 3 gegenstandslos.

Will er den Bruchteil auf mehr als 2 v. H. festsetzen, so bedarf er dazu der Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten. Vor der Anordnung ist der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zu hören.

(2) Als Arbeitsplätze sind dabei alle Stellen zu zählen, auf denen Arbeiter und Angestellte im Sinne der §§ 11 und 12 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) beschäftigt werden.

§ 6. (1) Der Reichsarbeitsminister kann seine Anordnungen (§ 5) auf einzelne Berufsgruppen beschränken; er kann einzelne Berufsgruppen hierbon ausschließen und den Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden festsetzen.

(2) Die Hauptfürsorgestelle kann einzelne private Arbeitgeber von den Verpflichtungen, die ihnen durch die Anordnungen des Reichsarbeitsministers auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Arbeitsfürsorge oder sonst der Schwerbeschädigtenfürsorge dienen. Die Hauptfürsorgestelle kann ferner allgemein oder im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bestimmen, daß nur vorübergehend besetzte Arbeitsplätze sowie einzelne Arten von Lehrstellen und einzelne Arten von Stellen der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) nicht als Arbeitsplätze mitzuzählen sind.

(3) Der Reichsarbeitsminister und die Hauptfürsorgestelle haben vor ihren Anordnungen die berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den beteiligten Wirtschaftsgebieten zu hören.

(4) Die Hauptfürsorgestelle kann nach Anhörung des Arbeitgebers und der Vertretung seiner Arbeitnehmer auch anordnen, daß ein privater Arbeitgeber seine Verpflichtungen dadurch zu erfüllen hat, daß er Arbeitsplätze bestimmter Art oder einzelne bestimmte Arbeitsplätze, die sich für Schwerbeschädigte vorzugsweise eignen, frei hält.

(5) Werden Arbeitsplätze frei, die nach der Bestimmung des Abs. 4 für Schwerbeschädigte frei zu halten sind, so hat sie der Arbeitgeber, unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten, binnen drei Tagen der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Er darf sie erst besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihm binnen zehn Tagen nach Absendung der Anzeige keine geeigneten Schwerbeschädigten genannt hat. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die Besetzung im Interesse des Betriebs nicht aufgeschoben werden kann.

§ 7. (1) Die Hauptfürsorgestelle kann einen privaten Arbeitgeber, der nicht die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

(2) Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist die Schwerbeschädigten nicht eingestellt, so bestimmt die Hauptfürsorgestelle die Schwerbeschädigten und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Beschlusses gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die Hauptfürsorgestelle, soweit er sich nicht nach einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung bestimmt. Die Hauptfürsorgestelle hat sich dabei nach den geltenden Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsordnungen und, soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die sonst üblicherweise mit Schwerbeschädigten abgeschlossen werden.

§ 8. (1) Die Hauptfürsorgestelle muß einem Blinden, der nicht bereits nach § 3 geschützt ist, den Schutz dieses Gesetzes zuerkennen, wenn er sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermag und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3) nicht gefährdet wird. Anderen Personen, die um wenigstens 50 v. H. in

ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber wenigstens 30 v. H. beträgt (Minderbeschädigte), kann sie unter den gleichen Voraussetzungen diesen Schutz zuerkennen¹⁾.

(2) Vor ihrer Entscheidung soll die Hauptfürsorgestelle den zuständigen örtlichen Arbeitsnachweis hören. Die Entscheidung kann von der Hauptfürsorgestelle widerrufen werden. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahrs wirksam, das auf den Widerruf folgt.

§ 9. Arbeitgeber können ihren Verpflichtungen nach § 5 mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten Siedlungsstellen, die den Schwerbeschädigten und ihrer Familie den angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen, zu Eigentum oder Pacht überlassen.

§ 10. (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Schwerbeschädigten notwendig sind. Der Arbeitgeber ist weiter verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle Einblick in seinen Betrieb zu gewähren, soweit das im Interesse der Schwerbeschädigten erforderlich ist und hierdurch Betriebsgeheimnisse nicht gefährdet werden; die Besichtigungen sollen nur im Benehmen mit den Organen der Gewerbe- oder Vergaussicht und innerhalb der diesen gezogenen Grenzen erfolgen. Die für die Hauptfürsorgestelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Strafbestimmung des § 145 a der Reichsgewerbeordnung gilt entsprechend.

(2) Soweit es erforderlich ist, um die dauernde Unterbringung der Schwerbeschädigten sicherzustellen, ist der Arbeitgeber auf Verlangen der Hauptfürsorgestelle verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl von Schwerbeschädigten in seinem Betriebe Beschäftigung finden kann. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeiterschutzvorschriften ihnen entgegenstehen.

§ 11. (1) Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetze nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, liegt die Sorge um die Einstellung und Beschäftigung der Schwerbeschädigten den Hauptfürsorgestellten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob. Die Durchführung des Gesetzes geschieht im Einbernehmen mit den berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit den Organen der Gewerbe- oder Vergaussicht und den Arbeitsnachweisen. Soweit es sich um Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, liegt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellten ob. Gegen die Entscheidung des Trägers der Dienstaufsicht kann die Hauptfürsorgestelle, wenn es sich um eine Dienststelle des Reichs handelt, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde, wenn es sich um eine andere Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, die Entscheidung der obersten Landesbehörde anrufen.

¹⁾ Erweiterung durch Art. 5 § 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsverförmung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541): § 2. Neben der Sicherung von Arbeitsplätzen für Schwerkriegsbeschädigte muß die Hauptfürsorgestelle auch Kriegsbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber wenigstens 40 vom Hundert beträgt, den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes zuerkennen, wenn sie sich ohne die Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und wenn dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3 des Schwerbeschädigtengesetzes) nicht gefährdet wird.

(2) Die Durchführung des Gesetzes hat so zu erfolgen, daß die Schwerbeschädigten tunlichst ihrem alten Beruf erhalten werden und daß eine un-
verhältnismäßig starke Belastung einzelner Berufsgruppen oder einzelner Arbeitgeber vermieden wird.

§ 12. (1) In allen Betrieben, in denen nach dem Gesetz eine Vertretung der Arbeitnehmer zu errichten ist, hat sie sich um die Durchführung dieses Gesetzes zu bemühen.

(2) Sofern in einem Betriebe wenigstens fünf schwerbeschädigte Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie für diese Aufgabe auf die Dauer eines Jahres einen Vertrauensmann zu bestellen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Arbeitnehmer im Interesse der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von dem Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle zu benennen. Sie dienen ihr als Vertrauensleute für diesen Betrieb.

(3) Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

(4) Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes entstehenden notwendigen Kosten trägt der Arbeitgeber. Sofern mit dem Arbeitgeber nichts anderes vereinbart wird, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die der Arbeitgeber der Betriebsvertretung für ihre Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt hat, auch dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.

(5) Das Amt des Vertrauensmanns erlischt, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert.

(6) Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebs kann der Schwerbeschädigtenausschuß (§ 22) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmanns wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 13. (1) Einem Schwerbeschädigten kann nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Die Hauptfürsorgestelle hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage der Absendung des Antrags. Wird der Hauptfürsorgestelle der Antrag zugestellt, so gilt mit Ablauf des 14. Tages nach der Zustellung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustimmung wird durch eine Empfangsbescheinigung der Hauptfürsorgestelle erteilt.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsbeschädigung ist, muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

(3) Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streikes oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streikes oder der Aussperrung wieder einzustellen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Schwerbeschädigte, die sich auf Arbeitsplätzen im Sinne von § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. I S. 147) befinden.

(5) Das Freiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Abs. 1 ihre Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

(6) Auf Reichs- und Landesbeamte finden die Vorschriften keine Anwendung.

§ 14. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle soll nicht versagt werden, wenn der Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, auf den frei werdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle einen anderen Schwerbeschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfang wie der bisherige erwerbsbeschränkt ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der zu Entlassende ein Vertrauensmann der Schwerbeschädigten (§ 12) ist.

§ 15. (1) Die Zustimmung darf nicht versagt werden bei Betrieben des Reichs, der Länder und anderer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die aufgelöst oder nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt werden müssen, wenn zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen und wenn die Zahl der im beschränkten Betriebe verbleibenden Schwerbeschädigten noch mindestens 5 vom Hundert der Gesamtzahl der darin Weiterbeschäftigten beträgt.

(2)¹⁾ Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentume des Reichs und der Länder sowie anderer Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts befindet.

(3) Ob eine Auflösung oder eine wesentliche Einschränkung eines Betriebs vorliegt, entscheidet, soweit sich dies nicht aus den Haushaltsgesetzen ergibt, in Zweifelsfällen endgültig bei Einrichtungen des Reichs die zuständige oberste Reichsbehörde, sonst die oberste Landesbehörde.

§ 16. (1) Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines privaten Arbeitgebers nicht nur vorübergehend vollständig eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

(2) Den Betrieben stehen selbständige Betriebsabteilungen gleich.

§ 17. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn ein Schwerbeschädigter von einem Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder verjuchweise angenommen wird, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortgesetzt wird. Eine derartige Einstellung ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 18²⁾. (1) Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Schöffengericht auf Antrag der Hauptfürsorgestelle für jeden einzelnen Fall des Verstößes mit einer Buße bis 10 000 M., im Wiederholungsfalle 100 000 M.³⁾ zu belegen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend. Der Antrag der Hauptfürsorgestelle ist bei dem Amtsanwälte zu stellen; er kann zurückgenommen werden. Die Buße kann durch schriftlichen

¹⁾ In der Fassung der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 725).

²⁾ In der Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes § 114 vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507).

³⁾ Nach Artikel II der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) beträgt der Mindestbetrag der Buße 1 RM., ihr Höchstbetrag 1000 RM.

Estrafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn der Anwalt schriftlich darauf anträgt.

(3) Eine Buße kann nicht festgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er im Durchschnitt der letzten drei Monate vor dem Verstoße wenigstens 10 vom Hundert seiner Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten oder mit Personen, die ihnen im Sinne der §§ 3, 8 und 20 dieses Gesetzes gleichstehen, besetzt hat. Dabei ist in Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, die höhere Zahl der Arbeitsplätze zugrunde zu legen.

§ 19. Wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt, oder wenn er sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann der Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle (§ 22), in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, beschließen, daß ihm die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig nicht zugute kommen. Der Beschluß kommt nur zustande, wenn ihm zwei Drittel des Ausschusses zustimmen. In dem Beschlusse muß die Frist bestimmt werden, für die er gilt. Sie läuft vom Tage des Beschlusses an und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Der Beschluß ist dem Schwerbeschädigten mitzuteilen.

§ 20. (1) Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, Kriegsbeschädigte, für die eine Rente noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist, bis zur Festsetzung ihrer Rente den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß ihre Erwerbsbeschränkung auf 50 vom Hundert oder mehr bemessen werden wird.

(2) Schwerbeschädigte (§ 3), deren Rente bei erneuter Festsetzung auf weniger als 50 vom Hundert herabgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr von der Rechtskraft der neuen Entscheidung den Schutz dieses Gesetzes.

§ 21¹⁾. (1) Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Hauptfürsorgestelle auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes trifft, kann Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 22) erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat mit Ausnahme des im § 7 vorgesehenen Falles keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Schwerbeschädigtenausschuß es auf Antrag ausdrücklich anordnet.

(2) Betrifft die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle die Kündigung eines Schwerbeschädigten, so ist die Entscheidung dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten zuzustellen. Die Beschwerde kann nur innerhalb einer Woche seit der Zustellung erhoben werden.

(3) Betrifft die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle die Kündigung eines Schwerbeschädigten, der bei einer Behörde beschäftigt ist, so kann die Behörde und der Schwerbeschädigte Beschwerde bei der zuständigen obersten Reichsbehörde²⁾, wenn es sich um eine Dienststelle des Reichs handelt, im übrigen bei der obersten Landesbehörde erheben. Diese Stellen entscheiden endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22. (1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Vertreter

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Juli 1926 (RGBl. I S. 398).

²⁾ Als oberste Reichsbehörde im Sinne des § 21 Abs. 3 gelten auch: der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

als Vorsitzenden und acht¹⁾ Mitgliedern besteht. Von den Mitgliedern müssen zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmer, ein Unfallbeschädigter oder anderer Erwerbsbeschränkter, zwei Arbeitgeber und je ein Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der Berufsgenossenschaften und der öffentlichen Arbeitsnachweise sein, die ihre Tätigkeit im Bezirke der Hauptfürsorgestelle ausüben. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder aus dem Kreise der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden von der Hauptfürsorgestelle bestellt, und zwar die schwerkriegsbeschädigten auf Vorschlag der Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Arbeitgeber auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Beirat. Den Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht ernannt die oberste Landesbehörde. Als Vertreter der Berufsgenossenschaften bestimmt das Reichsversicherungsamt eine Berufsgenossenschaft, als Vertreter der öffentlichen Arbeitsnachweise die oberste Landesbehörde ein Landesarbeitsamt. Die Vertreter der Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten beruft die Hauptfürsorgestelle auf Grund von Vorschlagslisten, die von den im Bezirke der Hauptfürsorgestelle vertretenen Vereinigungen Unfallbeschädigter und anderer Erwerbsbeschränkter einzureichen sind; bestehen solche Vereinigungen nicht, so hat die Hauptfürsorgestelle vor der Berufung den Beirat zu hören. Die Wahl oder Ernennung gilt jeweils auf zwei Jahre.

(3) Als Vereinigungen Unfallbeschädigter und anderer Erwerbsbeschränkter gelten auch Verbände, die sich nicht ausschließlich aus Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten zusammensetzen, wenn sie vorwiegend die Interessen dieser Personen vertreten. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Hauptfürsorgestelle endgültig.

(4) Die Hauptfürsorgestelle kann auch außerhalb ihres Sitzes besondere Schwerbeschädigtenausschüsse bei den Fürsorgestellen bilden und sie für einen bestimmten Bezirk mit allen oder einzelnen Aufgaben betrauen, die das Gesetz ihrem Schwerbeschädigtenausschuße zuweist. Auf die Bildung dieser Ausschüsse finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den Vertreter der öffentlichen Arbeitsnachweise das zuständige Landesarbeitsamt ernannt. Die Landesregierung kann sich die Zustimmung zu der Bildung derartiger Ausschüsse vorbehalten.

§ 23²⁾. (1) Bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird ein Schwerbeschädigtenausschuß errichtet, der in grundsätzlichen Fragen entscheidet. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern, nämlich je zwei Vertretern der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, zwei Vertretern der Hauptfürsorgestellen, einem Vertreter der Berufsgenossenschaften, einem Vertreter der schwer Unfallbeschädigten oder anderer Erwerbsbeschränkter und zwei Persönlichkeiten, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ist wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen.

¹⁾ § 22 gilt mit dem durch die Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) abgeänderten Inhalt. Artikel 21 Ziff. VII dieser Verordnung lautet:

„Die Zahl der Mitglieder des Schwerbeschädigtenausschusses der Hauptfürsorgestelle (§ 22 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 — RGBl. I S. 57) wird von 8 auf 4 herabgesetzt, von denen 2 Arbeitgeber, 2 schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmer sein müssen. Betrifft die Entscheidung lediglich Unfallbeschädigte oder andere Erwerbsbeschränkte, so tritt an Stelle des einen schwerbeschädigten Arbeitnehmers ein Arbeitnehmer aus der Zahl der Unfallbeschädigten oder anderen Erwerbsbeschränkten.“

²⁾ In der Fassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 § 246 (RGBl. I S. 187).

Fürsorgepflicht (Textausgabe)

(2) Den Vorsitzenden und die Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst ernannt der Reichsarbeitsminister; die Vertreter der Arbeitgeber werden vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat gewählt. Den Vertreter der Berufsgenossenschaften und den der Unfallbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten bestimmt das Reichsversicherungsamt, den letzteren auf Vorschlag der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, die Vertreter der Versicherten sind (§ 87 der Reichsversicherungsordnung). Die Vertreter der schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmer werden von den Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Vertreter der Hauptfürsorgestellten von ihren Gruppenvertretern im Reichsausschusse der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gewählt. Die Wahl und Ernennung gelten jeweils auf zwei Jahre.

(3) Der Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle kann in grundsätzlichen Fragen jederzeit die Entscheidung des Ausschusses bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anrufen. Er muß sie unter Aussetzung seiner Entscheidung anrufen, wenn der Vorsitzende oder wenigstens drei Mitglieder des Ausschusses es verlangen. Die Entscheidung des Schwerbeschädigtenausschusses bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist für die Hauptfürsorgestelle bindend.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß der Schwerbeschädigtenausschuß bei einer andern Behörde als der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu errichten ist.

§ 24. Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 finden auch auf das Verfahren bei Schwerbeschädigtenausschüssen, die außerhalb des Sitzes der Hauptfürsorgestelle errichtet sind (§ 22 Abs. 4), mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Schwerbeschädigtenausschusses bei der Reichsarbeitsverwaltung¹⁾ der Schwerbeschädigtenausschuß der Hauptfürsorgestelle tritt.

§ 25. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

§ 26. (Aufgehoben.)²⁾

§ 27³⁾. Die Landeszentralbehörden können die in diesem Gesetze den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen übertragenen Aufgaben auch anderen Behörden übertragen unter der Voraussetzung, daß eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitwirkung der Beteiligten gesichert ist.

IX.

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 73).

§ 1. (1) Ein Arbeitgeber, der über 20 bis einschließlich 50 Arbeitsplätze verfügt, muß wenigstens einen Schwerbeschädigten, ein Arbeitgeber, der über mehr Arbeitsplätze verfügt, auf je 50 weitere Arbeitsplätze wenigstens einen weiteren Schwerbeschädigten beschäftigen. Ein Überschuß von 20 wird dabei vollen 50 gleichgerechnet.

¹⁾ Jetzt bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

²⁾ Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 § 114 (RGBl. I S. 507).

³⁾ Eingefügt durch § 23 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100).

(2) Bei der Berechnung der Arbeitsplätze werden mehrere Betriebe, die ein Arbeitgeber im Bezirke der gleichen Hauptfürsorgestelle oder in den Bezirken benachbarter Hauptfürsorgestellen hat, zusammengerechnet. Das Nähere regeln hinsichtlich der Betriebe des Reichs der zuständige Reichsminister mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, hinsichtlich der Betriebe der Länder die Landesregierung, hinsichtlich der Betriebe anderer Körperschaften sowie der Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle, hinsichtlich privater Betriebe die beteiligten Hauptfürsorgestellen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauptfürsorgestellen desselben Landes entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauptfürsorgestellen verschiedener Länder der Reichsarbeitsminister.

§ 2. (1) Befügt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft über weniger als 20 Plätze, so kann auf Antrag der Hauptfürsorgestelle die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß ein Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte vorzubehalten ist, wenn dieser Platz sich für Schwerbeschädigte eignet und die Einstellung für den Arbeitgeber keine besondere Härte bedeutet.

(2) Für private Arbeitgeber, die im Bezirk der Hauptfürsorgestelle nicht über mindestens 20 Arbeitsplätze, im Deutschen Reich aber über insgesamt 20 oder mehr Arbeitsplätze verfügen, kann die Hauptfürsorgestelle eine solche Anordnung treffen.

§ 3. Als Schwerbeschädigte gelten auch Personen, die von der Hauptfürsorgestelle vor dem 1. Januar 1923 den Schwerbeschädigten gleichgestellt worden sind, solange nicht die Hauptfürsorgestelle gemäß § 8 des Gesetzes die Gleichstellung widerruft.

§ 4. Die Hauptfürsorgestelle kann, wenn örtliche Bedürfnisse es erfordern, alle oder einzelne Fürsorgestellen ihres Bezirkes ermächtigen, über die Erteilung der Zustimmung zu einer Kündigung gegenüber einem bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigten Schwerbeschädigten (§§ 13, 14 und 16 des Gesetzes) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann sowohl der Arbeitgeber wie der Schwerbeschädigte die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle anrufen.

§ 5. Neben (§ 18 des Gesetzes) sind vom Gericht an die Hauptfürsorgestelle abzuführen, die sie für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge verwendet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 21. April 1920 (RGBl. S. 591), die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 17. Mai 1920 (RGBl. S. 978), die §§ 2 bis 5 der Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 28. April 1921 (RGBl. S. 494) und die Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben vom 21. Juli 1921 (RGBl. S. 947) außer Kraft.

X.

Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919.

(Reichsgesetzbl. S. 187) in der nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht geltenden Fassung.

Die Reichsregierung verordnet mit Gesetzeskraft was folgt:

§ 1¹⁾. Die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wird von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden nach Maßgabe der Grundsätze erfüllt, die die Reichsregierung aufstellt. Die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege soll damit nicht eingeschränkt werden.

§ 2¹⁾. (1) Der beim Reichsarbeitsministerium errichtete Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er setzt sich zusammen aus acht Vertretern der Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, acht Vertretern solcher Vereinigungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihre Wirksamkeit auf das Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben, ferner aus drei Vertretern aus den Kreisen sozial erfahrener Personen.

(2) Welche Hauptfürsorgestellen und Vereinigungen von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen Vertreter in den Reichsausschuß entsenden, bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Beteiligten; er beruft auch die sozial erfahrenen Personen.

(3) Die Satzung des Reichsausschusses und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

(4) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsausschusses seine Aufgaben auch anderen Körperschaften übertragen, in denen die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vertreten sind.

§ 3. (1) Der Reichsausschuß wählt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes²⁾ oder ein von ihm beauftragter Unterstaatssekretär des Reichsarbeitsamtes³⁾ sind berechtigt, in den Sitzungen des Reichsausschusses den Vorsitz zu übernehmen.

(2) Die Mitglieder des Reichsausschusses sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten vom Reiche Tagegelder und Ersatz der Reisekosten.

§ 4. (1) Der Reichsausschuß hat folgende Aufgaben:

1.⁴⁾,
2. er erstattet dem Reichsarbeitsamt⁵⁾ Gutachten,
3.⁴⁾,
4. er verwaltet und verwendet die ihm für die Fürsorge zur Verfügung gestellten Mittel.

(2⁶⁾) In Fragen, die nur die Kriegsbeschädigtenfürsorge oder nur die Hinterbliebenenfürsorge betreffen, entscheidet jede Abteilung selbständig und

¹⁾ In der Fassung des § 34 der Fürsorgepflichtverordnung.

²⁾ Jetzt „Der Reichsarbeitsminister“.

³⁾ Jetzt „Staatssekretär des Reichsarbeitsministeriums“.

⁴⁾ Durch § 34 RZV. aufgehoben.

⁵⁾ Jetzt „dem Reichsarbeitsminister“.

⁶⁾ Durch Neufassung des § 2 gegenstandslos.

endgültig; in Fragen, die beide Fürsorgegebiete berühren, entscheiden beide Abteilungen in gemeinsamer Sitzung.

§ 5. Die Regierungen der Bundesstaaten errichten für ihr Gebiet eine oder mehrere amtliche „Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“; auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Teile verschiedener Bundesstaaten eine gemeinsame Hauptfürsorgestelle errichtet werden.

§ 6. (1) Jeder Hauptfürsorgestelle steht ein Beirat zur Seite. Vorsitzender des Beirats ist der Leiter der Hauptfürsorgestelle oder sein Stellvertreter.

(2) Als Mitglieder des Beirats sind von der Hauptfürsorgestelle Vertreter der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen, der Unternehmer und der Arbeitnehmer sowie auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahrene Persönlichkeiten zu berufen. Die Zahl der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Arbeitnehmer muß gleich der Zahl der übrigen Mitglieder des Beirats, die Zahl der Unternehmervertreter gleich der Zahl der Arbeitnehmervertreter sein.

(3) Die Mitglieder des Beirats sollen im Bezirke der Hauptfürsorgestelle ihren Wohnsitz haben. Für die Berufung der Vertreter der Unternehmer, Arbeitnehmer, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sind die von den Wirtschaftsorganisationen der Unternehmer und Arbeitnehmer sowie von den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenvereinigungen eingereichten Vorschlagslisten maßgebend.

(4¹⁾) Wo das Bedürfnis besteht, kann der Beirat in selbständige Abteilungen für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gegliedert werden; für die Zusammensetzung der Abteilungen gelten Abs. 2 dieses Paragraphen, § 2 Abs. 6 und § 4 Abs. 2 sinngemäß.

§ 7. Der Beirat der Hauptfürsorgestelle beschließt in allen grundsätzlichen Fragen, stellt Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel auf und entscheidet endgültig in einzelnen Fürsorgefällen über Beschwerden gegen Verfügungen der Hauptfürsorgestellen.

§ 8. Bestehen in einem Bundesstaate mehrere Hauptfürsorgestellen, so kann von der Regierung dieses Bundesstaats zur Wahrung der Einheitlichkeit der Fürsorgetätigkeit eine amtliche „Landesstelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ errichtet werden.

§ 9. (1) Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ist in der Regel eine amtliche Fürsorgestelle zu errichten. Benachbarte Bezirke oder Teile von Bezirken können von der Hauptfürsorgestelle zu einem Fürsorgestellenbezirke vereinigt werden.

(2²⁾) Der Fürsorgestelle steht ein Beirat zur Seite; auf seine Bildung und Tätigkeit sind die §§ 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

(3) Gegen die Entscheidungen des Beirats ist die Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle zulässig, die, falls sie selbst nicht abhilft, die endgültige Entscheidung ihres Beirats herbeiführt.

§ 10. (1) Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind.

¹⁾ Durch Neufassung des § 2 gegenstandslos.

²⁾ Nach der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 Artikel 21 Ziff. VI Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 999) darf die Zahl der Beiratsmitglieder der HSt. bis auf weiteres die Zahl 12 und die Zahl der Beiratsmitglieder der FSt. (§ 9) bis auf weiteres in Bezirken mit mehr als 100 000 Einwohner die Zahl 10, in sonstigen Bezirken die Zahl 6 nicht übersteigen.

(2)¹⁾ Sie können die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen auch anderen Behörden übertragen unter der Voraussetzung, daß ihnen Beiträge nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zur Seite gestellt werden oder die Mitwirkung von Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in anderer Weise hinreichend gesichert ist. Sie können ferner das Beschwerdeverfahren abweichend von den Vorschriften der §§ 7 und 9 regeln, sofern die Mitwirkung von Vertretern der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen wenigstens in einem Rechtszug gesichert ist.

§ 11. (Durch § 34 NFB. aufgehoben.)

§ 12. Diese Verordnung tritt, soweit es sich um organisatorische Maßnahmen handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen für jeden Bundesstaat an einem von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Tage in Kraft.

XI.

Vorschriften über die Verhütung erbkranken Nachwuchses. (Auszug)

Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses.

Vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529).

§ 13. (1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

(2) Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Unfruchtbargemachte.

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021).

Artikel 7 (zu § 13). Wer den Kostenbedarf für den chirurgischen Eingriff nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält, ist hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung. Soweit nicht § 15 der Fürsorgepflichtverordnung Platz greift, sind die Kosten des ärztlichen Eingriffs endgültig von dem Fürsorgeverband zu tragen, der für den Unfruchtbargemachten bei dem Eintritt oder der Einlieferung in die Krankenanstalt (§ 11 Absf. 1 Satz 1 des Gesetzes) endgültig fürsorgepflichtig gewesen wäre; § 2 Absf. 5 der Fürsorgepflichtverordnung findet entsprechende Anwendung. Die öffentliche Fürsorge hat weder gegen den Unfruchtbargemachten noch seine Eltern oder seinen Ehegatten einen Anspruch auf Ersatz der Kosten des ärztlichen Eingriffs.

Soweit die oberste Landesbehörde nichts anderes bestimmt, sind als durchschnittliche Pflegesätze die in den öffentlichen Krankenanstalten von der Ortskrankenkasse am Orte der Krankenanstalt (§ 11 Absf. 1 Satz 1 des Gesetzes) durchschnittlich gezahlten Beträge anzusehen.

¹⁾ Angefügt durch § 34 NFB.

Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289).

Artikel 9. (1) Als Kosten des ärztlichen Eingriffs gelten:

1. die Kosten der Reise des Unfruchtbarzumachenden und seiner etwa notwendigen Begleitung in die Anstalt, in welcher der ärztliche Eingriff ausgeführt werden soll,
2. die Kosten seines Aufenthalts in der Anstalt, solange dieser zur Ausführung des ärztlichen Eingriffs notwendig ist,
3. die Kosten des ärztlichen Eingriffs selbst,
4. die Kosten einer während eines halben Jahres nach dem Eingriff etwa erforderlichen Nachbehandlung,
5. die Kosten, die aus einer Verwahrung des Erbkranken in einer geschlossenen Anstalt auf Grund des Artikels 1 Absf. 2 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021) entstehen, solange der Erbkranke lediglich zur Verhütung der Fortpflanzung und nicht aus anderen Gründen in der Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die Kosten zu den Ziffern 1, 2 und 5 sind von den im § 13 Absf. 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen auch dann zu übernehmen, wenn der Eingriff selbst nicht zur Ausführung kommt.

(3) Die Verpflichtung der Krankenkasse, die Kosten des ärztlichen Eingriffs zu tragen (§ 13 Absf. 2 Satz 1 des Gesetzes), umfaßt auch die im Absf. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kosten des ärztlichen Eingriffs an einem nach § 205 der Reichsversicherungsordnung berechtigten Familienmitglied des Versicherten. Die im Absf. 1 Nr. 4 und 5 genannten Kosten trägt die Krankenkasse nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über den Umfang der Leistungen, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung erfüllt sind¹⁾.

Artikel 10. (1) Solange die Unterbringung eines Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, fallen die Kosten des ärztlichen Eingriffs an dem Minderjährigen dem Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung nach den für diese geltenden Vorschriften zur Last; § 75 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt findet keine Anwendung.

Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 18. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035).

Artikel 10. (1) Die Kosten der Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10 a des Gesetzes²⁾ sind nach den Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker zu tragen.

¹⁾ Art. 9 Absf. 4 Satz 3: Die Feststellung der den Krankenkassen zur Last fallenden Kosten erfolgt nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im Spruchverfahren.

²⁾ Diese Unterbrechung der Schwangerschaft zur Verhütung erbkranken Nachwuchses setzt hier u. a. ein rechtskräftiges Erkenntnis des Erbgesundheitsgerichts auf Unfruchtbarmachung und Einwilligung der Schwangeren voraus.

(2) Die Kosten eines Eingriffs gemäß § 14 des Gesetzes²⁾ sowie die Kosten des Gutachterverfahrens trägt für die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkrankenkasse gegen Krankheit versicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Krankenkasse. Bei Hilfsbedürftigen fallen diese Kosten der öffentlichen Fürsorge, bei Fürsorgezöglingen dem Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung zur Last; insoweit finden die Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker entsprechende Anwendung.

Fünfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 25. Februar 1936 (RGBl. I S. 122).

Artikel 1. (1) Die Unfruchtbarmachung einer Frau zum Zwecke der Verhütung erbkranken Nachwuchses kann durch Strahlenbehandlung (Röntgenbestrahlung, Radiumbestrahlung) vorgenommen werden.

1. wenn die Frau über 38 Jahre alt ist, oder usw.

Artikel 2. (1) Die durch Bestrahlung behandelten Personen sind verpflichtet, sich drei Nachuntersuchungen und notfalls einer Nachbehandlung zu unterziehen usw.

Artikel 4. Als Kosten des ärztlichen Eingriffs gelten auch die Kosten der Nachuntersuchung und Nachbehandlung gemäß Artikel 2 Abs. 1 einschließlich der etwa entstehenden Nebenkosten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289).

Artikel 5. (1) Soll aus gesundheitlichen Gründen eine Unfruchtbarmachung durch Strahlenbehandlung vorgenommen werden, so ist nach den Vorschriften der Artikel 3 bis 14 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035) zu verfahren.

Sechste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1149).

Artikel 3. (2) Muß sich der Unfruchtbarzumachende zur Vornahme des Eingriffs (§ 11 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 773 — und vom 4. Februar 1936 — RGBl. I S. 119) oder auf Grund gerichtlicher Anordnung (Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 5. Dezember 1936 — RGBl. I S. 1021) in eine Anstalt begeben, so ist ihm eine Entschädigung für die Reise und für seinen durch die Abwesenheit vom Aufenthaltsort während der Reise verursachten Aufwand gemäß § 7 ff. der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu gewähren.

²⁾ Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung zur Abwendung einer ernstlichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit, Entfernung der Keimdrüsen aus den gleichen Gründen oder — beim Manne — zwecks Befreiung von einem entarteten Geschlechtstrieb auf Grund amts- oder gerichtsarztlichen Gutachtens. Entmannung auf Anordnung im Straf- oder Sicherungsverfahren bleibt unberührt.

(3) Satz 2: Die Kosten nach Abs. 2 werden von der Justizverwaltung getragen, falls das Gericht die Unterbringung angeordnet hat; im übrigen gilt Artikel 9 Abs. 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289).

(4) Zu den Reisekosten im Sinne von Abs. 1 und 2 und im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) gehören auch die Kosten einer Begleitung, die notwendig ist, wenn ohne sie eine Anordnung nicht oder nicht zu der festgesetzten Zeit durchgeführt werden könnte¹⁾.

Kosten für Unfruchtbarmachungen.

NdErl. d. RuPrMdZ. v. 6. 6. 1935 — IV f 3567/1079 f. WBl. S. 765.

I. (2) Nachdem usw., erscheint es mir vordringlich, zur Erzielung einer gleichmäßigen Beurteilung der Frage des Kostenträgers (Fürsorgeverband oder Staatskasse) für die entstandenen Kosten des ärztlichen Eingriffs gemäß Art. 9 Abs. 1 der 3. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) bestimmte Richtlinien aufzustellen. Da es sich nicht um die Unterstüßung eines Hilfsbedürftigen, sondern lediglich um die Klarstellung der Frage des Kostenträgers handelt, können diese Richtlinien die Verwaltungsarbeit erheblich vereinfachen und zugleich einen billigen Ausgleich zwischen Staatskasse und öffentlicher Fürsorge schaffen. Ich ersuche somit, künftig nach den folgenden Richtlinien zu verfahren:

a) Ist der Unfruchtbargemachte bisher von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstüßt worden, so fallen die Kosten des ärztlichen Eingriffs dem Fürsorgeverband zur Last.

b) Ist der Unfruchtbargemachte bisher nicht von der öffentlichen Fürsorge unterstüßt worden, so ist die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit und damit die Zahlungspflicht des Fürsorgeverbandes zu bejahen, wenn der Unfruchtbargemachte und die ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen (Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, unehelicher Vater) nach ihren Einkommensverhältnissen zur Zeit der Unfruchtbarmachung nicht in der Lage sind, die Kosten des ärztlichen Eingriffs innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, beginnend mit dem auf den Eingriff folgenden Monat, zu begleichen. Hierbei ist jedoch nur das Einkommen zu berücksichtigen, das über dem einundeinhalbfachen Betrage der nach dem Nichtfalle der allgemeinen Fürsorge zu bemessenden Unterstüßung liegt, die im Falle der Hilfsbedürftigkeit dem Unfruchtbargemachten, den Unterhaltspflichtigen sowie den Personen zu gewähren wäre, welche die Unterhaltspflichtigen bis zu dem ärztlichen Eingriff tatsächlich in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht unterhalten haben. Das Einkommen Nichtunterhaltspflichtiger und die Unterhaltung von Personen, die gegenüber den Unterhaltspflichtigen nicht unterhaltsberechtigt sind, bleibt außer Betracht. Vermögen, das der Unfruchtbargemachte oder die Unterhaltspflichtigen besitzen, ist gleichfalls unberücksichtigt zu lassen.

¹⁾ Diese Bestimmung war notwendig wegen des abweichenden Urteils des Reichsversicherungsamts vom 4. April 1936 — II a KE 33 36 (Grundsätzl. Entscheidung Nr. 4974, WBl. 1936 O. IV 168, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege XII Sp. 217 a).

XII.

Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes (Auszug).

Vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 381).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann für Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit anordnen, daß Personen, die in diesen Bezirken am Tage des Inkrafttretens der Anordnung keinen Wohnort haben, dort als Arbeiter oder Angestellte nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen.

§ 2. Der Präsident der Reichsanstalt kann anordnen, daß Personen, die am Tage des Inkrafttretens seiner Anordnung oder in den vorhergehenden 3 Jahren in der Landwirtschaft tätig waren, in anderen als landwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen für andere als landwirtschaftliche Arbeiten nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen.

§ 8. (1) Verläßt ein Hilfsbedürftiger nicht nur vorübergehend die Gemeinde, für die er die nach § 1 oder § 2 erforderliche Zustimmung zur Einstellung als Arbeiter oder Angestellter nicht hat (Sperrgemeinde), so endigt die endgültige Fürsorgepflicht, die dem Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde oder dem von ihr gebildeten Landesfürsorgeverband durch den Zuzug des Hilfsbedürftigen nach § 7 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung entstanden ist; muß der Hilfsbedürftige nach dem Verlassen der Sperrgemeinde von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, so ist es bei der Ermittlung des für diese Unterstützung endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes in jedem Fall so anzusehen, als sei die Hilfsbedürftigkeit erneut eingetreten.

(2) Einem Hilfsbedürftigen, der die nach § 1 oder § 2 erforderliche Zustimmung nicht hat, kann zum Verlassen der Sperrgemeinde von dem Bezirksfürsorgeverband dieser Gemeinde eine Unterstützung gewährt werden, wenn er am Zielort eine Arbeitsstelle nachweisen kann oder wenn am Zielort eine Beseitigung oder erhebliche Minderung seiner Hilfsbedürftigkeit auf andere Weise zu erwarten ist. Mangels solcher Möglichkeiten darf eine Unterstützung zur Rückkehr an den Wohnort vor dem Zuzug in die Sperrgemeinde gewährt werden. Eine gemäß Satz 1 oder 2 von dem Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde gewährte Unterstützung schließt Abschiebung (§ 17 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung) aus. Ihre Kosten trägt der Bezirksfürsorgeverband der Sperrgemeinde.

XIII.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1).

Zum Zwecke der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister und dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern bestimme ich folgendes:

XIII. Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege 107

1. Auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge ist
 - der Reichs- und Preussische Arbeitsminister für die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Kleinrentner, die Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden,
 - der Reichs- und Preussische Minister des Innern für die Fürsorge für die sonstigen Hilfsbedürftigen sowie für die allgemeinen Fragen der öffentlichen Fürsorge zuständig.
2. Der Reichs- und Preussische Minister des Innern ist zuständig für die Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.
3. Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister ist zuständig für die allgemeinen Angelegenheiten der Arbeitsfürsorge und für alle Sondermaßnahmen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung.
4. In allen grundsätzlichen Angelegenheiten haben sich die Minister gegenseitig zu beteiligen.
5. Das Nähere wegen der Abgrenzung der Zuständigkeiten, der Beteiligung und der Überleitung bestimmen die genannten Minister im gegenseitigen Einvernehmen.

Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Anf.-Erl. d. RuPrArM. u. d. RuPrMdJ. vom 31. Dezember 1935 — Ia Nr. 59/36 u. V W 3810/31. 12. 35 — (RGBl. 1936 S. 37).

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Abgrenzung der Zuständigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1) bestimmen wir — soweit die Regelung sich zugleich auf das Land Preußen bezieht, mit Zustimmung des Preussischen Ministerpräsidenten — folgendes:

I.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern ist zuständig für alle Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge (Fürsorgepflichtverordnung, §§ 1—13 und §§ 33 ff. der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge), Jugendwohlfahrtspflege, Wandererfürsorge, Flüchtlingsfürsorge, Wochenfürsorge, Familienunterstützungsgesetz, Bewahrungsgesetz, Angelegenheiten des Bundesamts für das Heimatwesen, Internationales Fürsorgerecht, freie Wohlfahrtspflege, Schutz vor Schwindelgründungen und gegen Wohlfahrtsmißbrauch.

II.

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister ist zuständig für alle Angelegenheiten der gehobenen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Kleinrentner und Sozialrentner (§§ 14—32 der

Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919, Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934),
Angelegenheiten des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge,
Allgemeine Angelegenheiten der Arbeitsfürsorge,
Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter,
Sondermaßnahmen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung, ins-
besondere Fettverbilligung und Rundfunkgebührenbefreiung,
Reichsfürsorgestatistik.

III.

Mit der Abgrenzung der Zuständigkeit nach den Ziff. I und II übernimmt jeder Minister die Bearbeitung der entsprechenden Arbeitsgebiete auch für Preußen in seine Zuständigkeit. Zugleich wird der RdErl. über die Zuständigkeit des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern für die Wohlfahrtspflege in Preußen vom 13. März 1935 (MBlW. S. 357) aufgehoben.

IV.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den Ziff. I oder II ist jeder Minister für die Herbeiführung der Genehmigung zur Errichtung von Stiftungen, für die Aufsicht über diese Stiftungen und für die Genehmigung zur Annahme von Schenkungen und Zuwendungen zuständig.

V.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.



Sachverzeichnis

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten Zahlen die Paragraphen, Artikel oder Abschnitte.)

FV. = Fürsorgeverband, BVV. = Bezirksfürsorgeverband, LVV. = Landesfürsorgeverband, Ab. = Kriegsbeschädigter, Kh. = Kriegshinterbliebene, Ab. u. Khf. = Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, HSt. = Hauptfürsorgestelle, RVG. = Reichsversorgungsgesetz, Pr. = Preußen. Alle Zahlen hinter der Abkürzung „Pr.“ beziehen sich auf preussische Vorschriften, hinter der Abkürzung „Eg.“ auf das Schwerbeschädigtengesetz, hinter der Abkürzung „Rl.“ auf das Gesetz über Kleinrentnerhilfe.

A.

Aberkennung der Schwerbeschädigten-eigenschaft Eg. 96 (19).
Abgrenzung der FV. 1/2 (2), 80 (41), Pr. 50 (1), 62 (zu 1).
Ablehnung der Fürsorge (2 (3a), Rl. 44 (II zu 2)).
Ablösung öffentlicher Anleihen, Gesetz über f. Anleiheablösungsgesetz.
Abrechnung, Pr. 54 (14 a, 3 u. 4), 65/66 (III, 8 u. 9), bei Kleinsiedlern 87/88 (§ 3), Pr. 89 (5).
Abgabe 8 (17), Pr. 53 (14, 2).
Abtretung, zahlungshalber, an Zahlung Statt Rl. 47 (zu 10 b).
Abweichende Regelung der Ersatz- und Übernahmespflicht durch das Land 2 (2, 5).
Abweisung eines Zuziehenden 14 (Fußnote), bei Siedlern 87 (2), 91 (11).
Allgemeine Fürsorge (Armenfürsorge) 3 (6), 19/22 (1 bis 13), 24 (19), 28/33 (zu 1 bis zu 13).
Allgemeine Verwaltungskosten 8 (16), Pr. 51 (7).
Altersfürsorge 21 (8), 22 (14), 23 (16), 30 (zu 8, 3), Pr. 71/72 (Art. 2).
Altersgrenzen 5 (9, 3), 5 (11, 2), 7/8 (14), 11 (25, 4), 12 (25 a, 2), 14 (30), 17 (1), 18 (3, 2), 25 (23), Rl. 38 (1, 2), Rl. 47 (zu 10 a).
Altenrentergesetz 16 (35), 35/36 (zu 20).
Amtshilfe 11 (23, 2), 12 (25 c, 2), 13 (27, 1).
Anerkennung 16 (36), 82/83 (53 u. 55) für — 7/8 (14), 22 (13), 23 (15), 83 (56), fürsorgerechtl. Stellung

zum Familienhaupt 29 (zu 5), Erbschaftsanspruch bei 85 (1531 RWD.).
Angestellte Eg. 92 (5, 2).
Angestelltenversicherung 23 (16), 34 (zu 16), 85 (Fußnote 2).
Anleiheablösungsgesetz 84 (Fußnote), Wortlaut des § 26 .. 85, Durchführung im Saargebiet 79 (II), Rl. 39 (7), 40 (zu 1), 44 (II zu 7).
Anmeldung des Erstattungsanspruchs 8/9 (18).
Anordnung des Verbleibens am Orte der vorläufigen Unterstützung 83 (56 und 57).
Anrechnung von Zahlungen Dritter 20/21 (8), 30 (zu 8), Rl. 46 (zu 7).
Anrechnungsfreie Bezüge 20/21 (8), 23 (16), 24 (18), 25 (23), Rl. 44 (II zu 7 u. zu 8).
Anmeldung 25/26 (27), Eg. 93 (9).
Anmeldungsart und Krisenunterstützung 87 (2, 2), gewöhnlicher Aufenthalt 87 (1), Freizügigkeitsgesetz 87 (2), Fürsorgelast 87/88 (Art. 3, 1 u. 3).
Anspruch auf Berufsausbildung nach dem RVG. 25 (26), 36 (zu 24 bis 30).
Anspruch auf Rente nicht unbedingte Voraussetzung der Ab. und Khf. 25 (22), 36 (zu 22), Rl. 45 (zu 1 b, 1 c), Rl. 46 (zu 1 d).
Anspruch des FV. auf Ersatz (Erstattung) des Aufwandes f. Erbschaftsanspruch, Erstattungsanspruch, Rechtsansprüche.
Anstalten, gewöhnlicher Aufenthalt 5 (9), Antragsberechtigung 11 (24), des öffentlichen Rechts Eg. 91 (2 u. 4), 93 (11), 95 (15).

Anstaltsaufenthalt Geisteskranker 1 (1), 10 (21 b), vorläufige Aufnahme LZB. Pr. 74 (1, 2), Gewohnheitsverbrecher LZB. Pr. 74 (3), Aufsicht, Entlassung LZB. Pr. 74 (4, 2).

Anstaltspflege 21/22 (11), 22/23 (13 u. 14), 26 (28), 29 (zu 5), 31/32 (zu 11), Pr. 51 (6 bis 9), 54 (14, 2).

Antrag, Fürsorge- 19 (2), 28 (zu 2 u. 3, 4), Pr. 55 (20, 1), 67 (zu 20, 1), Renten- 86 (1537 u. 1538 NZD.); Kl. 39 (9), 40/41 (zu 2), 41 (zu 10), 44 (II zu 2).

Anzeigespflicht Sg. 92 (6, 5), 94 (12, 2), 94 (13, 5), 95 (17).

Arbeiter Sg. 92 (5, 2).

Arbeiterversicherung 23 (16).

Arbeitgeber 73 (1), 101 (6, 2 u. 3), Sg. 91 (1, 2 u. 5), 92 (6 u. 7), 93 (9, 10, 11), 94 (12, 2, 4 u. 6), 95 (14, 16, 17, 18), 96/97 (22, 1 u. 2, 23, 1), 98 (23, 2), 98/99 (1), 99 (2).

Arbeitnehmer 101 (6, 2 u. 3), Sg. 94 (12, 1, 2 u. 6), 96/97 (22, 1 u. 2, 23, 1), 98 (23, 2), f. a. Arbeitsplatz.

Arbeitsanstalten, Unterbringung in — 9 (20), Pr. 57 ff. (21 ff.), 69 (zu 21 ff.); Kl. 39 (5), LZB. Pr. 74 (5).

Arbeitsanweisung 9 (19), 20 (7), 22/23 (14).

Arbeitsdienst, freiwilliger und gewöhnlicher Aufenthalt 17/18 (3), W.D. über den — 89.

Arbeitsersatz, Gesetz zur Regelung des, 106.

Arbeitsfähigkeit, Hilfsbedürftigkeit trotz — 9 (19 u. 20), Erhaltung der — 19 (3), Wiederherstellung der — 20 (6).

Arbeitsfürsorge für Arbeitsfähige 9 (19), für Erwerbsbeschränkte 20 (7), 30 (zu 7), für Kk. und Kk. 25/26 (27), 36 (zu 24 bis 30), 107 (XIV, 3), 108 (II).

Arbeitskämpfe Sg. 94 (13, 3).

Arbeitskraft, Einsetzen der — 20 (7), 30 (zu 7).

Arbeitslose, endgültige Fürsorgepflicht für — 17 (1 u. 2), Sperrfrist 20 (7, 4), 22 (13).

Arbeitslosenunterstützung 20 (7, 4), 22 (13), bei Kleinfiedlern 86/87 (Art. 2), bei Siedlungsanwärtern 90 (Art. 2, 4, 5).

Arbeitsnachweis Sg. 93 (8, 2, 11).

Arbeitsort, Fürsorgepflicht des F.B. des — 5 (11), f. a. Arbeitsverhältnis.

Arbeitspflicht 9 (19 u. 20), 20 (7), 30 (zu 7), Pr. 57 (21); Kl. 39 (5).

Arbeitsplatz Sg. 91 (1), 92 (6), 94 (13, 4 u. 5), 95 (14), 96 (19), 98/99 (1 u. 2).

Arbeits scheue 9 (20), 22 (13), 33 (zu 13), Pr. 57 (21), 96 (VI).

Arbeitsstätte 73 (1).

Arbeitsverdienst, Auskunft über — 13 (27), 73 (1), Anrechnung von — 20/21 (8), — in einer Arbeitsanstalt Pr. 58 (27); Kl. 39 (8), 44 (II zu 8).

Arbeitsverhältnis, Verpflichtung des F.B. des Arbeitsorts 5 (11), — bei Siedlern 86/87 (Art. 2, 1), 89/90 (1, 1), — beim freiwilligen Arbeitsdienst 89 (VI), Reichsarbeitsdienst 89 (14).

Arbeitsvermittlung für Kk. und Kk. 25/26 (27), Schwerbeschädigte Sg. 91 ff. (VIII).

Arbeitsvertrag Sg. 92 (7, 2).

Arbeitszwang 9 (20), Pr. 57 ff. (21 ff.), 69 (VI)/ Kl. 39 (5).

Arglist, pflichtwidriges Verhalten des F.B. 8 (17).

Armenfürsorge 1 (1), 85 (III), Pr. 65 (III, 6), f. a. Allgemeine Fürsorge.

Art und Maß der Fürsorge 3 (6), 20 ff. (6 ff.), 29 ff. (zu 6 ff.), 31/33 (zu 10 bis 13), bei Arbeits scheuen, unwirtschaftlichen Arbeitslosen (Sperrfrist) 22 (13), 33 (zu 13), bei Kleinrentnern, Sozialrentnern usw. 22/23 (14, 15, u. 16), 33 bis 35 (zu 14, 15 u. 15 a u. zu 17), Kl. 38 (2), 40/41 (zu 2), bei Kk. usw. 24 (18), 35 (zu 18), Pr. 72 (Art. 3), Kl. 45 (zu 1 c), 107/108 (I, II).

Arztliches Zeugnis für Erwerbsunfähigkeit Kl. 40 (zu 1, 6).

Asoziale 9 (20), 22 (13), 33 (zu 13), Pr. 57 ff. (21 ff.), 69 (VI).

Aufenthalt, Verjasen der Fortsetzung des — 14 (30), gewöhnlicher — f. dort.

Aufgabenübertragung f. Übertragung.

Aufgabenverteilung 1 (2), 2 (3), Pr. 43 ff. (2 ff.), 62 ff.

Aufgehobene und geänderte Gesetze usw. 14 bis 16, 27 (36), Pr. 60/61 (32 ff.), Pr. 108 (III).

Aufsicht, Dienst- 2 (3), Kommunal- Pr. 66 (II, 9).

Aufwand der F.B., Deckung des — 2 (2, 4), Anteil der Gemeinden Pr. 51

(7, 3), 52/53 (14), 65/66 (8/9), bei Kleinfiedlern 88/89 (V), bei Durchführung des Gesetzes zur Verhinderung erkrankten Nachwuchses 102 (XI), Kosten der Überführung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher in Anstalten LZB. Pr. 74 (2), Kosten der Unterbringung in Anstalten LZB. Pr. 74 (1), Rückgriff auf die Unterhaltspflichtigen f. d. Kosten findet nicht statt LZB. Pr. 74 (1).

Aufwertungsgesetz, =einkommen 84 (84), Wortlaut der §§ 84 und 85.. 84, Ausführungsvorschriften zu § 85.. 84/85; Kl. 39 (7), 40 (zu 1), 44 (II zu 7), Kl. 46 (zu 7).

Ausbildung 20 (6), 20 (7), 25 (24 u. 25), 26, (29), nach § 21 NZG. 25 (26), 26 (31), 29/30 (zu 6), 30 (zu 7), 36 (zu 24 bis 30), Pr. 51 (6), 63 (zu 6).

Ausgleichszulage 25 (23).

Ausunterspflicht 13 (27), des Arbeitgebers 73 (1 u. 2), Sg. 93 (10, 1).

Auslagen, bare (Bundesamt) 82 (50, 3).

Ausländer 7 (13), 27 (34), 37 (zu 34), Sg. 91 (3, 2), Pr. 51 (5 Fußnote 2).

Auslandsdeutsche 6 (12), Pr. 50 (4).

Auslegungsgrundsätze 16 (38).

Auslosungsrecht des Kl. als Anleihegläubiger 44 (II zu 7).

Ausschluß des Rechtsweges Pr. 67 (zu 20, 1).

Ausschlußfrist 12 (Fußnote 2).

Auslieferungsort und Fürsorgeort 87 (Art. 3, 1 u. 3), Pr. 88/89 (V).

Aussperrung Sg. 94 (13, 3).

Ausweisung (übernahme) 83 (55, 56).

Außeranlassung von Zuwendungen 20 (8), 30 (zu 8); von Arbeitsverdienst Kl. 39 (8).

Außerordentliche Fürsorge der LZB. Pr. 51 (6 bis 8), 63 (zu 6).

Außerpreussischer Fürsorgeverband LZB. Pr. 74 (1, 2).

B.

Barvermögen Kl. 44 (II); f. auch Vermögen.

Beamte Sg. 91 (2), 95 (13, 6).

Beerbung eines Ehegatten Kl. 46 (zu 1 d).

Beerbigung f. Bestattung.

Beginn der Fürsorge 19 (2 u. 3), 28/29 (zu 2 u. 3).

Behandlung der Kleinrentner Kl. 42 (III).

Behörden 2 (3), Sg. 91 (2), 93 (11), 95 (15), 96 (21, 3).

Beihilfen an leistungsschwache W.F. Pr. 52 (13).

Beiräte 15/16 (34), 101 (6 u. 9), Pr. 55 (18), 56 (20, 6), 66 (IV), 67/68 (zu 20, 4 u. 5), Sg. 97 (22, 2).

Berufsausbildung f. Ausbildung.

Berufsberatung 25/26 (27).

Berufsgenossenschaften (Unfallversicherung) Sg. 91 (3), 96/98 (22, 23).

Berufung 80 (41), Frist 81/82 (46).

Befugungsperfektionengesetz 35/36 (zu 20).

Befugte, Fürsorge- 2 (3a), Pr. 55/56 (20), Begründung ablehnender Kl. 48 (III).

Befugnis zur Heranziehung Unterhalts- oder Erbschaftspflichtiger 10/11 (23), 11 (25), Pr. 59/60 (30 u. 31), 65 (7), 70 (VII), f. a. Unterhaltspflicht.

Beschwerden 2 (3), 2 (3a), 101 (7, 9, 3), Pr. 56 (20, 7), 67/68 (zu 20), gegen Festsetzung von Ordnungsstrafen 73 (4); Kl. 40/41 (zu 2), 44 (II zu 2), Kl. 48 (III), Pr. Berlin 56 (Fußnote 1), Anstaltsuntergebrachter LZB. Pr. 74 (4, 2).

Beschwererecht des Vorstehenden 56 (20, 7), 67/68 (zu 20, 2 u. 6).

Bestattung 20 (6), Ausländer 27 (34), in Anstalten Pr. 51 (7), Erfas. aus der NZD. 85/86 (1533, 1535).

Beteiligung Fürsorgeberechtigter 2 (3 a), 15/16 (33 u. 34), 101 (6, 2, 3), Pr. 51/52 (10), 55/56 (18 u. 20), 66/68 (IV, 1—3, V, 4 u. 5).

Betriebe Sg. 91 (1), 94 (12), 95 (15, 16), Zusammenrechnung 99 (1, 2).

Betriebsgemeinschaft Sg. 93 (10).

Betriebsrätegesetz Sg. 92 (5, 2), 94 (13, 4).

Betriebsvermögen Kl. 43 (II).

Bewahrungsgesetz 107 (I).

Bezirksauskunft, Entscheidung des —, übergegangen auf Reg.-Präsident oder Verwaltungsbeförderung.

Bezirksfürsorgeverbände 1 (1 u. 2), 2 (3), Pr. 50 (1), 62 (zu 1), Kl. 47 (zu 10 b).

Bezirksverwaltungsgericht Pr. 57/58 (23), 58 (25), 58 (26), 60 (32, 2), 69 (zu 21, 2).

Blinde 20 (6), 20/21 (8), 24 (18), 30 (zu 6, 3), Pr. 51 (6), Sg. 92 (8); f. auch Kriegsblinde.

Bundesamt für das Heimatwesen 80/81 (41 ff.), Hilfsrichter 81 (Fußnote) Pr. 60/61 (32), 107 (I).
Buße Sg. 95/96 (18).

D.

Darlehen 12 (25, 6), 21/22 (11), 26 (31), 31/32 (zu 11), 36/37 (zu 31), Kl. 48 (zu 10 c).
Delegation der Fürsorge s. Übertragung.
Deutsche, staatslose ehemalige —, Deutschstämmige 6 (12).
Diafonisten (Kleinrentnerinnen) 33 (zu 14, 15 u. 15 a, 2).
Dienstbeschädigung 24/25 (21 u. 22), 25/26 (25 u. 28), 36 (zu 22).
Dienstort, Fürsorgepflicht des F.B. des — s. Arbeitsort.
Dienstverhältnis s. Arbeitsverhältnis.
Drittverpflichtete 9 (21), Heranziehung 9/10 (21 a), 10/11 (23), 12 (25 c), s. a. Unterhaltspflicht.
Durchführung der Fürsorge 2 (3), Pr. 50 ff. (2 ff.), Weisungsbefugnis des Kreisausschusses 54/55 (16), 64 ff.
Durchführung der Kleinrentnerhilfe Kl. 38 (2), 40/41 (zu 2), Kl. 39 ff.

E.

Ehefrau, Übernahme der — 7/8 (14).
Ehegatte, der überlebende, Kl. 45 (zu 1 d), Beerbung Kl. 46 (zu 1 d), Vermögenszusammenrechnung Kl. 46 (zu 1 d).
Eigenart der Kostlage, Berücksichtigung der — 19 (1), 21 (10), 28 (zu 1), 31 (zu 10, 3); Kl. 42 (III).
Eigene Mittel, Einsatz der — 19 (5), 20/21 (8), 29 (zu 5), 30 (zu 8); Kl. 42 (II).
Einkommen, Auskunft über — 13 (27); Kl. 38 (1), 40 (zu 1).
Einkommenssatz 3 (6), Pr. 71 (Art. 1); Kl. 39 (6), 41 (zu 6).
Einfrierung in Anstalten und gewöhnlicher Aufenthalt 5 (9).
Einnahmen aus Untervermietung Kl. 41 (zu 8).
Einrede des Erben 11/12 (25).
Einrichtungen für Hilfsbedürftige 2 (2), 3 (5), 19 (4), 29 (zu 4), für Erwerbsbeschränkte 19 (4), 29 (zu 4), für Ab- und Abh. 26 (32), 37 (zu 32).
Einspruch 2 (3 a), Pr. 55/56 (20), 67/68 (zu 20); Kl. 40/41 (zu 2), 44 (II zu 2), Kl. 48 (III).

Einstellungspflicht Sg. 91 ff. (1 ff.), Befreiung 92 (6, 2), Umfang 100 (1).
Eintritt der Hilfsbedürftigkeit 4 (7), 7 (13), 22 (13), 33 (zu 13), bei Kleinrentnern 87 (§ 1); Kl. 38 (1), 40 (zu 1).
Eintritt in Anstalten und gewöhnlicher Aufenthalt 5 (9).
Elternbeihilfe 24 (20).
Empfängniszeit 4 (8).
Endgültige Fürsorgepflicht s. Fürsorgepflicht.
Entbindungsanstalt 5 (9).
Entbindungskosten 22 (12).
Entscheidungen der F.F.Si. 101 (7), Sg. 96 (21).
Entziehungsanstalt Pr. 74 (1).
Epileptische Pr. 51 (6).
Erben 11 (25), 26 (31, 2); Kl. 38 (4), Kl. 38 (Fußnote 2), 41 (zu 10), Kl. 45 (zu 1 d), Kl. 46 (zu 1 d).
Erkrankter Nachwuchs s. Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses v. 14. 7. 1933 96 (XI).
Erbsätze 23 (15).
Ermächtigungsgesetz 1.
Erfassanmeldung 8/9 (18), 86 (1539 N.W.D.).
Erfassanspruch gegenüber Hilfsbedürftigen 11 u. 12 (25 bis 25 c u. Fußnote 1), 21 (9), 31 (zu 9), Ab- und Abh. 26 (31), 36/37 (zu 31), Kl. 38 (3 u. 4), 39 (10), Kl. 48 (IV), Drittverpflichteten 9/11 (21 a bis 23), 12 (25 a bis 25 c), Erben 11 u. 12 (25, 25 b u. 25 c), Ausnahmen 12 (25, 4 u. 5), Kl. 38 (3 u. 4), 41 (zu 3), bei Kleinrentnern 89 (4), bei Unterhaltspflichtigen Pr. 59 (30), 65 (zu 16, 7), 70 (VII).
Ersatzeleistungen, F.B. 49 (4), bewirkte, Bestellung einer Sicherungshypothek ist keine Kl. 47 (zu 10 b), Möglichkeit d. Rückforderung Kl. 47 (zu 10 b).
Ersatzpflicht des Empfängers der Kleinrentnerhilfe Kl. 38 (3), 41 (zu 3 u. zu 10) 44 (II zu 2), Kreis d. befreiten Personen Kl. 47 (zu 10 a); s. im übrigen Unterhaltspflicht.
Erfstattungsanspruch (-pflicht) der F.B. ufw. 1/2 (2), 5 (11), 7/8 (14), 8 (16), Abschiebung 8 (17), gegen das Land (Reich) 6 (12), bei Ausländern 7 (13), bei Kleinrentnern 89 (§ 3), Anmeldung 8/9 (18), Verwirkung 8/9 (17, 3 u. 18), Verjährung 9 (18 a), Pr. 50/51 (4 bis 8), Gemeindeanteil 51 (7, 3), 52/53 (14), 65 (zu 16, 8).
Erwerbsarbeit der Frauen 20 (7), 25 (24), 30 (zu 7), bei Alten und Starkeverbeschränkten 21 (8, 5), 30 (zu 3, 3).
Erwerbsbefähigung 20 (6), 25 (23 u. 24), 29/30 (zu 6), 36 (zu 24 bis 30), Pr. 51 (6), 63 (zu 6, 2).
Erwerbsbeschränkte 19 (4), 20 (7), 20/21 (8), Schwerkraftbeschädigtenschutz Sg. 92/93 (8).
Erwerbsleben, Erhaltung im — 25 (25).
Erwerbsunfähigkeit bei Kleinrentnern (Begriff) 23 (14, 2), Kl. 38 (1), 40 (zu 1), Kl. 47 (zu 10 a).
Erwerbsumgewohnte 29 (zu 4).
Erziehung Minderjähriger 20 (6 u. 7), 25 (24), 29/30 (zu 6), 30 (zu 7).
Erziehungsanstalt und gewöhnlicher Aufenthalt 5 (9).
Erziehungsaufwand 25 (23, 2).
Erziehungsbeihilfe 24 (20).

F.

Fähigkeiten, Berücksichtigung bei der Berufsausbildung 26 (29).
Familiengemeinschaft 7/8 (14), 29 (zu 5).
Familienhaupt 29 (zu 5).
Familienmitglieder, Fürsorge für — 24 (21), Schutz bei Übernahme 7/8 (14), Kleinfiedler 87 (Art. 3, 2), Siedlungsanwärter 89 (VII).
Familienpflege Pr. 51 (7, 2).
Familienstücke 23 (15).
Familienunterstützungsgesetz 107 (I).
Familienwochenhilfe s. Wochenhilfe.
Festsetzung von Unterstützungen bei Aufwertungseinkommen und Vorzugsrente 84/85, Kl. 38 (1), 40 (zu 1).
Feststellung der Unterhalts- oder Ersatzpflicht 11 u. 12 (23 u. 25 c), Pr. 59 (30), 70 (VII), Kl. 38 (3), 38 (4), 41 (zu 3).
Fettverbildung 108 (II).
Finanzbehörden 13 (27).
Finanzierung s. Lastenverteilung.
Fürchtlinge (Blüchlingsfürsorge) 6/7 (12), 14/15 (32), 16 (35), Kleinrentnereigenschaft 33 (zu 14, 15 u. 15 a, 3), Pr. 71/72 (Fußnote), 107 (I).
Fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit 8 (15), Kl. 38 (1), 40/41 (zu 1, 6).

Fürsorgepflicht (Zerlegung)

Frauen, Erwerbsarbeit und Haushaltspflichten 20 (7), 30 (zu 7).
Freie Wohlfahrtspflege 3 (5), 20/21 (8), 28/29 (zu 2 u. 3, 4), 30 (zu 8), 100 (1), Pr. 55 (19), 66/67 (zu 19 u. zu 20), 107 (XIII, 2), 107 (I).
Freigabe von Sicherheiten Kl. 47 (zu 10 c).
Freiheitsentziehung F.F.S. Pr. 74 (4, 1).
Freiwillige Gaben 20/21 (8), 30 (zu 8).
Freiwilliger Arbeitsdienst, Verordn. v. 16. Juli 1932 (Auszug) 89 (VI).
Freiwillige Mehrleistungen der Länder (F.F.) 27 (35), 37 (zu 35), Pr. 72 (3).
Freizügigkeitsgesetz, keine Abweisung 87 (Art. 3, 2), 91 (11).
Fristen, Anmeldung des Erstattungsanspruchs 8/9 (18), Verjährung 9 (18 a), 12 (25 b), Berufung 81/82 (46), Einspruch Pr. 55/56 (20, 2), Beschwerde 56 (20, 7), Anstaltsunterbringung gemäß § 21 57/58 (23), Beschwerde gegen Festsetzung von Ordnungsstrafen 73 (4), Ersatz aus der N.W.D. 86 (1539); s. auch Stichtag für Kleinrentnerhilfe.
Fristlose Kündigung Sg. 94 (13, 2).
Führerhundzulage 24 (18).
Fürsorge, Zweige 1 (1), Träger 1 bis 3 (2 bis 5), Umfang 3 (6), Zuständigkeit 4 bis 8 (7 bis 15), Kostenersatz 8/9 (16 bis 18 a), für Sozialer 9 (20), im allgemeinen 19 bis 22 (1 bis 13), 28 bis 33 (zu 1 bis zu 13), gehobene 22 bis 26 (14 bis 32), 33 bis 37 (zu 14 bis zu 32), Aufgabe 19 (1), 28 (zu 1), ohne Antrag 19 (2), 28 (zu 2 u. 3), zwangsweise in Anstalten oder in fremder Familie 21 (11), 31 (zu 11), in der Form des Darlehns 21 (11), 31 (zu 11), bei Arbeitscheu 22 (13), 33 (zu 13), in Notstandsgebieten für Zugehende 27 (33), bei Kleinrentnern 86 (1), Befreiung von der Kostenersatzpflicht 49 (VI, 1), Sprechstunden Kl. 48 (V), für Anstalts-Entlassene 74 (4, 2), Ab- u. Abh., Re., Sozialrentner, sonstige Hilfsbedürftige 106/108 (XIII); s. auch Kleinrentnerhilfe.
Fürsorgearbeit 9 (19), Kl. 39 (5).
Fürsorgeberechtigte, ihre Vertretung s. Beteiligung.
Fürsorgeleistungen, Verordnung über — Pr. 71/72.

Fürsorgepflicht, vorläufige 4 (7), 6/7 (12), für Ausländer 6/7 (13), endgültige 4 bis 8 (7 bis 15), 15 (36), Beendigung der — bei Arbeitslosen 17 (1 u. 2), bei freiwilligem Arbeitsdienst 17/18 (3), des Landes und Reichs 6/7 (12), Verordnung, Änderung im Text 49 (2), Verordnung und Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst 89 (14); f. auch Kleinrentnerhilfe.

Fürsorgerecht, Internationales 107 (I).

Fürsorgestellen, Übertragung ihrer Aufgaben 15 (34), Pr. 51/52 (10), 63/64 (zu 10), von der KSt. auf die FSt. Sg. 99 (4).

Fürsorgezweige 1 (1).

G.

Gebührenfreiheit 13 (28), Rl. 40/41 (zu 2).

Gegenstände, nicht verwertbare 20 (8).

Gesamthaltungsvorschriften finden keine Anwendung 13 (27).

Gehobene Fürsorge (Wohlfahrtspflege) 3 (6), 22 ff., 33 ff., 85 (Fußnote 3), Rl. 38 (2), 40/41 (zu 2).

Geistesranke, Kosten des Anstaltsaufenthalts 1 (1), 10 (21 b), Pr. 51 (6), 10 (Fußnote 3).

Geistige usw. Bedürfnisse 23 (15).

Gelbentwertung 22 (14), 33 (zu 14, 15 u. 15 a), Rl. 38 (1), 40 (zu 1), 43 (II), Rl. 46 (zu 1 d), Rl. 45 (zu 1 c).

Gelbleistung 21 (11), 31 (zu 11).

Geldnoten als Barvermögen Rl. 43 (II).

Gemeindeanteil f. Ersatzungsanspruch.

Gemeinden und Gemeindegremien 2 (2), 2 (3), Pr. 50 (2), 52/55 (14 bis 17), 64/65 (zu 15 u. zu 16), 67/68 (zu 20, 3 u. 4), 85/86 (III).

Gemeinsame Einrichtungen 2 (2).

Geschlechtskrankheiten 2 (5).

Geschlossene Fürsorge 21 (11).

Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten 22. 12. 1936 FZ. 49.

Gesetz zur Verhinderung erkrankter Nachwuchs v. 14. 7. 1933 102 ff. (XI).

Gesundheitsfürsorge 20 (6), 26 (30), 29 (zu 6), 36 (zu 24 bis 30).

Gewohnheitsverbrecher, gefährliche Pr. 74 (XI).

Gewöhnlicher Aufenthalt 4 (7), bei unehelichen Kindern 4 (8), bei Anstaltsaufenthalt 5 (9), Mangel der

Geschäftsfähigkeit 5 (10), bei Rückkehr aus dem Ausland 6 (12), Bestimmung der Reichsregierung 16 (38), bei Arbeitslosen 17 (1), bei freiwilligem Arbeitsdienst 17 (3), bei Kleinrentnern 87 (§ 1).

Gleichstehende (Gleichgestellte) 1 (1), 3 (6), 23 (17), 24 (20, 2), 35 (zu 17), 35 (zu 20), Pr. 71 (Art. 2).

Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten Sg. 92/93 (8), 96 (20, 1).

Grundsätze, Fürsorge f. Reichsgrundsätze.

Grundsätze für die Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege 3 (5, 4).

Grund- u. Betriebsvermögen Rl. 43 (II).

H.

Härten (offensichtliche) bei Übernahme 7/8 (14), bei Siedlern 87 (1, 3), 91 (10), bei Arbeitszuweisung 9 (19), außergewöhnliche bei Anstaltsunterbringung 9 (20, 3), bei Ersatzansprüchen gegen Erben 11 (25, 3), bei Sicherstellung des Ersatzes 21 (9, 3 u. 4), bei Verwertung von Familien- u. Erbständen 23 (15, 1), bei Verbrauch oder Verwertung des Vermögens 23 (15, 2), bei Ausweisung 83 (56), Vermeidung unbilliger — für den Kleinrentner Rl. 46 (zu 7).

Hauptfürsorgestellen 101 (5), Übertragung ihrer Aufgaben 15 (34), Pr. 51/52 (10), 63/64 (zu 10), Sg. 92 (6, 2), 93 (11 ff.).

Hauptunterstützungsempfänger FZ. 49 (1).

Hausgrundstück, Verwertung 23 (15), Belastung zur Sicherstellung des Ersatzes 23 (15 a), 33 (zu 14, 15 u. 15 a).

Häusliche Gemeinschaft, Angehörige (Personen) in — 7/8 (14, 2 u. 3), 11 (25, 3), 21 (9, 4), bei Siedlern 87 (§ 1, 2, 3, 1), 89 (4), 90 (2, 2), 90 (4, 2), Pr. 89 (3).

Hausrat, Verwertung 23 (15).

Hausstand, Ermöglichung der Fortführung des — bei Witwen 25 (24).

Hauszinssteuerfindungen Rl. 43 (I).

Heilanstalt und gewöhnlicher Aufenthalt 5 (9), — und Pflegeanstalt Pr. 74 (1).

Heilbehandlung der Ab. 26 (28), für Hinterbliebene 26 (30), 36 (zu 24 bis 30).

Heranziehung Unterhaltspflichtiger f. Unterhaltspflicht.

Herkunftsverband (Zuständigkeit) 5 (9).

Hilfsbedürftigkeit, Begriff 19 (5), 29 (zu 5), Eintritt 4 (7), 19 (3), 28 (zu 2 u. 3), vorübergehende 7/8 (14),

fortgesetzte 8 (15), Beseitigung durch Arbeitszuweisung 9 (19), Verhütung drohender 19 (3), 28 (zu 2 u. 3),

Prüfung der — 20 (8), 30 (zu 8), bei Asozialen 22 (13), 33 (zu 13),

bei Kleinrentnern 22 (14), 33 (zu 14, 15 u. 15 a), Rl. 38 (1), 39 (9),

bei Ab. u. KSt. 25 (23), 36 (zu 23), Rl. 45 (zu 1 c), Prüfung Rl. 48 (II),

allein durch die Geldentwertung Rl. 45 (zu 1 c), durch Verlust nach

der Inflationszeit Rl. 45 (zu 1 c), Nachprüfung Rl. 46 (zu 9).

Hilfsrichter 81 (42 Fußnote).

Hinterbliebene, Krankenhilfe 26 (30), 36 (zu 24 bis 30).

Hinverlechte 1 (2, Fußnote), 20/21 (8).

Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung FZ. 49 (1).

Hypothekenbestellung zur Sicherstellung des Ersatzes 21 (9), Rl. 41 (zu 3).

I (I).

Idioten Pr. 51 (6).

Individualfürsorge 19 (1), 28 (zu 1).

Instanzenzug bei Streitigkeiten zwischen FZ. 80 (37 ff.), Pr. 60/61 (32).

Internationales Fürsorgerecht 107 (I).

Invaliden-Versicherung 1 (1), Arbeiter- 23 (16), 34 (zu 16), 71/72 (Fußnote 2).

I (i).

Jugendhilfe (= Fürsorge) 19 (3), 28/29 (zu 2 u. 3).

Jugendliche, vorbeugende Maßnahmen 19 (3), 28/29 (zu 2 u. 3), Erziehung u. Erwerbsbefähigung 20 (6), 29 (zu 6, 2).

Jugendwohlfahrtsgesetz 27 (36).

Jugendwohlfahrtspflege 107 (I).

K.

Kapitalvermögen als Voraussetzung für Kleinrentnerhilfe Rl. 38 (1, 1), 40 (zu 1), 43 (II), Rl. 45 (zu 1).

Kapitalversicherung als Vermögen Rl. 43 (II).

Kinder, uneheliche 4 (8), in Pflege 5 (9), Übernahme 7 (14), Aufwand für Erziehung und Erwerbsbefähigung 25 (23 u. 24), Berufsausbildung von Waisen und von Kindern Schwerbeschädigter 26 (29), 36 (zu 24 bis 30).

Kindernerziehung, geordnete 20 (7), 30 (zu 7).

Kinderreiche Familien 26 (27, 3), 31 (zu 10, 2).

Kleidung 20 (6).

Kleingärten für Erwerbslose 86/88.

Kleinrentner (= Fürsorge) 1 (1), Nichtsatz 3 (6), Prüfung der Hilfsbedürftigkeit 22/23 (14 u. 15), 33 (zu 14, 15 u. 15 a), Sicherstellung des Ersatzes 23 (15 a), Gleichgestellte 23 (16 u. 17), 34/35 (zu 16 u. zu 17), in Preußen 71/72 (Art. 2); ferner 14 (32), 20 (8), 21 (9), 30 (zu 8), 31 (zu 9), Sprechstunden Rl. 48 (V), Befreiung von der Ersatzpflicht für Leistungen Rl. 47 (zu 10 a).

Kleinrentnerbegriff Rl. 45 (zu 1 c).

Kleinrentnerhilfe, Gesetz über v. 5. 7. 1934 — Wortlaut 38 ff., Ausnahmen 38 (Fußnoten 1 u. 2), Gewährung an den überlebenden Ehegatten Rl. 45 (zu 1 d), Prüfung und Nachprüfung der Hilfsbedürftigkeit Rl. 46 (zu 9), befristete Bewilligung Rl. 46 (zu 9), Willigkeitsgründe bei Gewährung Rl. 46 (zu 1 d), 44 ff., Bezug Rl. 49 (zu 9).

Kleinsiedlung, vorstädtische 86/88, Pr. 88/89.

Knappschaftsversicherung 34 (zu 16), 85 (Fußnote 2).

Körperschaften f. öffentliche Körperschaften.

Kosten f. Aufwand.

Kostenerstattung (= Ersatz) durch den endgültig verpflichteten FZ. 7 (14), Höhe (Tarife) 8 (16), bei Abschließung und schuldhafter Verzögerung der Übernahme usw. 8 (17), Anmeldefrist 8/9 (18), durch Dritte 9/10 (21 a), durch Unterhaltspflichtige 9 bis 12 (21 a bis 23, 25 a bis 25 c), durch den Unterstützten 11/12 (25, 25 b, 25 c), durch das Reich 6 (12), durch das Land 7 (13), bei Kleinsiedlern 87/88 (3), Pr. 88/89 (2 u. 3), 89 (4), Rl. 38 (4), bei Anstaltsunterbringung FZ. Pr. 74 (1), bei Infruchtbar gemachten f. Gesetz zur Ver-

Hütung erkrankten Nachwuchses 102 (XI), FZB. 49 (1).
Kostenfreiheit f. Gebührenfreiheit.
Krankenanstalt (=haus) und gewöhnlicher Aufenthalt 5 (9).
Krankenhilfe 20 (6), für Rh. 26 (30), für Ausländer 27 (34).
Krankenkassen und Rh. 26 (30), Ersatzanspruch gegen — 85 (1532 u. 1533 NW.).
Kreisausschuß Pr. 54 (15 u. 16), 56 (20, 3), 56 (20, 4), 61 (32, 7), 64 (III, 1 u. 3).
Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 1 (1), Verordn. v. 8. 2. 19 15 (34, 1) — Wortlaut 100/102, —, Übergangsvorschrift 14/15 (32), Voraussetzung, Art und Maß 24 bis 27 (18 bis 32), 35 bis 37 (zu 18 bis zu 32), individuelle Ergänzung der Rentenversorgung 36 (zu 23).
Kriegsbeschädigung und Schwerbeschädigtenschutz Sg. 94 (13, 2).
Kriegsblinde 1 (1, Fußnote), 4 (Fußnote 3).
Kriegshinterbliebene f. Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.
Kriegsersonenschädengesetz 35 (zu 20).
Krisenunterstützung bei Kleinsiedlern 87 (2), bei Siedlungsanwärtern 90 (4), Höchstbezugsdauer FZB. 49 (1), Ausscheiden wegen Erreichung der Höchstbezugsdauer FZB. 49 (1).
Krüppel 20 (6), 30 (zu 6), Pr. 51 (6), Aufhebung des § 1 des preussischen Gesetzes über die Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 61 (33).
Kündigung Schwerbeschädigter 94/95 (13 bis 17).
Kündigungsfrist Sg. 94 (13, 1).
Kurz- u. Verpflegungskosten, Tragung durch den FZB. des Arbeitsorts 5 (11).
Kurzarbeiterunterstützung bei Kleinsiedlern 87 (§ 2, 3).

L.

Landesfürsorgeverband 1 (1), 1 (2), 4 (7), 4 (8), 6 (12, 4); Preußen 50/53 (1 bis 14), 62 bis 64, außerordentliche Fürsorge 51 (6 bis 9), 63 (zu 6), Überweisung an den WZB, Pr. 52 (11), Verpflichtung zur Anstaltsaufnahme Bezirksbedürftiger 52 (11), Beihilfegewährung an leistungsschwache WZB. 52 (13); Einspruch Landeshilfsbedürftiger 67/68 (zu 20),

Fürsorgepflicht eines außerpreussischen LZB. Pr. 74 (1, 2), Anstaltsunterbringung und Kostenfrage Pr. 74 (1, 2), Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt Pr. 74 (1).

Landeshilfsbedürftige 4 (7, 2), 67 (V, 3).

Landesrecht (Land), Erweiterung der Fürsorgeaufgaben der FZB. 1 (1), Fürsorgeträger (Aufgabenverteilung) 1/2 (2 u. 3), abweichende Regelung der Erstattungs- und Übernahme-pflicht 2 (2, 5), Verfahren, Weisung, Aufsicht 2 (3), Übertragung von Aufgaben an die freie Wohlfahrtspflege 3 (5), Bestimmungen im Rahmen der Reichsgrundsätze 3 (6), Zuständigkeit bei Eintritt aus dem Ausland 6 (12), Arbeitszwang 9 (20), Heranziehung Unterhaltspflichtiger 11 (23, 2), Verwaltungsweg, Verwaltungsrechtsweg 12 (25 c), Ordnungsstrafen 13 (27), Gebührens-befreiung 13 (28, 2), Fürsorge über die Reichsgrundsätze hinaus 27 (35), 37 (zu 35), Pr. 72 (Art. 3); Fürsorgestreitverfahren 80 (38), Pr. 60 (32).

Landkreis (Kreis) 51 (7, 3), 53 (14, 2), 54 (15), 64 (III, 1), 64/66 (III, 4—9), 67/68 (V, 3 u. 4).

Landrat Pr. 55/56 (20, 3), 59 (30, 1), 66 (III, 9), 67 (zu 20, 3), 73 (4).

Lastenausgleich zwischen Landkreis u. kreisangehör. Gemeinde Pr. 78 (Fußnote 1).

Lastenverteilung (=ausgleich) 2 (2), Pr. 52/53 (14), 62 (zu 1, 2), 70 (VIII, 1), bei Kleinsiedlern 88 (V).

Lebensbedarf (notwendiger) 3 (6), 9/10 (21 a), 19 (1), 19/20 (5, 6 u. 7), 21 (10), 21/22 (11), 22 (14), 25 (23), 25 (26), 28 (zu 1), 29 (zu 5 u. zu 6), 31 (zu 10 u. zu 11), Pr. 71 (Art. 1), Kl. 38 (1).

Lebenshaltung, allgemeine 31 (zu 10).

Lebensmittelverbilligungsscheine bei Kl. 41 (zu 6).

Lebensstellung (=verhältnisse) bei Rh. u. Rh. 25 (23), bei Kleinrentnern 22 (14), 23 (15), Pr. 72 (Fußnote).

Lebensunterhalt (notdürftiger) Kl. 39 (6), 14 (Fußnote), 22 (13), 33 (zu 13).

Lebensversicherung als Kapitalvermögen Kl. 43 (II).

Lehrlinge (Arbeitsort) 5 (11).

Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs, Übergang durch schriftliche Anzeige der FZB. 9/10 (21 a).
Leistungsfähigkeit der WZB. 2 (2, 3).

M.

Maß der Fürsorge f. Art und Maß. **Mehrleistung** (gehobene Fürsorge) 3 (6), Kl. 39 (7).

Mehrverdienst bei Kl. 39 (8).

Mietbeihilfen bei Kl. 41 (zu 6), 43 (I); f. auch Hauszinssteuerfindungen. **Militärhinterbliebenengesetz** 24 (20).

Minderbemittelte Bevölkerung, Sondermaßnahme 107 (XIII, 3).

Minderbeschädigte Sg. 93 (8).

Minderjährige (hilfsbedürftige) 1 (1), 5 (9), 6 (12, 4), 7 (14), 11 (25, 4 c), 12 (25 a, 2), 14 (30), 17 (1, 2), 18 (3, 2), 19 (3), 20 (6), 21 (10), 28 (zu 2 u. 3), 29 (zu 6), Pr. 51 (7, 3).

Mindestalter f. Altersgrenzen. **Mindestvermögen** Kl. 40 (zu 1), 43 (II), Kl. 46 (zu 1 d).

Mindestvorschriften (Reichsgrundsätze) 37 (zu 35).

Mitarbeit (Siedler) 86 (Art. 2, 1), 89/90 (1 u. 2).

Mitwirkung der freien Wohlfahrts-pflege f. freie Wohlfahrtspflege.

Mitwirkung von Fürsorgeberechtigten f. Beteiligung.

Mündliche Verhandlung 82 (50).

N.

Nachlaß, Beschränkung der Haftung des Erben auf den — 11 (25, 3).

Nachweispflicht des Kleinrentners über Voraussetzungen der Kleinrentnerhilfe 38 (1), 40 (zu 1), 43 (II).

Nahrung 20 (6).

Nettovermögen Kl. 40 (zu 1), 43 (II).

Niederlassung f. Freizügigkeitsgesetz.

Notdürftiger Lebensunterhalt f. Lebensunterhalt.

Notlage, drohende 19 (2 u. 3), 28 (zu 2 u. 3), Eigenart der — f. Eigenart.

Notstandsgemeinden 27 (33), 27 (Fußnote 1).

Notwendiger Lebensbedarf f. Lebensbedarf.

O.

Obdach f. Unterkunft.

Oberpräsident 56 (20, 5), 68 (zu 20, 5), 73 (2).

Oberste Landesbehörde 3 (6), 23 (17), 88 (3, 4 u. 5), Sg. 93 (11), 95 (15, 3), 96 (21, 3).

Oberste Reichsbehörde Sg. 93 (11), 95 (15, 3), 96 (21, 3).

Offene Fürsorge (Pflege) 21 (11).

Öffentliche Körperchaften 3 (4), 99 (2, 1), Sg. 91 (2 u. 4), 93 (11), 95 (15), 99 (2).

Offizierspensionengesetz 24 (20).

Ordensschwestern (Kleinrentnerinnen) 33 (zu 14, 15 u. 15 a, 2).

Ordentliche Rechtsweg f. Rechtsweg. **Ordnungsstrafen** gegen Arbeitgeber wegen Verletzung der Auskunfts-pflicht 13 (27), Pr. 73.

Organisation der FZB. 1 bis 3 (1 bis 5), 80 (41), Pr. 50 ff. (1 ff.), 62 ff. (zu 1 ff.), f. a. Übertragung der Fürsorge.

Ortswechsel bei Arbeitsdienstwilligen 18 (3), bei Kleinsiedlern 87 (§ 1), Pr. 88/89 (1 u. 2).

Ortszulage 25 (23, 3).

Österreich, Gegenständigkeitsvertrag 37 (zu 34), Sg. 91 (Fußnote 2).

P.

Pauschalgebühr (Bundesamt) 82 (50, 3).

Personenkreise 1 (1), 22 (14), 23 (16 u. 17), 24 (20), 33 (zu 14, 15 u. 15 a), 34/35 (zu 16, zu 17 u. zu 20), Pr. 71/72 (Art. 2), Sg. 91 (3), 92 (8).

Personenschädengesetz f. Kriegspersonenschädengesetz.

Persönliche Hilfe 21 (11).

Pflege (=bedürftigkeit) 20 (6), bei Rh. 26 (28), bei Übernahme und Ausweisung 8 (14), 83 (56).

Pflegeanstalt und gewöhnlicher Aufenthalt 5 (9).

Pflegekinder und gewöhnlicher Aufenthalt 5 (9).

Pflegefälle für Unfruchtbar Gemachte 102 (XI).

Pflegezulage 24 (18).

Pflichtarbeit 9 (19), Kl. 39 (5).

Polizeipräsident f. Regierungspräsident.

Preussisches Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933. Vom 16. 10. 1934. Pr. 74 (XI), Inkraft-treten LZB. Pr. 74 (6), Zuständig-

keit für die Wohlfahrtspflege, Aufhebung 108 (III).
 Preussische Vorschriften 50 ff.
 Provinzialverband 50 (1), 56 (20, 5).
 Prozeßkosten 7 (14).
 Prozeßstrafe 9 (17, 4).
 Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, Aufzählung von Bezügen 20 (8).

R.

Rechtfertigung der Berufung an das Bundesamt 82 (46, 2).

Rechtsansprüche, Geltendmachung gegenüber Dritten 9 bis 12 (21 bis 25 c), auf Rente Voraussetzung für Kleinrentnerhilfe *RI.* 38 (1), *Pr.* 57 ff. (21 ff.), 63 u. 64, Ausnahme zur Vorschrift § 21 a 9 (Fußnote 2).

Rechtsfähigkeit der F.V. und einzelner Teile ihres Vermögens 3 (4).

Rechtshilfe s. Amtshilfe.

Rechtsmittel (=zug) 2 (3 u. 3 a), 13 (29), 80 (37, 38 u. 41), bei Ablehnung der Fürsorge *Pr.* 55/56 (20), bei Streitigkeiten zwischen F.V. *Pr.* 60/61 (32), bei Erbschaftsprüfung aus der *W.D.* 86 (1533), 86 (1540).

Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten 49 (5) (u. Fußnote 3).

Rechtsweg, ordentlicher 10/11 (23), 12 (25 c), *Pr.* 59 (30, 3).

Regierungspräsident, Entscheidung des — s. Bezirksausschuß, ferner 53 (14, 5), 54 (15, 2), 56 (20, 5 u. 7), 57 (21, 1), 57 (23, 1 bis 3), 59 (30, 3), 60 (31), 60 (32, 5), 64 (III, 4), 63 (V, 5 u. 6), 69 (VI, 2), 73 (2).

Reglements *Pr.* 51 (8).

Reichsanstalt *EG.* 96 (21, Fußnote 2), 97 (23).

Reichs- u. Preuß. Arbeitsminister 106/108 (XIII).

Reichsarbeitsdienstgesetz (Auszug) 89 (14).

Reichsausschuß der Rb. und Rbf. 15 (34), *EG.* 98 (23, 2), 99 (2—4), 108 (II).

Reichsbahn *EG.* 96 (21, Fußnote 2).

Reichsbank *EG.* 96 (21, Fußnote 2).

Reichsfürsorgeetatistik 108 (II).

Reichsgebiet, Eintritt in das — 6 (12).

Reichsgesetze, die soziale Fürsorge zu- billigen 35/36 (zu 20).

Reichsgrundsätze 3 (6), 15 (34, 1), Wortlaut 19 ff., Erläuterungen 28 ff., Fürsorge über die — hinaus 27 (35), 37 (zu 35), *Pr.* 72 (Art. 3); 61 (36), bei Kleinrentnerhilfe *RI.* 38 (2), 40 (zu 1 und zu 2), 42 (II), *RI.* 48 (II), Wohlfahrtspflege 107/108 (I, II).

ReichsKnappschaftsgesetz 34 (zu 16), 85 (Fußnote 2).

Reichs- u. Preuß. Minister d. Innern 106/108 (XIII).

Reichsrat 16 (39).

Reichsratsausschuß 1.

Reichsregierung 3 (6), 16 (38 u. 39), 27 (34), 106/108.

Reichstagsausschuß 1.

Reichsversicherungsordnung 22 (12), 32 (zu 12), Wortlaut der §§ 1531 ff. 85/86.

Reichsversorgungsgesetz 16 (35), 24 (20), 25 (26), 35 (zu 20), 36 (zu 31), *EG.* 91 (3).

Reichswasserschutz 36 (zu 20).

Rentenansprüche 20 (8), 85/86, *RI.* 45 (zu 1 b).

Rentensucher *EG.* 96 (20).

Rentenversicherung als Vermögen *RI.* 43 (II).

Rentenversorgung, Ergänzung durch soziale Fürsorge 36 (zu 23).

Richtlinien 2 (3 a), *Pr.* 55 (18), 63 (zu 10, 4), 65 (zu 16), 66 (IV, 1 u. 3), 101 (7).

Richtsatz 2 (3 a), 3 (6), *Pr.* 66 (IV, 1 u. 3), 71 (Art. 1), *RI.* 39 (6), 39 (8), 43 (I).

Rückkehrer 5 (12).

Rückzahlung s. Zurückzahlung.

Rundfunkgebührenbefreiung 108 (II).

S.

Saarland, Verordnung zur Über- leitung des Fürsorgerechts im Saarland v. 23. 3. 35 75 ff.

Sachleistungen 21 (11), 22 (12), 31 (zu 11).

Schadenersatz durch den F.V. 10 (23), 12 (25 c), *Pr.* 59 (30, 3).

Schenkungen, Genehmigung 108 (IV).

Schöffengericht *EG.* 95 (18, 1).

Schuldhaftige Verzögerung der Über- nahme 8 (17).

Schweppolizeigesetz 35 (zu 20).

Schwangerenfürsorge 3 (6), 20 (6), 22 (12), 29 (zu 6), 32 (zu 12), *Pr.* 71.

Schwangerschaft keine Krankheit 5 (11).

Schwerbeschädigtenausschüsse *EG.* 96/98 (19, 21, 1, 22, 23, 24), *Pr.* 52 (10, 2), 66 (IV, 2), bei der Reichsanstalt 97/98 (23).

Schwerbeschädigtenfürsorge 1 (1), 20 (7), 25 ff. (23 ff.), *Pr.* 63 (zu 10, 3).
 Arbeitsunterbringung *EG.* 91 ff. (1 ff.), Beschäftigung 108 (II).

Schwerbeschädigtengesetz 15 (33), 26 (27, 2), *Pr.* 51 (10), 63 (zu 10, 3), 68 (zu 20, 7), Wortlaut *EG.* 91 ff.

Schwererwerbsbeschränkte (=fürsorge) 1 (1), 20/21 (8), 30 (zu 8), *EG.* 92/93 (8).

Schwindelgründungen, Schutz vor — 107 (I).

Selbstverwaltungsangelegenheit *Pr.* 50 (2), 64 (III, 1).

Sicherheiten für Kostenersatz 21 (9), 23 (15 a), *RI.* 39 (10), 42 (II), 44 (II zu 2), *F.V.* 49 (4, 2), Freigabe- pflicht *RI.* 47 (zu 10 c); s. a. Zurückzahlung.

Sicherungshypotheken *RI.* 47 (zu 10 b), Freigabe *RI.* 47 (zu 10 c).

Siehe *Pr.* 51 (9).

Siedlungsanwärter, arbeitslose land- wirtschaftliche 89/91.

Siedlungsträger (=unternehmer) 90 (4, 3, 6).

Sittliches Verschulden 9 (20), 20 (7, 4), 22 (13), *Pr.* 57 ff. (21 ff.), 69 (VI).

Sonderleistungen der öff. Fürsorge *RI.* 41 (zu 6), 43 (I).

Sondervermögen (Rechtsfähigkeit) 3 (4).

Soziale Fürsorge für Rb. und Rbf. f. Kriegsbeschädigten- und Kriegs-

hinterbliebenenfürsorge.

Sozialerfahrene Personen 15 (34), 100 (2), 101 (6, 2), *Pr.* 66 (IV, 1).

Sozialrentner (=fürsorge) 1 (1), 3 (6), 14 (32), 23 (16), Personengruppen 34 (zu 16), Nichtsozialrentner 34 (16, 2).

Sozialversicherung, Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge 85/86.

Sperfrist (Arbeitslose) 20 (7, 4), 22 (13), 30 (zu 7, 2), 33 (zu 13, 2).

Sperrgemeinde 106 (8).

Sprechstunden für Kleinrentner *RI.* 42 (III), *RI.* 48 (V).

Spruchbehörden 80 (38).

Staatlose 6 (12).

Staatsangehörigkeit 6 (12).

Staatsvertrag 27 (34), 37 (zu 34), s. a. Österreich.

Stadtkreise 59 (30, 2).

Stempel- und Gebührenfreiheit 13 (28), *RI.* 41 (zu 2).

Stichtag für Kleinrentnerhilfe *RI.* 38 (1), 40 (zu 1), 43 (II), 44 (II).

Stiftungen *EG.* 91 (2 u. 4), 93 (11), 95 (15), Genehmigung, Errichtung, Aufsicht usw. 108 (IV).

Stillegung *EG.* 95 (15, 16).

Stillegeld 22 (12).

Stimmrecht der Vertreter der Rb. und Rbf. im Beirat *Pr.* 56 (20, 5), 68 (zu 20, 5).

Strafanstalt und gewöhnlicher Aufent- halt 5 (9), keine Zwangsunter- bringung in eine — 9 (20).

Streif *EG.* 94 (13, 3).

Streitgebühr (Bundesamt) 82 (50, 3).

Streitverfahren 13 (29), 80 bis 83, *Pr.* 60/61 (32).

Streitwert (Berufungsgrenze) 80/81 (41).

Subsidiarität der Fürsorge 19 (5), 20/21 (7 bis 9), 30/31 (zu 7, zu 8 u. zu 9).

T.

Tarife 8 (16), *Pr.* 52 (12).

Tarifvertrag *EG.* 92 (7, 2).

Tauschsumme 20 (6), 30 (zu 6), *Pr.* 51 (6), 63 (zu 6).

Teilzahlung *RI.* 48 (II).

Tilgungsraten *RI.* 48 (II).

Träger der Fürsorge 1 bis 3, 85 (1531 *W.D.*), *Pr.* 50 ff. (1 ff.), 62 bis 66.

Transport der Hilfsbedürftigen (Aus- weisung, Übernahme) 7 (14), 83 (55 ff.), *Pr.* 59 (29, 3).

Trinkerheilstalt *Pr.* 57 (21, 2), *Pr.* 74 (1).

U.

Überführung s. Transport.

Übergabe s. Übernahme.

Übergang von Rechtsansprüchen durch schriftliche Anzeige der F.V. 9/10 (21 a).

Übergangsvorschriften 14/15 (32), 16 (36).

Übernahme durch den endgültig ver- pflichteten F.V. 7 (14), gleichzeitige — der Familienmitglieder 7 (14), Hinderungsgründe 7 (14), schuld- hafte Verzögerung 8 (17), bei Ver- sagung des Aufenthalts 14 (30); 80 (40), 83 (55 ff.), bei Siedlern 87 (Art. 3, 1, 3), 91 (Art. 10).

Übertragung der Fürsorge auf Gemeinden 2 (3), auf Versicherungsträger 2 (3), auf die freie Wohlfahrtspflege 3 (5), der Aufgaben des Reichsausschusses 15 (34), 100 (2, 4), der Aufgaben der Hauptfürsorgestellen usw. 15 (34), 100 (2), der Fürsorge an Gemeinden Pr. 54/55 (15 u. 16), Anspruch auf — 54 (15, 2 u. 4), 64 (zu 15, 4), 65 (zu 16, 5), Aufstellung von Richtlinien 54 (16); 64 bis 66, Grundsätze Pr. 64 (Fußnote 1).

übertritt aus dem Ausland 6 (12).

Umfang der Einstellungsspflicht Sg. 98 (1).

Umfang der Fürsorge 3 (6).

Uneheliche Kinder (Mütter, Väter) 4 (8), unterhaltsberechtig 9 (20), unterhaltspflichtig 11 (23, 1), Heranziehung des Vaters Pr. 59 (30), 69 (zu 21, 1).

Unentgeltliche Mitarbeit (Siedler) 86/87 (Art. 2, 1 u. 2), 89/90 (1 u. 2).

Unfallversicherung, Unfallrentner 34 (zu 16), 85/86 (1534, 1535 RZD.), Sg. 91 (3).

Unfruchtbarmachung f. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Unterbringung in Heil-, Pflege- usw. =anstalten LZW. Pr. 74 (1).

Unterhaltsanspruch gegen eine Anstalt und Hilfsbedürftigkeit 29 (zu 5, 2).

Unterhaltspflicht 9/11 (20 bis 23), Arbeitszwang 9 (20), Pr. 57 (21 ff.), Inanspruchnahme für die Vergangenheit 10 (21a), Inverzugsetzen (§ 1613 BGB.) 10 (21a, 2), Einwand aus § 1602 BGB. 10 (22), Heranziehung im Verwaltungswege 10/11 (23), Pr. 59/60 (30), Kl. 39 (5), Ausnahme zur Vorschrift § 23 10 (Fußnote 1).

Unterkunft 20 (6).

Unternehmer f. Arbeitgeber 101 (6, 2 u. 3).

Unterstützungswohnsitzgesetz 13 (29), geltende Vorschriften 80 bis 83, Pr. 60 (32, 2).

Untervermietung bei Kl. 41 (zu 8).

Unwirtschaftlichkeit 9/10 (20), 22 (13), 33 (zu 13), Pr. 57 ff. (21 ff.).

Urkunden, Stempel- und gebührenfrei 13 (28), Kl. 41 (zu 2).

Urständlicher Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung usw. 25 (22), 36 (zu 22).

B.

Verbleiben am Aufenthaltsort (Anordnung) 83 (56).

Verbrauch von Vermögen usw. 23 (15), Kl. 38 (2 u. 3).

Vereinbarung bei Übernahme 83 (55), über Verteilung der Fürsorgeaufgaben Pr. 63 (zu 10, 4).

Vereinigungen 2 (3 a), Reichsausschuß 15 (34), 100 (2, 2), 101 (6, 3), Schwerebeschädigtenausschuß Pr. 51/52 (10), Weirat 55 (18, 2), 66 (IV, 3), 67/68 (zu 20, 4).

Verfahren 2 (3), Streit- 13 (29), 80/83, Pr. 60/61 (32), Beschwerde- (Ab.) 102 (10, 2), Kl. 39 (5).

Vergünstigungen für Ab. und Rh. 24 (18), für Kl. 39 (6).

Vergütung für Mehrarbeit (Zuschlag 25 v. G.) 8 (17).

Verheimlichung einer wesentl. Besserung der wirtschaftl. Lage Kl. 46 (zu 9).

Verjährung, Erstattungsansprüche 9 (18 a), Erfaßansprüche 12 (25 b), Kl. 38 (4), Kl. 48 (IV).

Verletzung der Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht 9 (20).

Verlust des Ernährers 25/26 (21, 22 u. 23), 36 (zu 22 u. zu 23).

Vermögen 13 (27), 20 (8), 21 (9), 23 (15), 30/31 (zu 8 u. zu 9), 33 (zu 14, 15 u. 15 a), Pr. 72 (Fußnote), Kl. 38 (1), 40 (zu 1), 41 (zu 10), 42 (II), 43 (II), Kl. 45 (zu 1), Verlust durch Geldentw. u. Hilfsbedürftigkeit, Zusammenhang Kl. 45 (zu 1 c), Kl. 46 (zu 1 d), Kl. 48 (II), Neuanlage des aufgemerteten Kl. 46 (zu 7).

Verordnung vom 8. 2. 19. 15 (34, 1), Wortlaut 100/102, Pr. 52 (10), 63 (4).

Verpfändung von Vermögenswerten 21 (9), Kl. 41 (zu 3 u. zu 10), von Versorgungsgebühren 26 (31), 36 (zu 31).

Verpflichtung zum Erfaß 11 (25), 21 (9), 31 (zu 9).

Verfügung der Fortsetzung des Aufenthalts 14 (30).

Verschulden, sittliches (Unterhaltspflicht) 9 (20).

Verseheneigen erheblicher Einkünfte Kl. 46 (zu 9).

Versicherungsträger 2 (3), 13 (27), 85/86.

Verförmungsführer 24 (20).

Verstoß gegen Einstellungsspflicht Sg. 95 (18).

Verteilung der Fürsorgeaufgaben 1/2 (2 u. 3), Pr. 50 ff. (3 ff.).

Vertrauensmann Sg. 94 (12, 2—6), 95 (14).

Vertreter der Fürsorgeberechtigten f. Veteiligung Fürsorgeberechtigter. Verwaltungsbehörde 13 (27), 57 (22), 58 (25), 58 (26).

Verwaltungshilfe f. Amtshilfe. Verwaltungskosten, allgemeine (Kostenerfaß) 8 (16), in Anstalten Pr. 51 (7, 2).

Verwaltungsmehraufwand 8 (17), 81 (41, 2).

Verwaltungsrechtsweg 12 (25 c).

Verwaltungsverfahren f. Unterhaltspflicht.

Verwaltungsweg 11 (23), 12 (25 c), Pr. 59 (30), 70 (VII).

Verweigerungsrecht des Unterstützten 11 (25, 2), des Erben 11 (25, 3).

Verwertung von Vermögen 23 (15), Kl. 42 (II), Kl. 48 (II).

Verzicht auf Fürsorge 29 (zu 2 u. 3, 4).

Verzögerung der Übernahme (Übergabe), schuldhafte 9 (17, 3).

Verzugszinsen 7 (14).

Vollmacht 11 (24), 13 (28), Pr. 67 (zu 20, 1).

Vollstreckung der Bundesamtsentscheidungen 82/83 (53 ff.), Aussetzung 83 (57), LZW. Pr. 74 (1, 2 u. 3).

Vollzug v. Freiheitsstrafen LZW. Pr. 74 (4, 1).

Voraussetzung der Fürsorge 3 (6), 9 (19), 19 ff. (5 ff.), 29 ff. (zu 5 ff.), bei Kleinrentnern u. Sozialrentnern 22/23 (14 bis 15 a), 33 (zu 14, 15 u. 15 a), Kl. 38 (1), 40 (zu 1), 44 (II zu 6 u. zu 7), bei Ab. u. Rh. 24 (18), 35 (zu 18), Kl. 45 (zu 1 c), 107/108 (I, II).

Vorbegende Fürsorge (Maßnahmen) 19 (2 u. 3), 28/29 (zu 2 u. 3).

Vorgehen gegen säumige Unterhaltspflichtige 9 (20), 11 (23), Pr. 59/60 (30), 70 (VII), f. a. Unterhaltspflicht.

Vorläufige Fürsorgepflicht f. Fürsorgepflicht.

Vorschlagslisten für die Besetzung des Schwerebeschädigtenausschusses Pr. 52 (10, 3), Sg. 97 (22, 2).

Vorschuß bei Kleinfiedlern 88 (§ 3).

Vorstädtische Kleinfiedlung Pr. 88/89.

Vorzugsrente 85 (26), Kl. 44 (II zu 7).

W.

Waisen (Kriegs-), Berufsausbildung 25/26 (24 u. 29), 36 (zu 24 bis 30), Verjagung der Fortsetzung des Aufenthalts 14 (30).

Waisenbeihilfe 24 (20).

Wandererfürsorge 107 (I).

Wartung und Pflege (Pflegezulage) 24 (18).

Wehrmachtsversorgungsgesetz 35 (zu 20).

Weisungsbefugnis des Kreises Pr. 55 (16, 2), 56 (20, 4), 65 (III, 5), 67 (V, 3).

Werkspenken Kl. 45 (zu 1 b).

Wertpapiere als Vermögen bei Kleinrentnern Kl. 43 (II).

Widerpflichtige Hilfsbedürftige 9 (20), 20 (7, 4), 22 (13), 30 (zu 7, 2), 33 (zu 13).

Willensmängel bei Begründung des Aufenthalts unerheblich 5 (10).

Winterbedarf bei Kl. 41 (zu 6).

Witwen 25 (23 u. 24).

Witwenbeihilfe 24 (20).

Wochenfürsorge 1 (1), 3 (6), 14 (32), 20 (6), 22 (12), 29 (zu 6), 32 (zu 12), Pr. 71 (1, 2), 107 (I).

Wochenhilfe (Familien-) 22 (12), 32 (zu 12).

Wohlfahrtsmißbrauch 107 (I).

Wohlfahrtspflege, freie, f. Freie Wohlfahrtspflege.

Wohlfahrtspflege, Zuständigkeit, Erlaß vom 31. 12. 35 106/108 (XIII).

Z.

Zehnmarkgrenze 8 (16), 16 (36).

Zehnmonatsverband (bei unehelichen Kindern und Müttern) 4 (8).

Ziel der Fürsorge 19 (1), 28 (zu 1).

Zuerkennung des Schwerebeschädigten-schutzes Sg. 93 (8), 96 (20, 1).

Zumutbarkeit der Arbeit 9 (19), 20 (7), 30 (zu 7), Pr. 57 (21), Kl. 39 (5).

Zurückbeziehung der Hilfsbedürftigkeit auf den Anfallseintritt 5 (9).

Zurückzahlung von Unterstützungen 11 (25), 21 (9), 26 (31), 31 (zu 9), 36/37 (zu 31), Kl. 38 (3), 38 (4), 41 (zu 3), 41 (zu 10), v. Aufwertungsvermögen Kl. 46 (zu 7); f. a. Erfaßanspruch.

Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege 3 (5), Grundsätze 3 (5, 4), 28/29 (zu 2 u. 3, 4), 100 (1), Pr. 55 (19), 66 (zu 19, 4).

Zusammenrechnung von Klagen-
sprüchen 80 (41), von gleichgest. Ver-
mögen Kl. 46 (zu 1 d).

Zufüsse an nicht leistungsfähige FV.
2 (2, 4), Pr. 52 (13).

Zufüsse bei Kleinrentnerhilfe für
Ehegatten und Wfömmlinge 41
(zu 6), 44 (II zu 6).

Zuständigkeit (örtliche) 4 ff. (7 ff.),
10/11 (23), 12 (25 c), bei Arbeits-
losen 17 (1 u. 2), bei freiwilligem
Arbeitsdienst 17/18 (3), für die Ar-
beitslosenunterstützung bei Sied-
lungsanwärtern 90 (5), sachliche 3
(6), Streitverfahren 80 (37 ff.); Pr.
59 (30, 2), 60/61 (32), des Schwer-
beschädigtenausschusses Sg. 96 (19,
21), bei der Reichsanstalt 98 (23, 3),
Kl. 38 (2), 40/41 (zu 2), Gesetz über
Entlastung der Fürsorgeverbände an
der Grenze 4 (Fußnote 1), dgl. 6
(Fußnote 3), dgl. 7 (Fußnote 1),
Abgrenzung, Beteiligung, Über-

leitung a. d. Gebiete der Wohl-
fahrtspflege 107 (XIII, 5).

Zuständigkeitsgesetz, preussisches, Pr.
60/61 (32), Erlass vom 31. 12. 35
Text u. Ausf.-Erl. 106/108 (XIII).

Zustimmung zur Kündigung Sg. 94 ff.
(13 ff.).

Zuweisung von Arbeit s. Arbeits-
anweisung.

Zuwendungen 24 (20), der freien
Wohlfahrtspflege usw. 20 (8), 30
(zu 8), Genehmigung 108 (IV).

Zu widerhandelnde 9 (20), 20 (7, 4),
22 (13), 30 (zu 7, 2), 33 (zu 13).

Zwangsanstalten und gewöhnlicher
Aufenthalt 5 (9).

Zwangsverfahren gegen Unterhalts-
pflichtige s. Unterhaltspflicht.

Zwangswise Unterbringung 9 (20),
21 (11), 31 (zu 11), Pr. 57 ff.
(21 ff.), 69 (zu 21).

Zwangszuweisung eines Schwerbeschä-
digten Sg. 92 (7, 2).

Zweigverbände von LFV. 2 (2, 2).

Erfahnersprüche des Fürsorge-Verbandes

(Dienstvorschriften der Fürsorgebehörde Hamburg)

mit einem Wortwort von

Fritz Ruppert

Ministerialrat im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern

1936

140 Seiten

Preis RM. 4,20

Wie auf allen Gebieten der öffentlichen Fürsorge muß auch bei dem Fragenkomplex „Rück-
ersatz der Fürsorgekosten“ der Wille und die Aufmerksamkeit darauf gerichtet sein, einen
sicheren Weg zu finden, der die finanziellen Interessen der öffentlichen Hand schützt, auf
der anderen Seite aber auch gewährleistet, daß der wirtschaftlich Schwache zu seinem Recht
kommt. Das Buch ist ein eigenes für dieses schwierige Gebiet geschaffener Leitfaden, der
den Bearbeiter sicher durch Bestimmungen und Fragen führen soll. Die Hamburger Dienst-
vorschriften über die Erfahnersprüche in der öffentlichen Fürsorge erfüllen vollauf die An-
forderungen, die an ein gutes Rüstzeug im vorbezeichneten Sinne zu stellen sind. Alle
Fürsorgebehörden mit ihren Beamten sollten daher ständig mit diesem maßgeblichen Buch
arbeiten.

Die Unterstützung der Angehörigen der Wehr- und Arbeitsdienstpflichtigen

Familienunterstützungsgesetz nebst Familienunterstützungsvorschriften und Durchführungserlass

Zusammengestellt und erläutert von

Fritz Ruppert

Ministerialrat im Reichs- und Preussischen
Ministerium des Innern

Carl Ludwig Krug v. Nidda

Oberregierungsrat im Reichs- und Preuß.
Ministerium des Innern

1936

98 Seiten

Preis RM. 3,40

„Aus der Hand der zuständigen Referenten im Reichsministerium des Innern liegt ein
Erläuterungswerk vor, das in Form eines Kommentars die Bestimmungen des Familien-
unterstützungsgesetzes, der Durchführungsvorschriften und der bisher ergangenen Durch-
führungserlasse erörtert und die einschlägigen im Gesetz altierten Bestimmungen aus
anderen Gesetzen jeweils im Wortlaut bringt. Mit Rücksicht auf die besondere Sachkunde
der Verfasser können die in dem Buch vertretenen Ansichten als maßgebend für die Praxis
bezeichnet werden.“

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt Nr. 5/6 1936.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Das wichtige Gebiet der Wohlfahrtspflege behandelt erschöpfend die

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

Herausgegeben von

Hermann Althaus

Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung
der NSDAP.

Fritz Ruppert

Ministerialrat im
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf Zeitler

Vizepräsident
des Deutschen Gemeindetages

11. Jahrgang 1936/37

Monatlich 1 Heft

Bezugspreis: Ausgabe A vierteljährlich 5 RM.
Ausgabe B mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ viertelj. 7 RM.

Über Jugendrecht und Jugendhilfe in Deutschland berichtet:

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt

mit der ständigen Beilage „Jugend u. Beruf“

Herausgegeben von

Hermann Althaus

Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung
der NSDAP.

Dr. Georg Ufabel

Ministerialrat im
Reichserziehungsministerium

Fritz Ruppert

Ministerialrat
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf Zeitler

Vizepräsident
des Deutschen Gemeindetages

Schriftleitung

Dr. Heinrich Webler

Geschäftsführender Direktor des Deutschen Jugendarchivs, Berlin

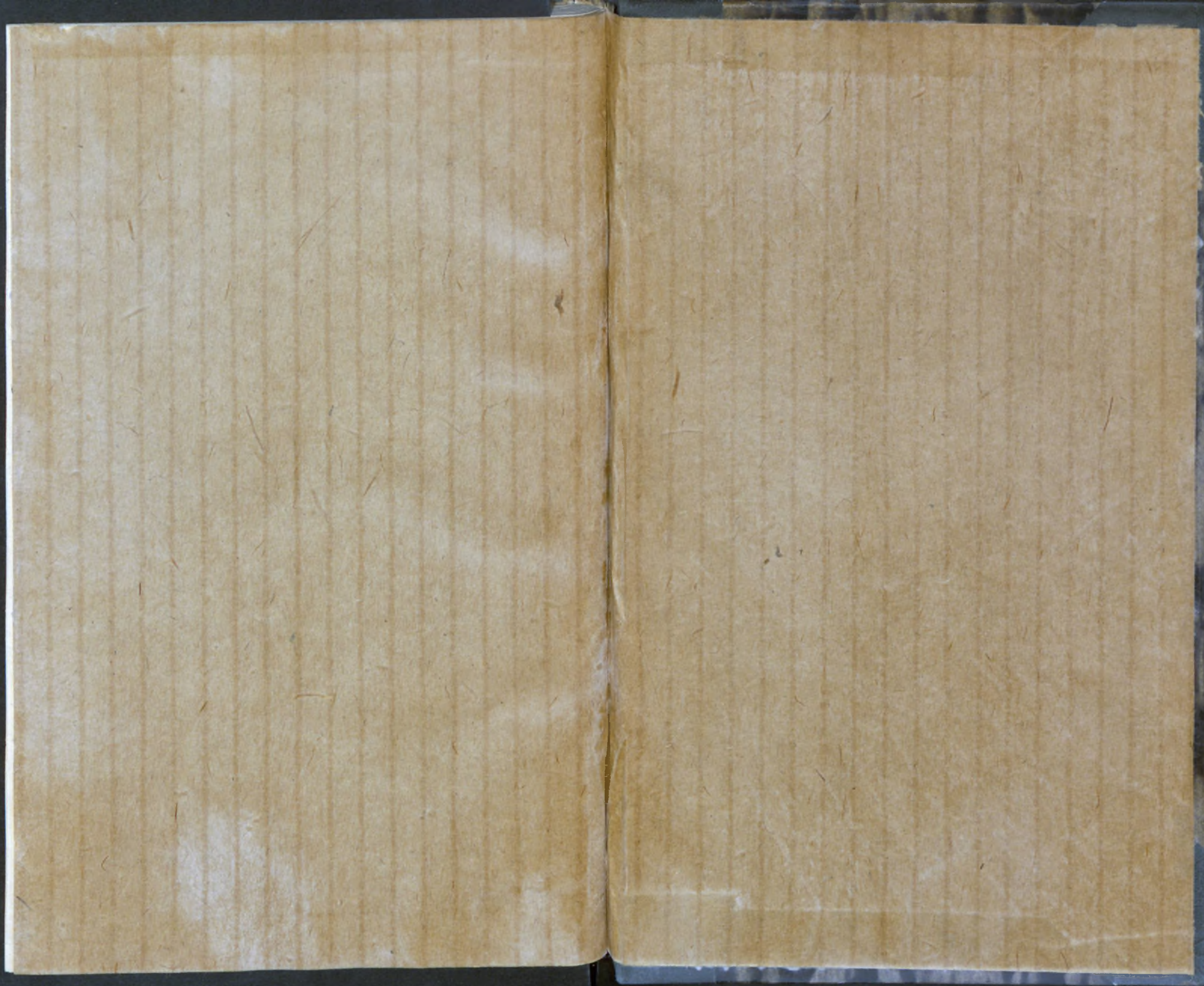
27. Jahr 1936/37

Monatlich 1 Heft

Bezugspreis: Ausgabe A vierteljährlich 8 RM.
Ausgabe B mit „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ . . vierteljährlich 7 RM.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8



459 KPiP



1 1 0 0 4 5 9

1100459